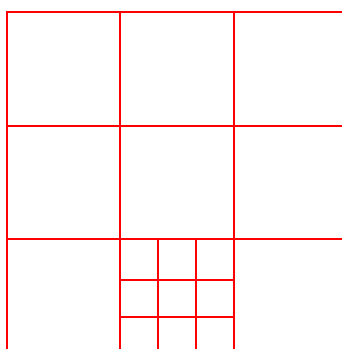


Raumverträglichkeitsstudie

zur

**12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer
Kreis) in Meinerzhagen:**

**Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12
sowie Darstellung des bestehenden GIB
„Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)**



Dortmund 2017

Raumverträglichkeitsstudie

zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen:

Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Darstellung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)

Auftraggeber

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26

D – 58540 Meinerzhagen

☎ 02354 – 73-0 📠 02354 – 73-201

Email: info@otto-fuchs.com

Auftragnehmer

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund

☎ 0231/557114-0 📠 0231/557114-99

Email: planquadrat.dortmund@t-online.de

Bearbeiter:

Martin Bauer
Dietmar Mücke

April 2017

Raumverträglichkeitsstudie

zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen:

Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Darstellung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)

INHALT

1. AUSGANGSBEDINGUNGEN DES VORHABENS	1
1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung	1
1.2 Räumliche Einordnung des Änderungsbereiches	5
1.2.1 Aktuelle Nutzung der geplanten GIB-Erweiterungsfläche und ihrer Umgebung	6
1.2.2 Aktuelle Nutzung der geplanten Rücknahmefläche und ihrer Umgebung	8
1.2.3 Verkehrliche Anbindung	8
1.2.4 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	9
1.2.5 Technische Versorgung und Infrastruktur	12
1.3 Planerfordernis und Bedarf	13
1.4 Begründung der Standortwahl	14
1.4.1 Entwicklungsperspektiven und Standortanforderungen der Firma Fuchs	14
1.4.2 Geprüfte Alternativen im nahen Umfeld des Firmenstandortes	17
1.4.3 Kriterien zur Prüfung / Bewertung der Alternativen	18
1.4.4 Prüfung / Bewertung der Alternativen	20
1.4.5 Resümee der Alternativenbetrachtung	32
1.4.6 Alternativen an anderen Standorten im Gemeindegebiet	36
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	39
2.1 Landes- und Regionalplanung	39
2.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	39
2.1.2 Regionalplan Arnsberg	44
2.2 Bauleitplanung	46

2.2.1	Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP)	46
2.2.2	Bebauungspläne	48
2.3	Landschaftsplanung	48
2.4	Schutzkategorien nach Fachgesetzen	49
2.4.1	Naturschutzrecht	49
2.4.2	Wasserrecht	49
2.4.3	Immissionsschutzrecht	49
2.5	Informelle Planungskonzepte	50
2.5.1	LANUV-Biotopkataster	50
2.5.2	Fachbeiträge zum Regionalplan	51
2.5.3	Weitere regionale und kommunale Planungs- und Entwicklungskonzepte	52
3.	WIRKUNGSANALYSE	54
3.1	Umweltprüfung	54
3.1.1	Aufgaben der Umweltprüfung	54
3.1.2	Scoping	54
3.1.3	Ergebnis der Umweltprüfung	55
3.2	Andere raumordnerische Belange	57
3.2.1	Freizeit und Erholung	57
3.2.2	Wohnen und Gewerbe	57
3.2.3	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	58
3.2.4	Verkehr	59
4.	RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG DES VORHABENS UND ABWÄGUNG	60
4.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	60
4.1.1	Vereinbarkeit mit Zielen der Landes- und Regionalplanung	60
4.1.2	Betroffenheit von Grundsätzen der Raumordnung	68
4.2	Raumordnerische Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	69
4.3	Voraussetzungen für einen Erfolg des Vorhabens	72
4.4	Raumordnerische Gesamtbewertung - Raumverträglichkeit	73
5.	QUELLENVERZEICHNIS	76

Der Umweltbericht zur 12. Regionalplan-Änderung stellt als eigenständiges Dokument die Ergebnisse der Umweltprüfung ausführlich dar.

1. Ausgangsbedingungen des Vorhabens

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung

Die 12. Änderung des Regionalplans Arnberg betrifft zwei voneinander unabhängige Flächen am westlichen Siedlungsrand der Stadt Meinerzhagen.

Zum einen hat das in der Stadt Meinerzhagen ansässige Unternehmen OTTO FUCHS KG bei der Bezirksregierung Arnberg einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Arnberg gestellt. Auf Grundlage von § 19 (2) LPIG NRW wird die Änderung des Regionalplans im Bereich „Im Tempel“ von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) als betriebsgebundene Erweiterungsfläche der OTTO FUCHS KG beantragt, um damit die regionalplanerischen Voraussetzungen für die weitere Unternehmensentwicklung an ihrem Hauptsitz zu schaffen.

Zum anderen beantragt die Stadt Meinerzhagen parallel zum Antrag der OTTO FUCHS KG die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich „Hahnenbecke“, nördlich der L 528. Dieser Bereich, der im südwestlichen Teil aus einer kleinen Siedlung mit ca. 25 Wohnhäusern und 2 bis 3 kleinen Gewerbebetrieben sowie im nordöstlichen Teil aus Freiraum besteht, soll als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zeichnerisch dargestellt werden.

Die Firma OTTO FUCHS KG ist ein regional bedeutsames Unternehmen im Bereich Metallverarbeitung mit zurzeit mehr als 2.600 Mitarbeitern an seinem Hauptsitz in Meinerzhagen. Das Unternehmen benötigt für die Sicherung und weitere Entwicklung seines Standortes Meinerzhagen die Bereitstellung industriell nutzbarer Flächen. Die am Standort planungsrechtlich gesicherten Flächenreserven im Bebauungsplan Nr. 49 sind mit dem derzeit realisierten Neubau einer Produktionshalle vollständig ausgeschöpft. Weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen stehen dem Unternehmen am Standort seines Hauptwerks nicht zur Verfügung (vgl. Abb. 1).

Die planungsrechtliche Sicherung neuer Industrieflächen ist daher für das Unternehmen von strategisch wichtiger Bedeutung, um diesen Standort nicht zu gefährden. Der Regionalplan als übergeordnete Planungsebene der Landesplanung lässt in seiner gegenwärtigen Darstellung keine entsprechende Planrechtschaffung auf kommunaler Ebene zu, da die relevanten Erweiterungsflächen im Umfeld des Betriebsstandortes insgesamt als Freiraumbereich dargestellt sind (vgl. Abb. 2).

Voraussetzung für eine entsprechende Bauleitplanung der Stadt Meinerzhagen ist daher die vorlaufende Änderung des Regionalplans mit der Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) anstelle der Freiraumdarstellung.

Abb. 1: Darstellung Firmenstandort OTTO FUCHS KG und GI-Flächenreserven

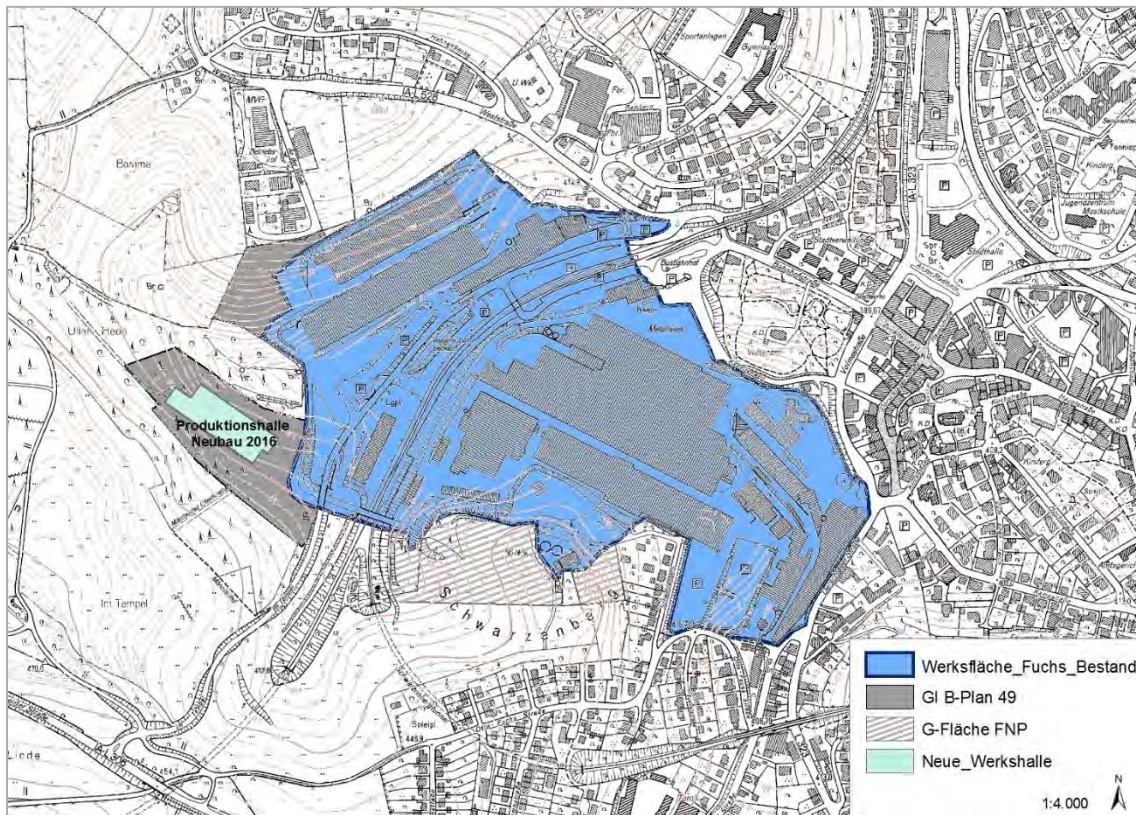
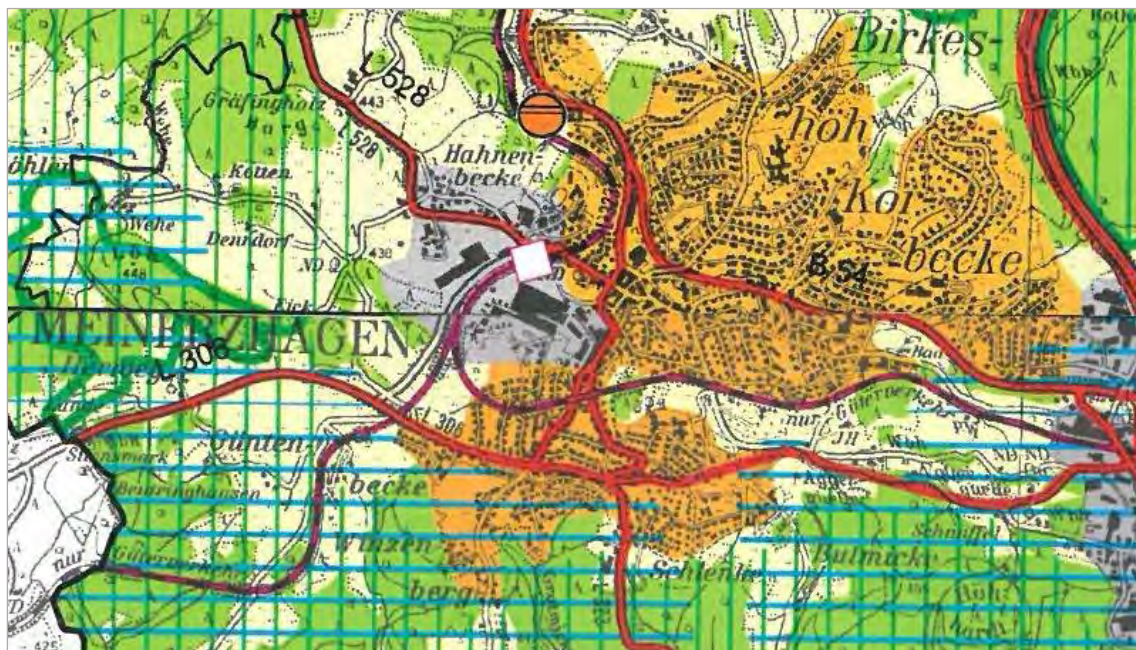


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan



Die mit der beantragten Erweiterung der GIB-Darstellung für eine zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung bereitgestellten Flächen dienen ausschließlich der Sicherung und weiteren Entwicklung der innerhalb der GIB-Darstellung ansässigen Firma OTTO FUCHS KG, deren Firmenstandort den größten Teil der Flächen innerhalb der bestehenden GIB-Darstellung bereits in Anspruch nehmen. Eine Ansiedlung anderer Betriebe ist hier nicht vorgesehen und aus regionalplanerischer Sicht auszuschließen.

Deshalb soll die Erweiterungsfläche im Regionalplan als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt werden. Die vorgesehene GIB-Erweiterung entspricht den im Kap. 2.2.4 „GIB für zweckgebunden Nutzungen“ dargelegten regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Erweiterungsfläche dient ausschließlich der Sicherung und Entwicklung des dort ansässigen, regional bedeutsamen Unternehmens OTTO FUCHS KG. Vor diesem Hintergrund ist zudem die Erläuterung zu Ziel 12 des Regionalplans um folgenden Passus zu ergänzen: „ – Meinerzhagen – „Im Tempel“: betriebsgebundene Erweiterungsflächen eines Metallverarbeitungsbetriebes (GIB-Z)“

Damit handelt es sich um eine betriebsgebundene GIB-Erweiterung, auch wenn derzeit für die erforderliche Erweiterung des Firmenstandortes noch keine konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Notwendige Produktionserweiterungen und -umstellungen haben im globalisierten Weltmarkt, auf dem die OTTO FUCHS KG mit ihren Produkten agiert, in der Regel nur relativ kurze Vorlaufzeiten. Daraus ergeben sich dann entsprechend kurze Reaktions- und Realisierungszeiträume für erforderliche Betriebserweiterungen. Deshalb sollen mit der Änderung des Regionalplans und der sich daran anschließenden entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen schon im Voraus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig erforderliche Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebsstandortes in Meinerzhagen geschaffen werden. Nur so ist zu gewährleisten, dass das Unternehmen sowie die verbindliche Bauleitplanung zeitnah reagieren können, wenn die Erweiterung der Betriebsflächen konkret ansteht.

Das Unternehmen benötigt für seine Entwicklung am Firmenstandort weitere GI-Flächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha. Die Standortanforderungen ergeben sich u.a. aus dem Immissionsschutzrecht, da das Unternehmen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, wie Strangpressanlagen und Schmiedepressen betreibt als auch über Betriebsbereiche verfügt, die unter die Störfall-Verordnung (12. BmSchV) fallen (vgl. dazu weitere Ausführungen in Kap. 1.5.1).

Die Ortslage Hahnenbecke ist eine alte Dorflage nordwestlich des Hauptortes Meinerzhagen. Sie liegt an der L 528 und besteht heute aus ca. 25 freistehenden Wohnhäusern mit Gartengrundstücken, einer kleinen Hotel-Pension und 2 bis 3 kleinen Gewerbebetrieben. Südöstlich der Ortslage liegen großflächige Gewerbe- und Industriestandorte (u.a. die Standorte der Fa. OTTO FUCHS KG sowie der Fa. Busch & Müller KG), die die Ortslage Hahnenbecke von den im Regionalplan als ASB dargestellten Siedlungsbereichen des Hauptortes Meinerzhagen trennen.

Obwohl die Ortslage von Hahnenbecke ein gewachsener ländlicher, überwiegend von Wohnnutzungen geprägter Siedlungsbereich ist, wird sie im Regionalplan, zusammen mit den südöstlich angrenzenden Gewerbe- und Industriestandorten derzeit als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Gemäß 3. DVO zum LPIG dienen GIB's der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben. Eine solche Entwicklung ist für die Ortslage von Hahnenbecke sowie die nordöstlich sich anschließenden, in die GIB-Darstellung einbezogenen Freiraumflächen aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Stadt Meinerzhagen für den Bereich „Hahnenbecke“ die Rücknahme der GIB-Darstellung im Regionalplan Arnsberg und die Darstellung der Ortslage Hahnenbecke sowie der nordöstlich sich anschließenden Freiraumflächen als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.

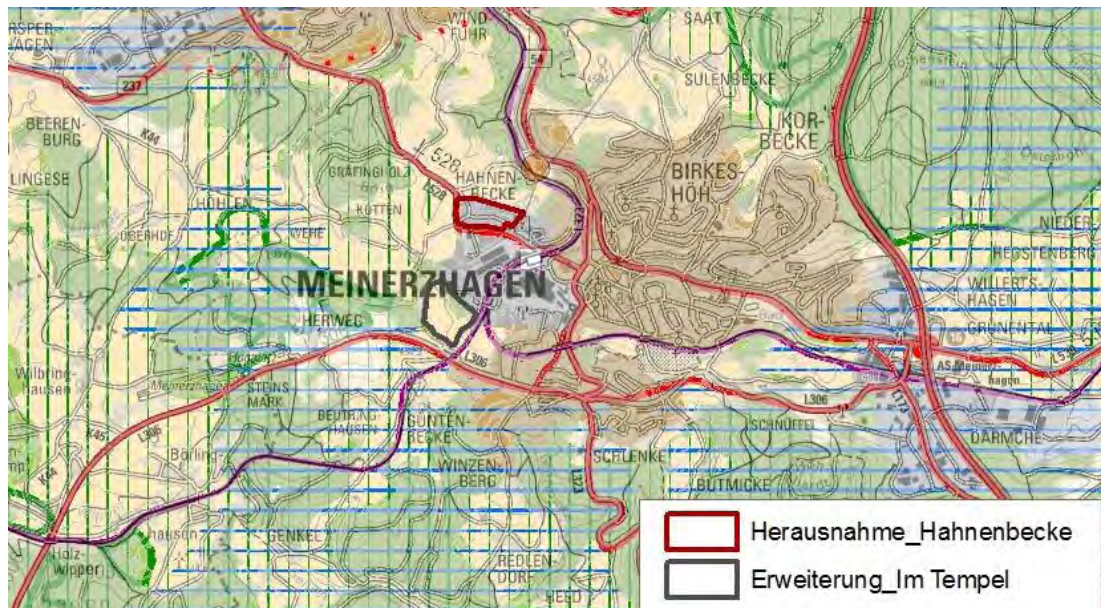
Wohnplätze und Gemeindeteile mit weniger als 2.000 Einwohnern werden im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellt, sondern in der Regionalplan-Darstellung dem Freiraum zugeordnet. In den im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausrichten. Diese Ortsteile können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Ortslage Hahnenbecke ist im rechtsgültigen FNP der Stadt Meinerzhagen als Mischbaufläche dargestellt. Die Abgrenzung der MI-Fläche im FNP lässt in der Ortslage Hahnenbecke Entwicklungsspielräume für die ortsansässige Bevölkerung durch Siedlungsarrondierungen sowie durch Nachverdichtung auf derzeit noch unbebauten Grundstücken zu. Eine darüber hinausgehende siedlungsstrukturelle Entwicklung wird seitens der Stadt Meinerzhagen für den Bereich Hahnenbecke weder angestrebt noch als städtebaulich sinnvoll angesehen.

In der nachfolgenden Abbildung 3 sind die beantragten Änderungen des Regionalplans Arnsberg in Meinerzhagen verortet, die Gegenstand der durchzuführenden Raumverträglichkeitsstudie sind.

Beide Anträge auf Änderung des Regionalplans beziehen sich auf Teilflächen desselben westlich des Ortszentrums von Meinerzhagen liegenden zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). Deshalb werden sie in einer Regionalplanänderung zusammengefasst und die Raumverträglichkeit der beantragten Änderungen in einer Raumverträglichkeitsstudie zusammen untersucht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der beantragten Erweiterung der GIB-Darstellung im Südwesten und der beantragten Rücknahme der GIB-Darstellung im Nordwesten nicht um einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP handelt, sondern um zwei separate Flächen, die in einer Regionalplanänderung zusammengefasst werden.

Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan mit gekennzeichneten Änderungsflächen



1.2 Räumliche Einordnung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich bezieht sich auf den im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) am westlichen Siedlungsrand der Stadt Meinerzhagen. Der sich westlich an den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) von Meinerzhagen anschließende GIB reicht an seinem südöstlichen Rand bis an das Stadtzentrum von Meinerzhagen heran. Der GIB umfasst den Firmenstandort der OTTO FUCHS KG, der den größten Teil der GIB-Flächen südlich der L 528 einnimmt, sowie das kleine südlich der L 528 (Weststraße) liegende Gewerbegebiet „An der Wöste“. Nördlich der L 528 (Weststraße) liegt die Ortslage Hahnenbecke mit angrenzenden Freiflächen sowie östlich daran angrenzenden Gewerbeflächen innerhalb des dargestellten GIB (vgl. Abb. 3).

Wie bereits in Kap. 1.1 dargelegt, besteht der Änderungsbereich aus zwei Teilflächen: Zum einen eine Erweiterung des GIB an seinem südwestlichen Rand in einer Größenordnung von ca. 11 ha als GIB für zweckgebundene Nutzungen; zum anderen die Rücknahme der GIB-Darstellung an seinem nördlichen Rand im Bereich Hahnenbecke in einer Größenordnung von ca. 8 ha.

Die Erweiterungsfläche schließt sich südwestlich an den bestehenden GIB und die sich hier befindlichen Betriebsflächen der OTTO FUCHS KG an. Sie wird südöstlich durch die Straße „Im Tempel“ und südwestlich durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg sowie durch einen den Weg begleitenden schmalen Waldstreifen begrenzt.

Die Rücknahmefläche im Bereich Hahnenbecke wird im Süden und Westen durch die L 528 (Weststraße) und im Osten durch bestehende Gewerbebetriebe sowie eine Umspannanlage begrenzt.

1.2.1 Aktuelle Nutzung der geplanten GIB-Erweiterungsfläche und ihrer Umgebung

Der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche, der im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist, wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der an die bestehende GIB-Darstellung unmittelbar angrenzende nordöstliche Rand der vorgesehenen GIB-Erweiterung ist im Regionalplan als schmaler Waldbereich dargestellt. Diese ca. 3 ha große Teilfläche, die als stark geneigte Hangfläche einen markanten Geländesprung von 12 - 15 Höhenmetern markiert, ist nur noch ca. zur Hälfte mit Wald bestanden, da sich in diesem Bereich eine ca. 1,4 ha große Kyrill-Schadfläche befindet.

Nordwestlich setzt sich der innerhalb der geplanten GIB-Erweiterung liegende Gehölzgürtel fort, der von einer Ruderalfläche gesäumt wird. Westlich wird die Fläche von den sich an den angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg anschließenden Wald- und Freiflächen umgeben.

Im Südwesten wird die Erweiterungsfläche durch einen rund 30 m breiten Waldstreifen zum angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg abgeschirmt, der im Regionalplan als Waldbereich dargestellt ist. Südlich der daran angrenzenden Freifläche verläuft in einem Abstand von ca. 80 - 100 m die Marienheider Straße (L 306) in West-Ost-Richtung.

Östlich schließt sich an die Straße „Im Tempel“ eine als Grünland genutzte Freifläche an. Zudem befindet sich dort eine im Einschnitt verlaufende Bahntrasse, die im südlichen Teil in einem Tunnel verläuft.

Gewerbe und Wohnen

Auf dem nördlich angrenzenden zum Betriebsgelände der Firma Fuchs gehörenden Areal, das im Flächennutzungsplan bereits als Industriefläche dargestellt ist und im Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ als GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt ist, ist im Jahr 2016 eine neue Produktionshalle der Firma Fuchs errichtet worden. Die übrigen Betriebsflächen der OTTO FUCHS KG schließen sich nordöstlich an. Sie werden durch die Straße „Im Tempel“ sowie die parallel dazu verlaufende Bahntrasse durchquert, die eine Zäsur bilden zwischen dem älteren, östlichen Teil des Betriebsgeländes und den später hinzugekommenen Betriebserweiterungen nordwestlich der Straße „Im Tempel“. Die beiden Teile des Betriebsgeländes sind durch eine betriebsinterne Erschließungsstraße, die die Zäsur überquert, miteinander verbunden.

Ca. 300 m nördlich der Erweiterungsfläche liegt ein kleines Gewerbegebiet mit weniger als 10 kleinen Betrieben, das über die südlich von der L 528 (Weststraße) abzweigende Straße „An der Wöste“ erschlossen wird. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Hahnenbecke“, der dort Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festsetzt. Es hat eine entsprechende Bebauungsstruktur mit kleineren Gewerbegebäuden und vereinzelt eingestreuten Wohnhäusern.

1.2.2 Aktuelle Nutzung der geplanten Rücknahmefläche und ihrer Umgebung

Die nördlich der L 528 (Weststraße) zur Rücknahme aus der GIB-Darstellung vorgesehene Fläche im Bereich „Hahnenbecke“ ist in ihrem südlichen Teil durch die vorwiegende Wohnnutzung innerhalb der Ortslage Hahnenbecke mit untergeordneter gewerblicher Nutzung gekennzeichnet. Dagegen besteht der nördliche Teil der Rücknahmefläche aus Freiraumflächen, die eine abwechslungsreiche Struktur mit vorwiegend als Grünland genutzten Freiflächen sowie Baumreihen und Einzelbäumen aufweisen. Sie befinden sich in Hanglage und fallen nach Norden zur Hahnenbecke – ein der Volme zufließender Bach – hin ab. Der Bachlauf der Hahnenbecke weist einen bachbegleitenden Gehölzsaum auf.

Östlich der Rücknahmefläche befinden sich eine Umspannanlage und gewerblich genutzte Bereiche. Südlich und westlich grenzt die L 528 (Weststraße) an. Südlich davon liegen Freiflächen sowie ein kleines Gewerbegebiet, das über den Erschließungsstich „An der Wöste“ von der L 528 aus erschlossen wird (vgl. auch Kap. 1.2.1). Im Westen befinden sich nach einer straßenbegleitenden Gehölzstruktur weitere Freiflächen. Auch im Norden schließen sich Freiflächen an. Im Nordosten stockt ein Laubwald.

Freizeit und Erholung

In dem für die Herausnahme aus der GIB-Darstellung vorgesehenen Siedlungsbereich Hahnenbecke liegt die Hotel-Pension „Haus Hahnenbecke“, die auf ihrer Internetseite mit Wintersportmöglichkeiten (Ski u. Rodel) in unmittelbarer Nähe wirbt. Zudem verläuft ein regionaler Rundwanderweg durch die Ortslage Hahnenbecke. Insofern kommt diesem Bereich eine gewisse Erholungsfunktion zu, der durch die vorgesehene GIB-Rücknahme Rechnung getragen wird.

1.2.3 Verkehrliche Anbindung

Über die L 528 (Weststraße) hat der GIB am westlichen Siedlungsrand von Meinerzhagen eine unmittelbare Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Die BAB 45 ist über die B 54 an der Anschlussstelle Meinerzhagen in wenigen Minuten zu erreichen (Entfernung ca. 3,5 km).

Der großflächige Betriebsstandort der im GIB ansässigen Firma OTTO FUCHS KG, für deren Standortsicherung und weitere Entwicklung die GIB-Erweiterung ausschließlich dient, ist derzeit an mehreren Stellen an das öffentliche Verkehrsstraßennetz angebinden. Die Haupt-LKW-Zufahrt auf das Betriebsgelände befindet sich im Nordosten unmittelbar südlich der L 528 (Bahnhofstraße) neben dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) von Meinerzhagen am Kapellenweg. Es gibt eine weitere LKW-Zufahrt für den nördlichen Teil des Betriebsgeländes an der Erschließungsstraße „Im Tempel“. Zwei weitere nur für PKW nutzbare Zufahrten liegen im Südosten des Betriebsgeländes an der L 323 (Derschlager Straße) sowie an der Otto-Fuchs-Straße.

Über die an das Firmengelände angrenzende Bahnstrecke ist eine Gleisanschlussmöglichkeit für die Firma OTTO FUCHS KG gegeben. Der Bahnhof Meinerzhagen sowie der Zentrale Omnibusbahnhof grenzen unmittelbar nordöstlich an das Firmengelände; an der Derschlager Straße auf der östlichen Seite des Betriebsgeländes befindet sich eine weitere Bushaltestelle unmittelbar am dortigen Werkstor. Damit verfügt der Standort über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

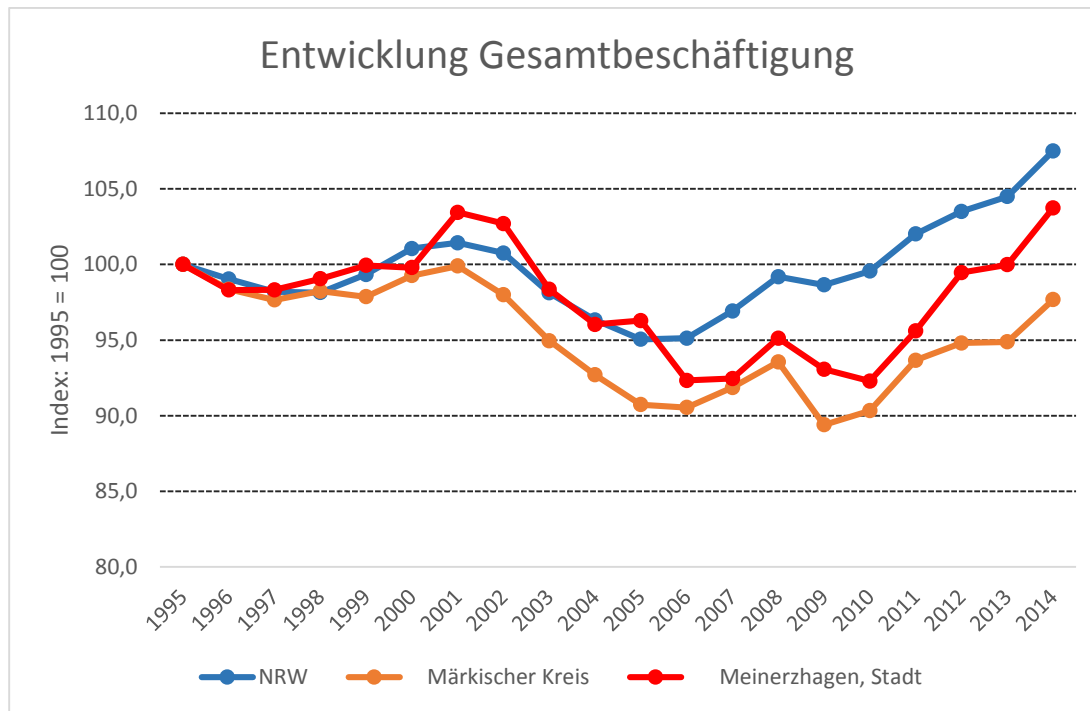
Die Erweiterungsfläche schließt südwestlich an das vorhandene Betriebsgelände an. Sie wird verkehrlich an das vorhandene innerbetriebliche Erschließungsnetz angeschlossen und ist darüber an das öffentlich Verkehrsnetz sowohl über die Zufahrt „Im Tempel“ als auch über die Haupt-LKW-Zufahrt neben dem Zentralen Omnibusbahnhof angebunden.

Die zur Rücknahme vorgesehene Fläche im Bereich der Ortslage Hahnenbecke ist an ihrem südwestlichen sowie am südöstlichen Rand verkehrlich an die südlich vorbeiführende L 528 (Weststraße) angebunden. Die beiden Anbindungspunkte sind über die Erschließungsstraße „Hahnenbecke“, die den Siedlungsbereich erschließt, miteinander verbunden.

1.2.4 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Meinerzhagen weist für den Zeitraum der letzten beiden Jahrzehnte eine vergleichsweise günstige Beschäftigtenentwicklung auf. Sie lag im Zeitraum zwischen 1995 und 2014 zwar etwas hinter dem Landesdurchschnitt von NRW zurück. Im regionalen Kontext weist die Stadt Meinerzhagen im Vergleich zum Durchschnitt des Märkischen Kreises aber eine überdurchschnittliche Entwicklung der Gesamtbeschäftigung in diesem Betrachtungszeitraum auf (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: Entwicklung der Gesamtbeschäftigung von 1995 bis 2014

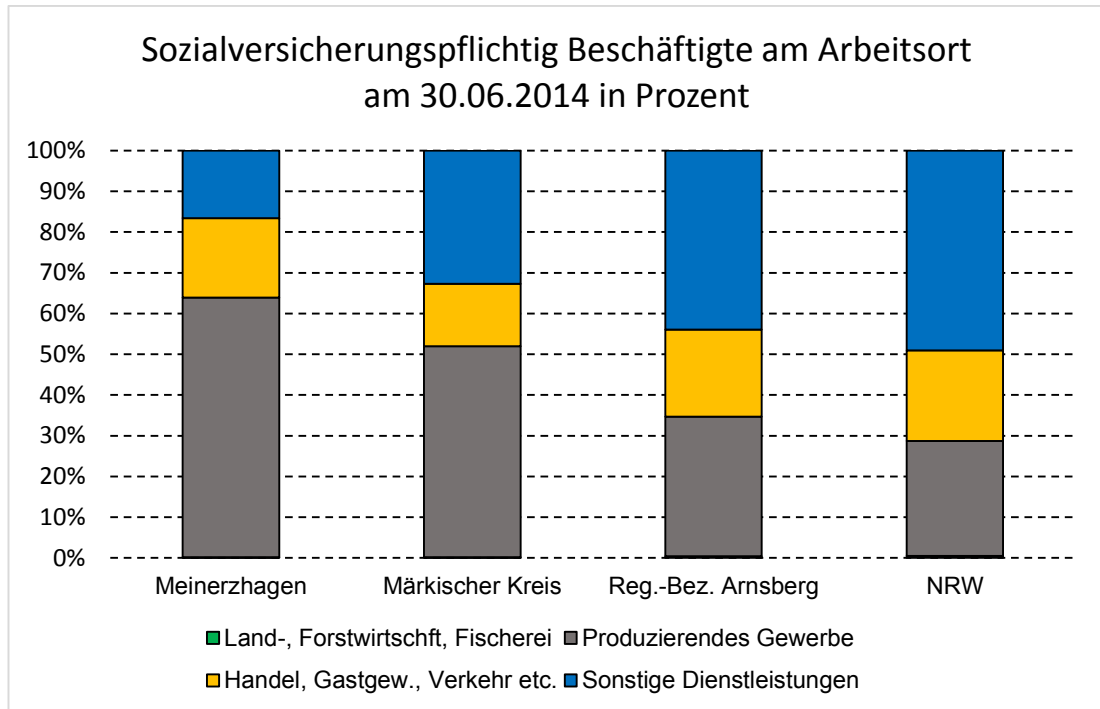


Die Wirtschaftsstruktur von Meinerzhagen wird, wie im gesamten Märkischen Kreis, stark vom Produzierenden Gewerbe geprägt. Im Jahr 2014 hatte das Produzierende Gewerbe mit 5.085 Beschäftigten einen Anteil von 63,7 % an allen 7.985 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Stadt Meinerzhagen. Der Beschäftigungsanteil des Produzierenden Gewerbes liegt in Meinerzhagen um 12 Prozentpunkte höher als im Märkischen Kreis (51,7 %) und mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt von Nordrhein-Westfalen (28,2 %). Damit hat das Produzierende Gewerbe in der Region und insbesondere in der Stadt Meinerzhagen einen außergewöhnlich hohen Anteil an der Gesamtbeschäftigung (vgl. Abb. 6).

Für die Dienstleistungen ergibt sich ein entgegengesetztes Bild. In Meinerzhagen sind nur ein Sechstel aller Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig tätig. Im Märkischen Kreis ist der Anteil der Dienstleistungsbeschäftigten mit ca. einem Drittel schon doppelt so hoch wie in Meinerzhagen und im Durchschnitt des Landes NRW ist bereits jeder Zweite im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Diese Betrachtung verdeutlicht, dass sich die Wirtschaftsstruktur und der Arbeitsmarkt in der Region sowie in der Stadt Meinerzhagen deutlich vom Landesdurchschnitt unterscheiden. Das Produzierende Gewerbe dominiert hier noch eindeutig die Wirtschaftsstruktur. Dagegen haben die Dienstleistungen eine erheblich geringere Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in der Region als im nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt.

Abb. 6: Beschäftigtenanteile nach Wirtschaftszweigen in %



Fokussiert man vor diesem Hintergrund die Betrachtung auf das in der Region dominierende Verarbeitende Gewerbe, verlief die Beschäftigtenentwicklung in der Stadt Meinerzhagen deutlich positiver als im gesamten Märkischen Kreis (vgl. Abb. 7). Im Gegensatz zum Märkischen Kreis, in dem die Beschäftigung im Verarbeitenden Gewerbe im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte um ca. 8 % zurückging, nahm sie in der Stadt Meinerzhagen in diesem Wirtschaftszweig im gleichen Zeitraum um über 20 % zu. Insbesondere seit 2013 nahm die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in Meinerzhagen stark zu. Das Land NRW hatte dagegen im Betrachtungszeitraum (1996 bis 2015) im Verarbeitenden Gewerbe einen Beschäftigtenrückgang von mehr als 20 % zu verzeichnen.

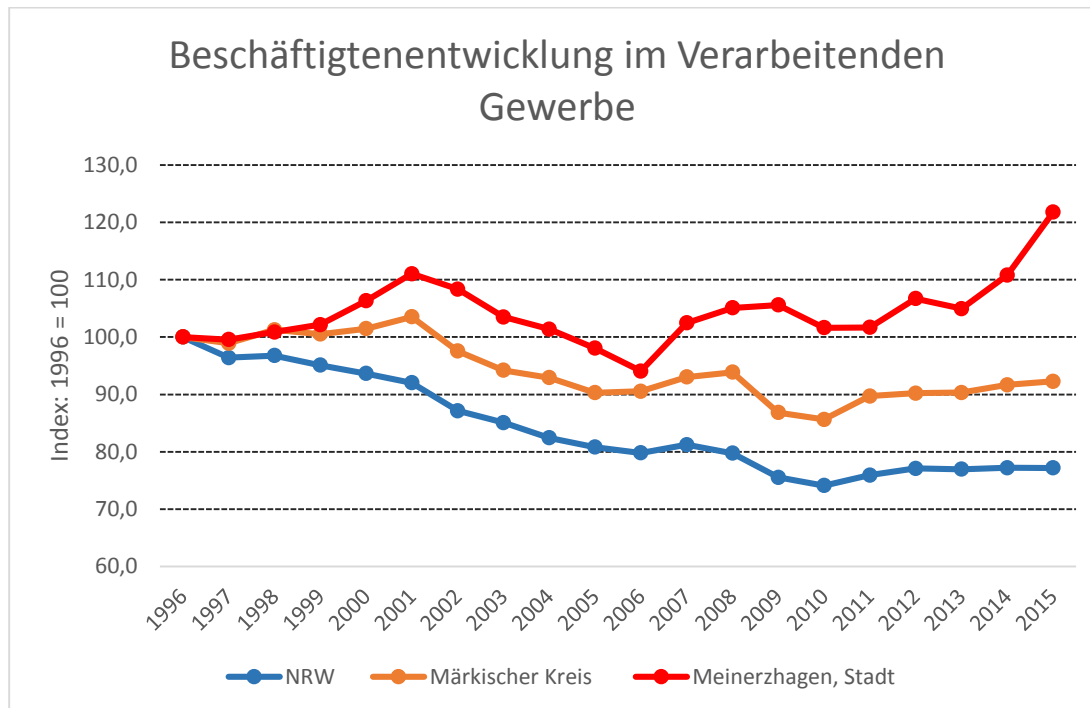
Anhand der Zahlen der Beschäftigtenstatistik für die Stadt Meinerzhagen wird die Bedeutung des Unternehmens OTTO FUCHS KG für Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt in der Stadt sowie in der Region deutlich. An seinem Hauptsitz in Meinerzhagen beschäftigt das Unternehmen zurzeit ca. 2.600 Mitarbeiter. Damit sind ca. 30 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ca. 50 % der in Meinerzhagen im Verarbeitenden Gewerbe Beschäftigten bei der OTTO FUCHS KG beschäftigt. Die Branche Metallverarbeitung nimmt in Meinerzhagen ca. 65 % aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe auf – die meisten davon sind bei OTTO FUCHS beschäftigt.

Die Arbeitslosigkeit liegt in der Region etwas unter dem Durchschnitt des Landes NRW. Im Jahr 2015 lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Märkischen Kreis bei 7,4 % und in NRW bei 8,8 %¹. Für die Stadt Meinerzhagen liegen nur absolute

¹ Dieser Wert gibt die Arbeitslosenquote bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen wieder. Wird die Arbeitslosenquote auf alle Erwerbspersonen bezogen, ergibt sich für den Märkischen Kreis eine Quote von 6,6 % und für das Land NRW von 8,0 %.

Zahlen vor. Die Anzahl der Arbeitslosen zum jeweiligen Monatsende bewegte sich im Jahr 2015 in Meinerzhagen zwischen 570 und 620. Die Arbeitslosenquote liegt damit in einer ähnlichen Größenordnung wie im Märkischen Kreis.

Abb. 7: Beschäftigtenentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe von 1996 bis 2015



1.2.5 Technische Versorgung und Infrastruktur

Am südwestlichen und südlichen Rand der GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ verläuft eine Ferngasleistung. Ansonsten liegen keine weiteren Infrastruktureinrichtungen innerhalb der Erweiterungsfläche.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur 12. Regionalplan-Änderung wurde seitens der Stadtwerke Meinerzhagen darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten GIB-Erweiterung derzeit keine Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden kann und das umliegende Versorgungsnetz auch nicht für eine ausreichende Löschwasserversorgung ausgelegt ist. Zudem wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass in diesem Bereich eine Trinkwasserleitung vom Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid verlegt würde.

An die GIB Rücknahmefläche im Bereich Hahnenbecke grenzt östlich eine Umspannanlage. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt innerhalb der Rücknahmefläche am Bachlauf der Hahnenbecke ein Pumpwerk dar.

Im nordwestlichen Bereich der Ortslage Hahnenbecke befindet sich ein Spielplatz.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Zur Standortsicherung und weiteren Entwicklung benötigt die OTTO FUCHS KG am Standort Meinerzhagen weitere Produktionsflächen. Vor dem Hintergrund der Unternehmensentwicklung der letzten zwei Jahrzehnte und der zukünftig angestrebten bzw. zu erwartenden Unternehmensentwicklung besteht ein Flächenbedarf von ca. 10 ha industriell nutzbarer Flächen für die geplante Standorterweiterung. Die am Standort planungsrechtlich gesicherten Flächenreserven im Bebauungsplan Nr. 49 sind mit dem im Jahr 2016 realisierten Neubau einer Produktionshalle vollständig ausgeschöpft. Weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen stehen dem Unternehmen am Standort seines Hauptwerks nicht zur Verfügung. Ohne Erweiterungsmöglichkeiten seines Betriebsstandortes am Stammsitz in Meinerzhagen wird für das Unternehmen der Standort Meinerzhagen mittel- bis langfristig infrage gestellt.

Eine Verlagerung von Produktionsbereichen vom derzeitigen Werksgelände in Meinerzhagen an andere Gewerbe- und Industriestandorte ist nicht möglich, da die verketteten Produktionsprozesse des Unternehmens nur in räumlich engem Verbund wirtschaftlich ablaufen können. Auslagerungen von Teilfunktionen können nur am Ende des Produktionsprozesses erfolgen (bspw. für Logistik- und Vertriebsfunktionen). Dazu hat das Unternehmen OTTO FUCHS KG bereits im Gewerbe- und Industriegebiet Grünewald Flächen erworben, um die Lagerhaltung und Logistik der Endprodukte dort zu konzentrieren und einen bislang in Süddeutschland ansässigen Fertigungsbereich dorthin zu verlagern².

In der Stadt Meinerzhagen sind darüber hinaus keine Flächenreserven für GE- / GI-Nutzung in der erforderlichen Größenordnung mehr verfügbar. Das gilt sowohl für das planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan gesicherte Gewerbegebiet Darmche am östlichen Siedlungsrand von Meinerzhagen als auch für weitere im FNP dargestellte GE / GI-Flächen (vgl. dazu detailliertere Ausführungen im Kap. 1.5.6).

Die planungsrechtliche Sicherung neuer Industrieflächen am Standort seines Hauptwerkes in einer Größenordnung von ca. 10 ha ist daher für das Unternehmen von strategisch wichtiger Bedeutung, um diesen Standort nicht zu gefährden. Der Regionalplan lässt in seiner gegenwärtigen Darstellung keine entsprechende Planrechtsschaffung auf kommunaler Ebene zu. Deshalb ist die vorlaufende Änderung des Regionalplans zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) am Unternehmensstandort erforderlich. Da die Erweiterungsfläche ausschließlich der Sicherung und weiteren Entwicklung der ansässigen Firma OTTO FUCHS KG dient, deren Firmenstandort den größten Teil der Flächen innerhalb der bestehenden GIB-Darstellung bereits in Anspruch nehmen, wird sie im Regionalplan als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

Das Planerfordernis für die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke ergibt sich aus der Nichtrealisierbarkeit dieser regionalplanerischen Zielsetzung aufgrund der gewachsenen, überwiegend von Wohnnutzungen geprägten Siedlungs-

² Diese Maßnahmen erfolgen losgelöst von der erforderlichen planungsrechtlichen Sicherung von zusätzlichen Industrieflächen im Umfeld des bestehenden Produktionsstandortes.

struktur dort. Vor diesem Hintergrund ist eine den Zielsetzungen einer GIB-Darstellung entsprechenden Entwicklung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere zur Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben, sowohl aus städtebaulichen als auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf den für die Rücknahme der GIB-Darstellung vorgesehenen Flächen nicht umsetzbar. Die Rücknahmefläche hat eine Größe von ca. 8 ha, wovon etwa die Hälfte Siedlungsflächen der gewachsenen Ortslage Hahnenbecke und die andere Hälfte unbesiedelter Freiraum sind.

Mit der GIB-Erweiterung, die als GIB für zweckgebundene Nutzungen für den hier ansässigen Metallverarbeitungsbetrieb OTTO FUCHS KG im Regionalplan dargestellt wird, wird die regionalplanerische Voraussetzung für eine betriebsgebundene Erweiterungsfläche geschaffen. Somit entsteht mit der Regionalplan-Änderung keine Reservefläche, so dass eine Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs hier entfällt.

1.4 Begründung der Standortwahl

Die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke begründet sich aus der fehlenden Realisierbarkeit ihrer regionalplanerischen Zielsetzung, so dass sich eine Alternativenbetrachtung für diese Fläche erübrigt.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Standortwahl sowie die darin enthaltene Alternativenbetrachtung beschränken sich deshalb auf die von der Firma OTTO FUCHS KG beantragte GIB-Erweiterungsfläche im Bereich „Im Tempel“.

1.4.1 Entwicklungsperspektiven und Standortanforderungen der Firma Fuchs

Die benötigten zusätzlichen Produktionsflächen in der Größenordnung von ca. 10 ha müssen aus den in Kap. 1.3 erläuterten Gründen im nahen Umfeld des bestehenden Unternehmensstandortes liegen.

Darüber hinaus lassen sich die Standortanforderungen an geeignete industriell nutzbare Flächen aus dem Produktspektrum des Unternehmens und den derzeitigen Produktionsbereichen am Standort Meinerzhagen ableiten. Die OTTO FUCHS KG ist ein Unternehmen der NE-Metallindustrie³. Das Produktspektrum umfasst:

- Schmiedeteile aus Aluminium, Magnesium und Titan,
- Strangpressprofile aus Aluminium und Magnesium,
- Gewalzte Ringe aus Titan-, Nickel- und Aluminiumlegierungen,

³ Als NE-Metall (Nichteisenmetall) werden alle Metalle außer Eisen bezeichnet sowie Metall-Legierungen, in denen Eisen nicht als Hauptelement enthalten ist bzw. der Anteil an Reineisen (Fe) 50 % nicht übersteigt. Beispiele hierfür sind Kupfer, Aluminium, Zink, Bronze, Messing. Meist wird dafür die Abkürzung „NE-Metall“ verwendet. Wegen ihrer oft auffälligen Farbe werden sie auch als Buntmetalle bezeichnet, allerdings zählen die Weißmetalle ebenso zu den Nichteisenmetallen. (Quelle: Wikipedia, (Zugriff im September 2016))

- Einbaufertige Komponenten aus Profilen und Schmiedeteilen,
- Geschmiedete Aluminiumräder für Pkw und Lkw.

Zu ihrer Herstellung befinden sich verschiedene Produktionsbereiche auf dem derzeit ca. 31,8 ha großen Werksgelände, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Vormaterialgießerei für Aluminium und Magnesium,
- Strangpressen mit 1.500 bis 7.500 t Presskraft,
- Schmiedepressen von 240 bis 30.000 t Presskraft,
- Radial-Axial Walzwerk mit 400/250 t Walzkraft,
- Räderfertigung,
- Eigener Werkzeugbau und Vorrichtungsbau.

Zum Teil handelt es sich dabei um genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV. Potentielle Erweiterungsflächen müssen deshalb auch für die Ansiedlung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach der 4. BImSchV geeignet sein und entsprechend die Ansiedlung von GI-Nutzungen gem. § 9 BauNVO zulassen. Hinzu kommt, dass der bestehende Betriebsstandort seit dem Jahr 2011 unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt.

Daraus ergeben sich für geeignete Erweiterungsflächen Abstandserfordernisse zu empfindlichen Nutzungen. Dabei ist insbesondere der Planungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG – das sog. „Trennungsgebot“ – zu berücksichtigen. Demnach sind „bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.“

Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Versäumnisse im Planungsprozess in späteren Verfahrensschritten (insbesondere im Genehmigungsverfahren) oftmals nicht korrigierbar sind. Das Ziel, Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich gegenseitig störender Nutzungen, d.h. durch ausreichende Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten.

Die in der Abstandliste NRW 2007 aufgeführten Schutzabstände für die oben genannten Anlagen können dabei eine Orientierung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Abstandserfordernisse für geeignete Erweiterungsflächen geben. Danach fallen Gießereien für NE-Metalle je nach Größe in die Abstandsklasse V (bei einer Schmelzleistung ≥ 20 t pro Tag) mit einem im Rahmen der Bauleitplanung einzuhaltenen Abstand von 300 m zu Wohngebieten bzw. in die Abstandsklasse VI mit einem Abstand von 200m zu Wohngebieten. Für Presswerke werden in der Abstandliste Abstände von 300 m zu WR, 200 m zu WA und 100 m zu MI Gebieten aufgeführt.

Im Hinblick auf den Schutz vor den Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne der Störfallvorsorge wird in der Bauleitplanung im Regelfall auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-18) zurückgegriffen, der Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung enthält⁴.

Da zurzeit Art, genaue Lage und Beschaffenheit der späteren Nutzung und betrieblichen Anlagen auf den Erweiterungsflächen noch nicht bekannt sind, sind vor diesem Hintergrund möglichst große Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung eine wesentliche Anforderung an eine geeignete Erweiterungsfläche. Dies stellt sicher, dass die Nutzungsmöglichkeiten und -optionen der Erweiterungsfläche den Standortanforderungen des Unternehmens so weit wie möglich entsprechen und auf der Ebene der Bauleitplanung und Anlagengenehmigungen so wenig wie möglich eingeschränkt werden müssen, um den Immissionsschutz bzw. die Störfallvorsorge für empfindliche Nutzungen in der Umgebung sicherstellen zu können.

Für die Anforderungen an eine geeignete Fläche spielen zudem die topographischen Verhältnisse – gerade in der Mittelgebirgsregion Sauerland – eine Rolle. Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 10 % stellen eine wirtschaftliche Erschließung für gewerbliche oder industrielle Nutzungen infrage⁵. Gewerbebauten und gewerbliche Nutzungen sind in der Regel bis zu einer Flächenneigung von maximal 8 % zu realisieren. Große Grundstücke (> 10.000 m²) erfordern eine Hangneigung von unter 5 %. Ab einer Geländeneigung von mehr als 10 % werden Aufwand und Kosten, um durch Bodenbewegungen und Hangterrassierungen ausreichend große Flächen mit einer Neigung von unter 5 % herzustellen, unverhältnismäßig hoch und können die Wirtschaftlichkeitsgrenze überschreiten. Zudem nehmen dann die Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft in der Regel deutlich zu, was einen erheblichen Ausgleichsumfang nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund sind nur solche Flächen als geeignete Erweiterungsflächen anzusehen, die überwiegend eine Geländeneigung von unter 10 % aufweisen.

Konkretes Planungsziel des Unternehmens ist die Erweiterung der Produktionsflächen im Anschluss an den B-Plan Nr. 49 in südwestliche Richtung auf bereits im Eigentum des Unternehmens stehenden Flächen (Im Tempel). Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Flächen ist damit an diesem Standort bereits sichergestellt. Der Standort „Im Tempel“ hat zu fast allen Seiten einen Abstand von mehr als 300 m zu den nächsten Wohngebieten. Zudem haben die Flächen an diesem Standort überwiegend eine Neigung von unter 10 %. Damit werden die Standortanforderungen, die

⁴ Werden die Abstandsempfehlungen (sog. „Achtungsabstände“) unterschritten, ist eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes vorzunehmen und geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zu deren Begrenzung zu treffen. Der erforderliche Schutz vor den Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne der Störfallvorsorge kann damit auf Ebene der Bauleitplanung sowie im Rahmen der anschließenden Genehmigungsplanung für die vorgesehene Betriebserweiterung grundsätzlich sichergestellt werden.

⁵ Vgl. u.a.: Gauch, M. / Hain, E.: Methodische Grundlagen zur Ermittlung potenzieller Gewerbeflächen im Umland größerer Städte. Kaiserslautern 1991 (= Werkstattbericht Nr. 16, Studiengang Raum- und Umweltplanung, Lehr- und Forschungsgebiet Regional- und Landesplanung an der Universität Kaiserslautern (Hrsg.: Prof. Dr. H. Kistenmacher))

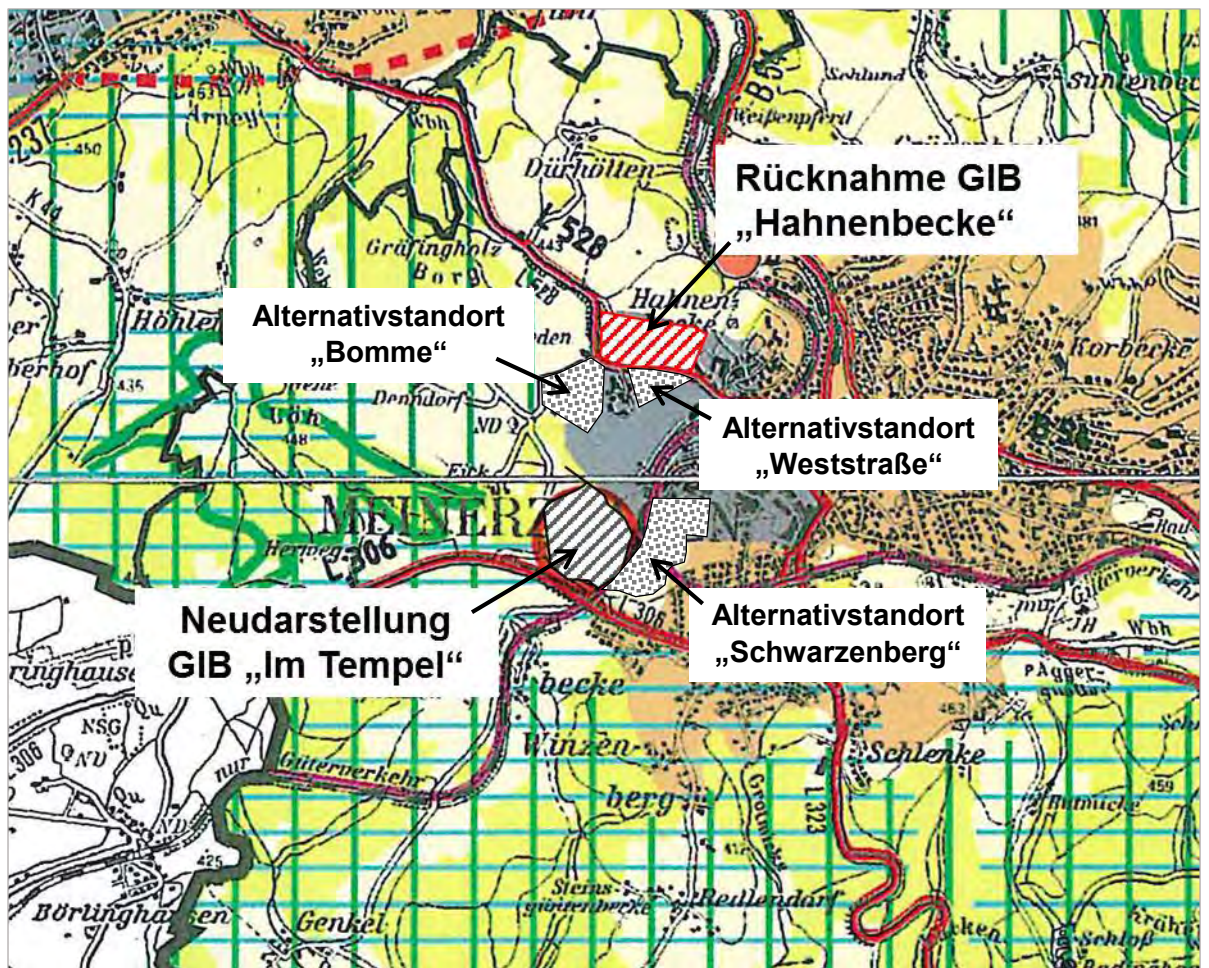
von der Firma OTTO FUCHS KG an die Erweiterungsfläche gestellt werden, von den untersuchten Alternativen am Standort „Im Tempel“ am weitestgehenden erfüllt (s. dazu die nachfolgenden Kap. 1.4.2 – 1.4.5).

1.4.2 Geprüfte Alternativen im nahen Umfeld des Firmenstandortes

Im Rahmen der für die 12. Regionalplan-Änderung durchzuführenden Raumverträglichkeitsstudie (RVS) werden neben der beantragten Erweiterungsfläche „Im Tempel“ auch Alternativstandorte im nahen Umfeld des Betriebsstandortes untersucht (vgl. Abb. 8).

Der untersuchte Alternativstandort „Schwarzenberg“ schließt sich südlich an die zentralen Betriebsflächen der OTTO FUCHS KG an. Er erstreckt sich bis an den nördlichen Rand der Wohnbebauung an der Otto-Fuchs-Straße, im Westen bis an die Bahnstrecke und im Südwesten bis zur Straße „Im Tempel“ sowie den Rad-/Fußweg in Verlängerung der Otto-Fuchs-Straße. Dieser Alternativstandort umfasst eine Fläche von ca. 8,7 ha.

Abb. 8: Ausschnitt aus Regionalplan mit gekennzeichnetem Änderungsbereich und Alternativstandorten



Darüber hinaus werden die nordwestlich des Werksgeländes liegenden Alternativflächen „Weststraße“ und „Bomme“ untersucht. Beide Flächen, die sich nordwestlich an das bestehende Werksgelände der OTTO FUCHS KG anschließen und sich nördlich bis zur Weststraße erstrecken, sind mit ca. 3,4 ha („Weststraße“) und 7,7 ha („Bomme“) einzeln jeweils deutlich kleiner als 10 ha. Da sie lediglich durch das bestehende, nur ca. 100 m breite Gewerbegebiet an der Straße „An der Wöste“ getrennt werden, werden sie als ein Alternativstandort mit einer Gesamtfläche von ca. 11,1 ha betrachtet, der aus zwei Teilflächen besteht. Eine Verbindung der Teilflächen besteht durch einen ca. 15 – 20 m breiten Streifen zwischen der Straße „An der Wöste“ und dem nordwestlichen Rand (Zaun) des bestehenden Betriebsgeländes der OTTO FUCHS KG.

1.4.3 Kriterien zur Prüfung / Bewertung der Alternativen

Die Untersuchung, Prüfung und Bewertung der Alternativstandorte erfolgt mithilfe von Untersuchungskriterien, die die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte unter raumordnerischen und stadtplanerischen Gesichtspunkten sowie vor dem Hintergrund der betrieblichen Anforderungen herausarbeiten. Damit wird eine Vergleichbarkeit der untersuchten Standorte möglich. Auf dieser Grundlage erfolgt eine vergleichende Bewertung der Alternativstandorte, die zu einem nachvollziehbaren Prüfergebnis führt.

Die herangezogenen Untersuchungskriterien werden nachfolgend erläutert.

A. Planungsrechtliche Gegebenheiten und Zielsetzungen

Dieses Kriterium betrachtet für die untersuchten Standorte die bestehende planungsrechtliche Situation sowie die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Meinerzhagen. Dabei werden zunächst die flächenbezogenen Darstellungen und Aussagen des Flächennutzungsplans für die untersuchten Standorte und ihre unmittelbare Umgebung in den Blick genommen und geprüft, ob für den jeweils betrachteten Standort rechtskräftige Bebauungspläne bestehen. Die Zielsetzungen und Festsetzungen bestehender Bebauungspläne gehen ebenfalls in die Betrachtung ein. Wesentlicher Gesichtspunkt bei diesem Untersuchungskriterium ist, ob die gewerblich-industrielle Entwicklung der Flächen mit den bestehenden planerischen Zielsetzungen für den jeweiligen Standort in Einklang zu bringen ist.

B. Verkehrliche Anbindung

Dieses Kriterium untersucht die Anbindung der betrachteten Standorte an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Neu- oder Ausbau von Straßen notwendig wird und inwieweit der mit der Flächenentwicklung verbundene gewerbliche Ziel- und Quellverkehr zu zusätzlichen Belastungen für vorhandene schutzbedürftige Siedlungsstrukturen führen kann.

C. Gewässerschutz

Bei diesem Kriterium wird geprüft, ob die betrachteten Standorte Gewässerschutzfunktionen erfüllen, die eine Restriktion für eine gewerblich-industrielle Entwicklung darstellen können. Diese Betrachtung bezieht Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete sowie den Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser mit ein.

D. Natur- und Landschaftsschutz

Unter diesem Kriterium wird die zu erwartende Intensität der Eingriffe in Natur und Landschaft auf den in Anspruch genommenen Flächen für jeden Standort anhand der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten und Strukturen betrachtet. Damit erfolgt nur eine erste Voreinschätzung der in der Umweltprüfung detailliert zu untersuchenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft für die betrachteten Standorte.

E. Freizeit und Erholung

Dieses Kriterium prüft, ob der Standort und seine unmittelbare Umgebung eine besondere freizeit- und erholungsbezogene Infrastruktur aufweist bzw. eine Erholungsfunktion erfüllt. Daraus können sich ggf. Konflikte mit einer möglichen Gewerbeansiedlung ergeben, die die Eignung des Standortes unter Raumverträglichkeitsgesichtspunkten einschränken können.

F. Nähe zu Wohngebieten / Immissionsschutz

Dieses Kriterium betrachtet für jeden Standort die zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Wohnbevölkerung in der näheren Umgebung anhand des räumlichen Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen. Im Hinblick auf den zu beachtenden Immissionsschutz als auch auf den (störfallrechtlichen) Schutz vor Auswirkungen schwerer Unfälle ist das sog. Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei spielt der räumliche Abstand einer geplanten gewerblich-industriellen Nutzung zu empfindlichen (Wohn)nutzungen eine entscheidende Rolle.

G. Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen

Dieses Kriterium schließt vorhandene Infrastruktureinrichtungen, insbesondere lineare Infrastrukturen wie Ferngasleitungen, Stromtrassen und andere Versorgungsleitungen an den untersuchten Standorten in die Betrachtung mit ein. Es werden auch andere mögliche Infrastruktureinrichtungen wie Bahntrassen, Gasstationen, Umspannwerke, Pumpwerke u.ä. mit betrachtet. Solche Infrastruktureinrichtungen können aufgrund von einzuhaltenen Schutzabständen o.ä. die gewerbliche Nutzbarkeit eines Standortes einschränken oder zu erhöhten Realisierungskosten im Falle einer Verlegung führen und insofern eine Entwicklungsrestriktion darstellen.

H. Topografische Verhältnisse / Geländere relief

Ein weiteres wichtiges Untersuchungskriterium bei der Beurteilung der betrachteten Standortalternativen ist das vorhandene Geländere relief. Wie bereits in Kap. 1.4.1 erläutert, stellen stark geneigte Flächen eine wirtschaftliche Erschließung für gewerbliche oder industrielle Nutzungen infrage. Ab einer Geländeneigung von mehr als 10 % werden Aufwand und Kosten unverhältnismäßig hoch. Damit sind Standorte ohne oder mit einem nur geringen Anteil stark geneigter Flächen für die geplante gewerblich-industrielle Nutzung von Vorteil.

I. Flächengröße und -zuschnitt

Vor dem Hintergrund der betrieblichen Anforderungen der OTTO FUCHS KG (vgl. Kap. 1.4.1) werden die betrachteten Standorte im Hinblick auf ihre Flächengröße und ihren Zuschnitt geprüft. Auch bei ausreichender nominaler Flächengröße kann die Nutzbarkeit eines Standortes für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung durch einen ungünstigen Flächenzuschnitt eingeschränkt werden.

J. Flächenverfügbarkeit

Die Realisierung der geplanten Erweiterung des standortgebundenen Unternehmens OTTO FUCHS KG setzt die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Erweiterungsflächen an dem jeweiligen Standort voraus. Dies ist uneingeschränkt gegeben, wenn die Grundstücke im Eigentum des Unternehmens oder der Stadt Meinerzhagen sind. Bei Flächen in Fremdeigentum ist die Veräußerungsbereitschaft der Grundstückseigentümer erforderlich. Dies kann je nach Interessenlage der Eigentümer, insbesondere wenn die Flächen auf viele verschiedene Grundstückseigentümer verteilt sind, schwierig werden und die angestrebte Entwicklung insgesamt infrage stellen.

1.4.4 Prüfung / Bewertung der Alternativen

Alternativstandort 1: Weststraße / Bomme

A. Planungsrechtliche Gegebenheiten und Zielsetzungen

Für den aus zwei Teilflächen bestehenden Alternativstandort 1 besteht im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen für die kleinere Teilfläche „Weststraße“ die Zielsetzung einer GE-Flächenentwicklung. Diese Fläche ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20, der sie als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festsetzt. Für die Teilfläche „Bomme“, die sich westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 anschließt, besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der westlich und südwestlich an die Teilfläche Bomme angrenzende Freiraum ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Eine gewerblich-industrielle Entwicklung würde damit für die Teilfläche „Weststraße“ den bestehenden städtebaulichen Zielsetzungen nicht entgegenstehen. Eine Einschränkung ist jedoch in der GE-Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 20 sowie in der entsprechenden FNP-Darstellung insofern zu sehen, dass auf

dieser Fläche gem. § 8 Abs. 1 BauNVO nur die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben zulässig ist und damit ohne Änderung des B-Plans und des FNP eine GI-Nutzung nicht zulässig wäre.

Für die Teilfläche „Bomme“ widerspricht eine gewerblich-industrielle Entwicklung den gegenwärtigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Da die Teilfläche aber unmittelbar an bestehende sowie planungsrechtlich gesicherte GE und GI-Flächen angrenzt, stellt eine gewerblich-industrielle Entwicklung dieser Fläche eine Erweiterung / Arrondierung bestehender GE / GI-Flächen dar. Eine Änderung des FNP und eine entsprechende B-Plan-Aufstellung für eine gewerblich-industrielle Nutzung sind damit mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung zur Inanspruchnahme von Freiraum für gewerblich-industrielle Nutzungen in Einklang zu bringen (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 2).

B. Verkehrliche Anbindung

Der Standort „Weststraße / Bomme“ schließt unmittelbar südlich an die Weststraße (L 528) an. Für das bestehende Gewerbegebiet „An der Wöste“, das die beiden Teilflächen des Standortes trennt, besteht bereits eine direkte Anbindung an die Landesstraße. Damit können beide Teilflächen des Alternativstandortes 1 direkt an das überörtliche Straßennetz angebunden werden. Zudem besteht die Möglichkeit die beiden Teilflächen des Standortes über das sich südöstlich anschließende Betriebsareal der OTTO FUCHS KG und die betriebsinternen Erschließungsstraßen anzubinden. Insofern kommt es bei einer Entwicklung dieses Standortes voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Belastungen für empfindliche Nutzungen und Siedlungsstrukturen durch Quell- und Zielverkehre. Ein Aus- oder Neubau von Straßen ist nicht erforderlich.

C. Gewässerschutz

Die Flächen des Alternativstandortes „Weststraße / Bomme“ liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten. Nach dem Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienstes sind die Böden grundwasserfrei, mit Ausnahme einer Gleylinse im südlichen Bereich der Teilfläche Bomme. Dieser Bereich weist Grundwasserflurabstände zwischen 0,4 und 0,8 m auf und es treten dort zeitweise Vernässungen auf.

D. Natur- und Landschaftsschutz

Der Alternativstandort „Weststraße / Bomme“ wird fast ausschließlich als Grünland genutzt. Für die Teilfläche Weststraße trifft dies vollständig zu; auf der Teilfläche Bomme stocken einige Einzelgehölze. Damit sind keine besonders wertvollen Grün- und Biotopstrukturen durch eine Inanspruchnahme der Flächen für eine gewerblich-industrielle Nutzung betroffen, so dass es zu mittleren Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme kommt.

E. Freizeit und Erholung

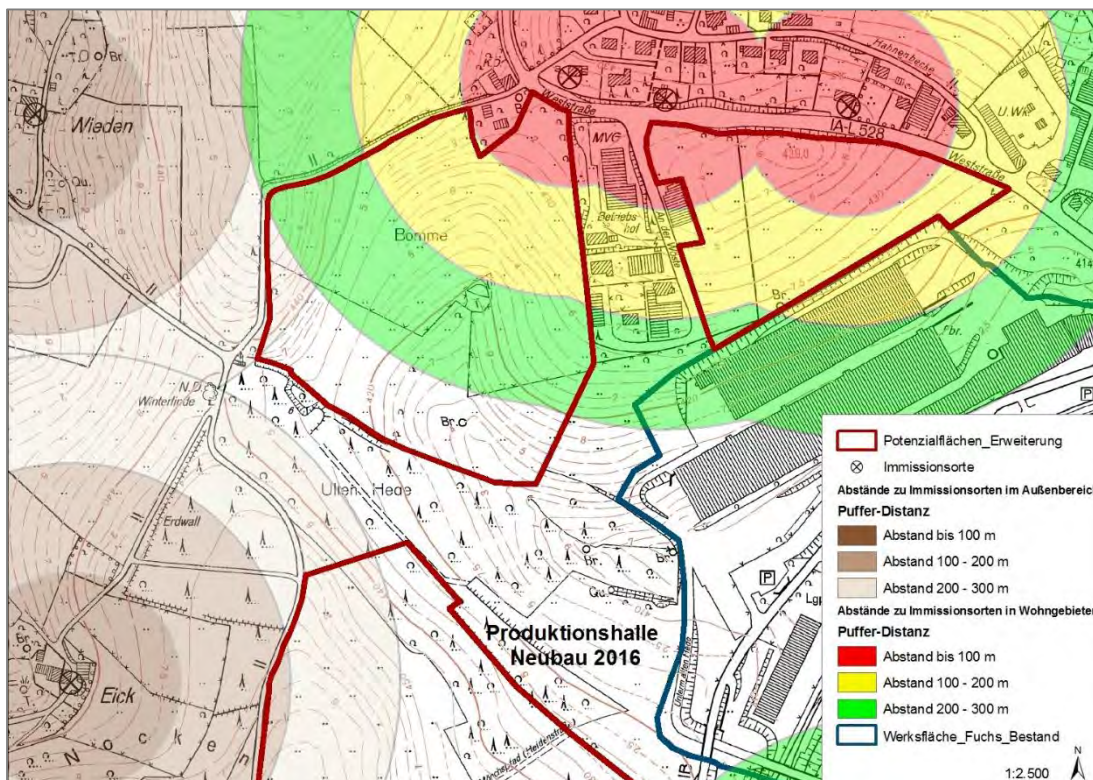
Die Flächen an diesem Standort haben keine besondere Erholungseignung. Die östliche Spitze der Teilfläche Weststraße wird von einer lokalen Wanderroute tangiert.

Die Wanderroute verläuft aus der Ortslage Meinerzhagen kommend auf der L 528 und biegt nach Norden in die Straße „Hahnenbecke“ ab. Bezüglich Freizeit und Erholung wären durch eine gewerblich-industrielle Nutzung an diesem Standort damit keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

F. Nähe zu Wohngebieten / Immissionsschutz

Nördlich der L 528 (Weststraße) schließt sich der Siedlungsbereich Hahnenbecke an den Alternativstandort „Weststraße / Bomme“ an. Der Siedlungsbereich Hahnenbecke ist überwiegend von Wohnnutzungen geprägt. Die Abstände vom nördlichen Rand der Flächen des Alternativstandortes zu den nächst gelegenen Wohnhäusern auf der Nordseite der L 528 betragen ca. 30 m. Die Teilfläche Weststraße liegt nahezu vollständig innerhalb eines Abstands von 200 m und ca. 40 % dieser Teilfläche haben einen Abstand von weniger als 100 m zu den nächsten Wohnhäusern nördlich der L 528. Von der Teilfläche Bomme haben ca. 5 % der Fläche einen Abstand < 100 m und ca. 30 % < 200 m zu den Wohnnutzungen nördlich der L 528. Westlich der Teilfläche Bomme liegt ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich in einem Abstand von ca. 230 m zum Rand der Fläche. Ca. 5 % der Teilfläche Bomme liegen innerhalb eines Radius von 300 m zu diesem Wohnhaus, an dem immissionsschutzrechtlich die Richtwerte für Mischgebietsnutzung einzuhalten sind.

Abb. 9: Alternativstandort Weststraße / Bomme: Abstände zu den nächsten Immissionsorten



Bezogen auf die Gesamtfläche des Standortes „Weststraße / Bomme“ liegt ca. ein Sechstel seiner Fläche innerhalb eines 100 m Abstands, ca. die Hälfte der Fläche

innerhalb eines 200 m Abstands und ca. 80 % der Fläche in einem Abstand bis 300 m zum nächsten Wohnhaus.

Bedingt durch die geringen Entfernungen des Standortes zu empfindlichen Wohnnutzungen ergeben sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für einen großen Teil der Flächen an diesem Standort deutliche Einschränkungen im Hinblick auf das Emissionspotenzial betrieblicher Anlagen. Damit ist die Nutzbarkeit der Flächen im Hinblick auf stark emittierende Anlagen erheblich eingeschränkt.

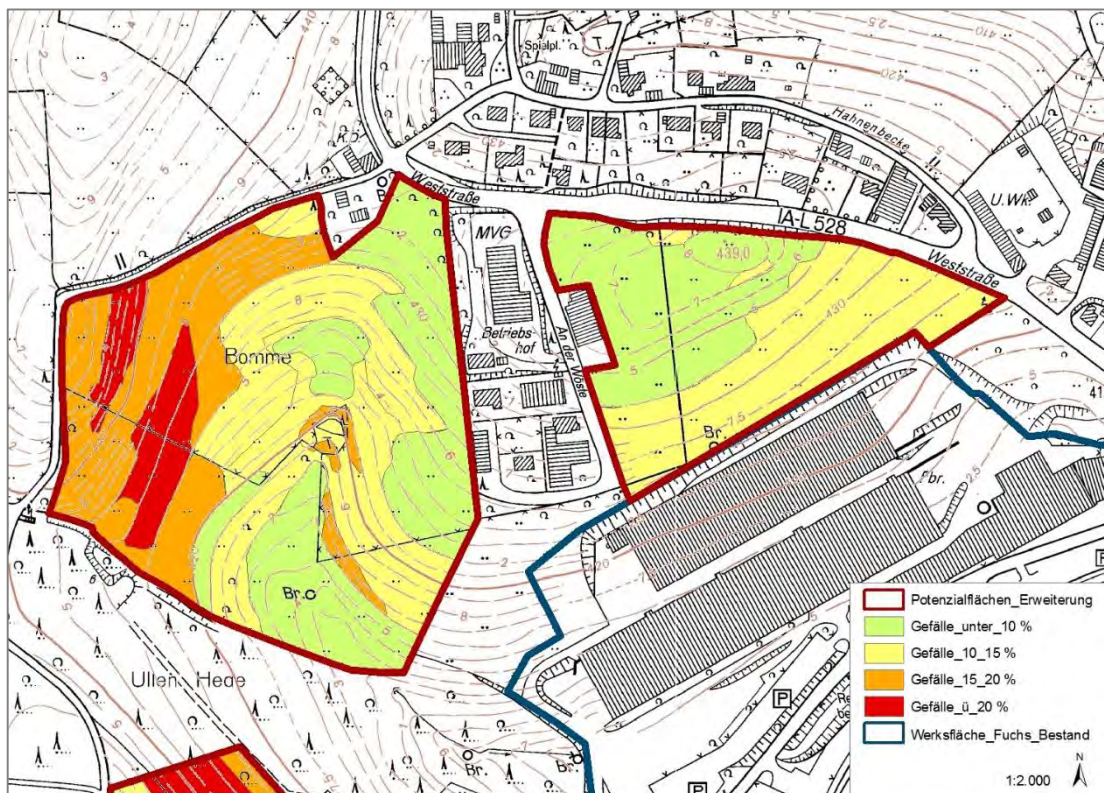
G. Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen

Innerhalb der Flächen des Alternativstandortes „Weststraße / Bomme“ liegen keine Infrastruktureinrichtungen, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen für den Standort erkennbar sind.

H. Topografische Verhältnisse / Geländeerelief

Auf der Teilfläche Weststraße weist die nordwestliche Hälfte (ca. 45 % der Fläche) eine Hangneigung < 10 % auf; die südöstliche Hälfte hat eine Hangneigung zwischen 10 und 15 %. Im Teilbereich Bomme haben ca. ein Drittel der Flächen, die sich im Osten und Süden befinden, eine Hangneigung < 10 %. Ein weiteres in der Mitte liegendes Drittel der Flächen hat eine Hangneigung zwischen 10 und 15 % und das westliche Drittel der Fläche weist Hangneigungen > 15 % auf.

Abb. 10: Neigungsverhältnisse am Alternativstandort Weststraße / Bomme



Bezogen auf die Gesamtfläche des Standortes „Weststraße / Bomme“ haben damit ca. ein Viertel eine Hangneigung > 15 %, bei ca. 40 % liegt die Hangneigung zwischen 10 und 15 % und ca. 35 % der Flächen weisen eine Hangneigung < 10 % auf. Demnach ist das vorhandene Geländere relief nur bei etwas mehr als einem Drittel der Fläche für eine Gewerbeentwicklung günstig.

I. Flächengröße und -zuschnitt

Mit etwas mehr als 11 ha Gesamtfläche hat der Alternativstandort „Weststraße / Bomme“ insgesamt eine ausreichende Flächengröße. Im Hinblick auf den Flächenzuschnitt wird es als Nachteil gewertet, dass der Standort sich in zwei voneinander getrennte Teilflächen aufteilt.

J. Flächenverfügbarkeit

Nur die kleinere Teilfläche Weststraße steht im Eigentum der OTTO FUCHS KG. Die größere Teilfläche Bomme befindet sich in Fremdeigentum. Seitens des derzeitigen Flächeneigentümers besteht keine Veräußerungsbereitschaft. Insgesamt steht damit die Realisierbarkeit der angestrebten Betriebserweiterung an diesem Alternativstandort infrage.

Alternativstandort 2: Im Tempel

A. Planungsrechtliche Gegebenheiten und Zielsetzungen

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt den überwiegenden Teil der Flächen am Standort „Im Tempel“ als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Flächen am nordöstlichen Rand des Standortes, die an das bestehende Firmengelände angrenzen, sind als Waldflächen dargestellt. Waldflächendarstellungen grenzen zudem nördlich und westlich an den Standort „Im Tempel“ an. Am südöstlichen Rand des Standortes verläuft die als öffentliche Verkehrsfläche dargestellte Straße „Im Tempel“.

Der westlich und südwestlich an den Standort angrenzende Freiraum ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der östliche Teil des Alternativstandortes „Im Tempel“ liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 49 „An der Wöste“ aus dem Jahr 1990. Die im Geltungsbereich liegenden Flächen sind dort als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche liegt eine kleine als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ setzt für die nordöstlich an den Standort „Im Tempel“ angrenzenden Flächen eine GI-Nutzung fest. Diese Flächen sind Teil des Betriebsgeländes der Firma OTTO FUCHS.

Damit widerspricht eine gewerblich-industrielle Entwicklung der Flächen im Bereich „Im Tempel“ den gegenwärtigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Da die Teilfläche aber unmittelbar an bestehende sowie planungsrechtlich gesicherte GI-

Flächen des Industriebetriebes OTTO FUCHS angrenzt, stellt eine gewerblich-industrielle Entwicklung dieser Fläche eine Erweiterung / Arrondierung bestehender GI-Flächen dar. Eine Änderung des FNP und eine entsprechende B-Plan-Aufstellung für eine gewerblich-industrielle Nutzung sind damit mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung zur Inanspruchnahme von Freiraum für gewerblich-industrielle Nutzungen in Einklang zu bringen (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 2).

B. Verkehrliche Anbindung

Der Standort „Im Tempel“ schließt nordwestlich an die Straße „Im Tempel“ an, die als städtische Hauptverkehrsstraße am westlichen Siedlungsrand von Meinerzhagen die beiden Landesstraßen L 528 (Weststraße) im Norden und L 306 (Marienheider Straße) im Süden verbindet. Eine direkte Anbindung des Standortes an die Straße „Im Tempel“ und darüber an das überörtliche Straßennetz ist möglich. Favorisiert wird aber eine Anbindung des Standortes an die nordöstlich bereits vorhandene betriebsinterne Erschließungsstraße, die die westlich der Straße „Im Tempel“ liegenden Bereiche des Betriebsareals der OTTO FUCHS KG erschließt. Damit kommt es bei einer Entwicklung dieses Standortes im Umfeld voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Belastungen für empfindliche Nutzungen und Siedlungsstrukturen durch Quell- und Zielverkehre. Ein Aus- oder Neubau von Straßen ist nicht erforderlich.

C. Gewässerschutz

Die Flächen des Standortes „Im Tempel“ liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten. Nach dem Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienstes sind die Böden grundwasserfrei.

D. Natur- und Landschaftsschutz

Die Flächen am Standort „Im Tempel“ werden etwa zu zwei Dritteln als Wiese (Grünland) genutzt. Das nordöstliche Drittel der Fläche überschneidet sich mit einer Waldfläche, die jedoch nur wenig Baumbewuchs mit überwiegend geringen Wuchshöhen aufweist. Dieses Phänomen erklärt sich daraus, dass diese Fläche zum größten Teil eine Kyrill-Schadfläche darstellt, deren Baumbestand durch Windwurf aufgrund des Orkans Kyrill im Januar 2007 stark geschädigt ist. Damit sind mittlere Auswirkungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

E. Freizeit und Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches „Im Tempel“ haben keine besondere Erholungseignung. Wie bereits in Kap. 1.2.4 ausgeführt wurde, ist der am südwestlichen Rand des Standortes vorbeiführende asphaltierte Weg aber Bestandteil einer (über)regionalen Hauptwanderwegroute. Eine Gewerbeansiedlung auf der Fläche würde die Erholungsfunktion auf dem nördlichen Teil dieses Wegeabschnitts auf der Westseite der Fläche beeinträchtigen, von dem derzeit ein weiter Ausblick in nordöstliche Richtung mit Blick über Meinerzhagen und die umgebende Landschaft gegeben ist. Dieser Ausblick würde durch eine Gewerbeansiedlung auf der Fläche verstellt. Für den südlichen Teil des Wegeabschnitts ergibt sich keine Beeinträchtigung seiner Erholungsfunktion, weil der östlich dieses Abschnitts bestehende Waldsaum erhalten

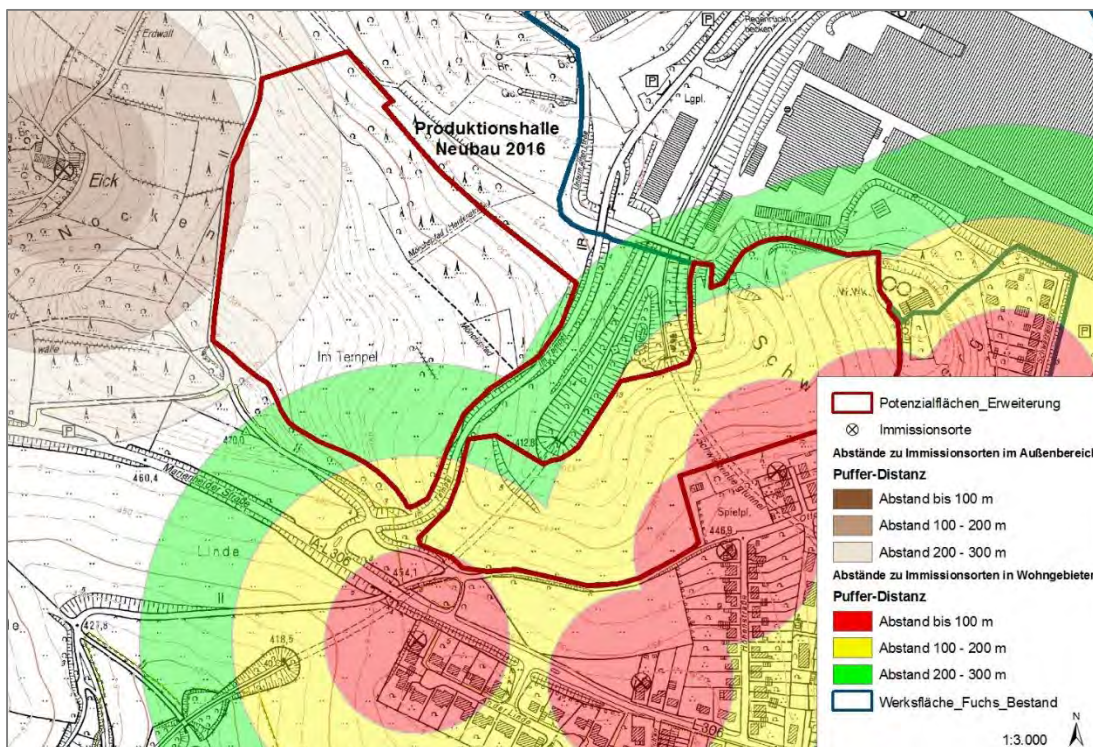
bleibt und nicht in die GIB-Erweiterung einbezogen wird. Der Waldsaum, der heute den weiten Landschaftsblick dort verstellt, wirkt bezüglich einer Gewerbeansiedlung auf der Fläche als Sichtschutz für den südlich und südwestlich der Fläche verlaufenden Wegeabschnitt.

F. Nähe zu Wohngebieten / Immissionsschutz

Das dem Standort „Im Tempel“ am nächsten gelegene Wohngebiet „Hohbüschen“ liegt ca. 160 m vom südlichen Rand entfernt auf der südlichen Seite der Marienheider Straße (L 306). Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19 „Hohbüschen“ ist es als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Lage- und zuschnittsbedingt sind über 80 % der Flächen am Standort „Im Tempel“ mehr als 300 m von dem nächstgelegenen Wohnhaus im Wohngebiet „Hohbüschen“ entfernt; 2 % der Flächen liegen innerhalb eines Abstands von 200 m zu diesem Wohnhaus.

Westlich des Standortes liegt ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich in einem Abstand von ca. 190 m zum Rand der Fläche. Ca. 30 % der Standortflächen liegen innerhalb eines Radius von 300 m zu diesem Wohnhaus, an dem immissionsschutzrechtlich die Richtwerte für Mischgebietsnutzung einzuhalten sind.

Abb. 11: Alternativstandort Im Tempel: Abstände zu den nächsten Immissionsorten



Vom Rand des östlich des Standortes liegenden Wohngebietes an Otto-Fuchs-Straße und Höhenstraße hält der gesamte Standort einen Abstand von mehr als 300m.

Aufgrund der Abstände zu empfindlichen Nutzungen sind für den überwiegenden Teil der Flächen an diesem Standort keine gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit durch stark emittierende Anlagen zu erwarten.

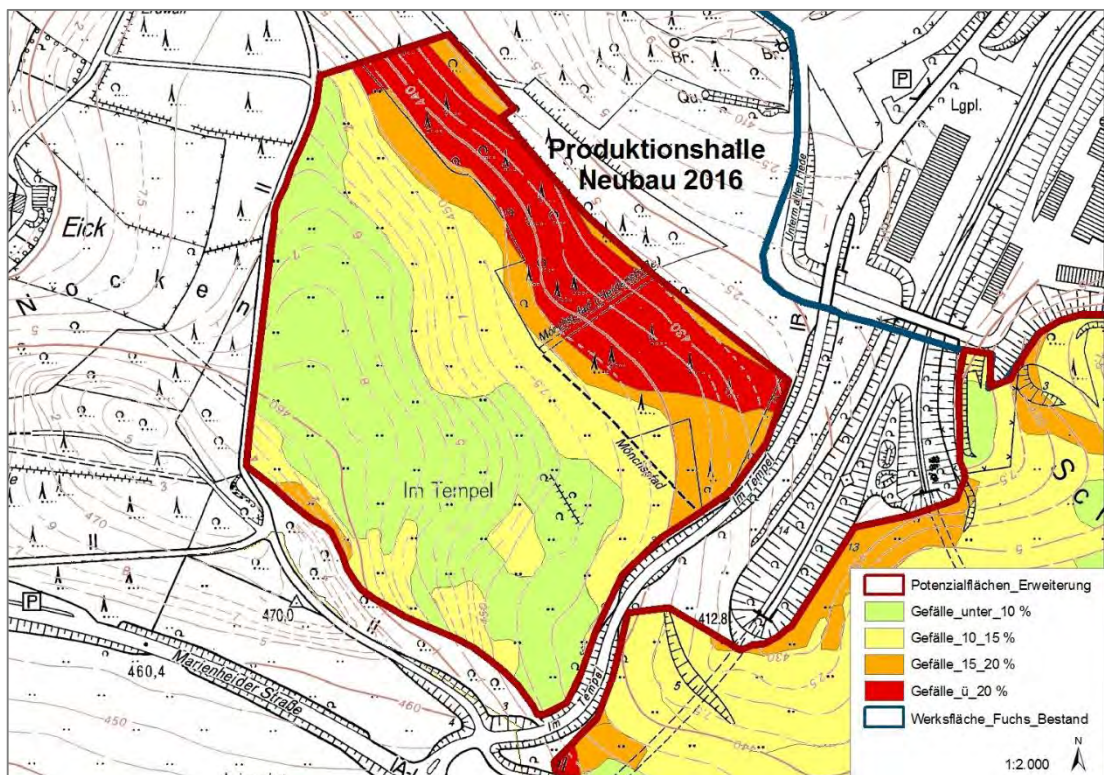
G. Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen

Am südwestlichen und südlichen Rand des Standortes „Im Tempel“ verläuft eine Ferngasleitung. Ansonsten liegen keine weiteren Infrastruktureinrichtungen innerhalb der Standortflächen. Insgesamt ergeben sich für diesen Standort damit nur geringe Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen, da sie sich ausschließlich auf die südwestlichen und südlichen Randflächen beschränken.

H. Topografische Verhältnisse / Geländeerelief

Ein großer zusammenhängender Bereich im Westen und Südwesten des Standortes „Im Tempel“ weist Hangneigungen von $< 10\%$ auf. Dieser Bereich umfasst eine zusammenhängende Fläche von ca. 4,6 ha und macht damit fast die Hälfte (ca. 42 %) der Gesamtfläche aus. Nach Nordosten nimmt die Hangneigung zu. Die angrenzenden Flächen mit einer Hangneigung zwischen 10 und 15 % umfassen ca. 3,0 ha. Damit ergibt sich eine zusammenhängende Fläche von 7,6 ha, auf der mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand eine Gewerbebebauung realisiert werden kann.

Abb. 12: Neigungsverhältnisse am Alternativstandort Im Tempel



Am nordöstlichen Rand fällt der Hang steil ab mit einem markanten Höhensprung von ca. 12 bis 15 Metern auf das Niveau des angrenzenden Werksgeländes im Bereich der 2016 neu errichteten Produktionshalle. Dieser steile Hangbereich, der mit ca. 2,9 ha etwa 30 % der Gesamtfläche des Standortes „Im Tempel“ einnimmt, hat überall eine Hangneigung $> 15\%$, überwiegend sogar $> 20\%$ und kann nicht für die Errichtung von Gewerbebauten genutzt werden.

I. Flächengröße und -zuschnitt

Mit ca. 11 ha Gesamtfläche hat der Standort „Im Tempel“ insgesamt eine ausreichende Flächengröße. Der Standort hat einen für eine Gewerbeansiedlung günstigen trapezförmigen Flächenzuschnitt. Lediglich der ca. 80 m breite steile Hangbereich am nordöstlichen Rand schränkt die für die Errichtung von Gewerbebauten geeigneten Flächen ein.

J. Flächenverfügbarkeit

Die Grundstücksflächen am Standort „Im Tempel“ sind im Eigentum des Unternehmens OTTO FUCHS. Damit ist die Verfügbarkeit der Flächen zur Realisierung der angestrebten Betriebserweiterung an diesem Standort sichergestellt.

Alternativstandort 3: Schwarzenberg

A. Planungsrechtliche Gegebenheiten und Zielsetzungen

Der nördliche Teilbereich des Alternativstandortes „Schwarzenberg“, der an die zentralen Betriebsflächen der OTTO FUCHS KG angrenzt und in die GIB-Darstellung des Regionalplans einbezogen ist, ist im FNP der Stadt Meinerzhagen, zusammen mit den nördlich angrenzenden Betriebsflächen des Unternehmens als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dieser Teilbereich nimmt ca. ein Viertel der Gesamtfläche ein. Die übrigen Flächen dieses Alternativstandortes stellt der FNP als landwirtschaftliche Fläche dar.

Am nordwestlichen Rand des Alternativstandortes „Schwarzenberg“ verläuft eine als Fläche für Bahnanlagen dargestellte Bahnstrecke, die sich dort verzweigt und den Standort mit zwei Tunnelanlagen quert – einer in südöstliche und einer in südwestlicher Richtung. Der südwestliche Rand der Standortflächen reicht bis an die dort angrenzende als öffentliche Verkehrsfläche dargestellte Straße „Im Tempel“ heran.

Südöstlich schließen sich an den Alternativstandort „Schwarzenberg“ Wohnsiedlungsbereiche an, die der FNP als Wohnbauflächen darstellt.

Für die Flächen des Alternativstandortes „Schwarzenberg“ besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

Eine gewerblich-industrielle Entwicklung am Standort „Schwarzenberg“ würde damit nur im nördlichen, unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände angrenzenden Teilbereich den bestehenden städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Für den überwiegenden Teil der Flächen widerspricht eine gewerblich-industrielle Entwicklung aber den gegenwärtigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Eine gewerblich-industrielle Entwicklung dieser Flächen würde auch hier bestehende bereits gewerblich-industriell genutzte Flächen erweitern und wäre insofern mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung zur Inanspruchnahme von Freiraum für gewerblich-industrielle Nutzungen in Einklang zu bringen. Eine Erweiterung von GE-/GI-Nutzung würde an dieser Stelle aber sehr nah an die bestehende, südöstlich sich anschließende Wohnnutzung heranrücken. Vor diesem Hintergrund steht

eine Änderung des FNP und eine entsprechende B-Plan-Aufstellung für eine gewerblich-industrielle Nutzung hier dem Planungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entgegen, wonach raumbedeutsame Planungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

B. Verkehrliche Anbindung

Der Standort „Schwarzenberg“ schließt östlich an die Straße „Im Tempel“ an, die als städtische Hauptverkehrsstraße am westlichen Siedlungsrand von Meinerzhagen die beiden Landesstraßen L 528 (Weststraße) im Norden und L 306 (Marienheider Straße) im Süden verbindet. Eine direkte Anbindung des Standortes an die Straße „Im Tempel“ und darüber an das überörtliche Straßennetz ist möglich. Darüber hinaus ist eine Anbindung des Standortes an die nördlich bereits vorhandene betriebsinterne Erschließungsstraße, die die westlich der Straße „Im Tempel“ liegenden Bereiche des Betriebsareals der OTTO FUCHS KG erschließt, möglich. Damit kommt es bei einer Entwicklung dieses Standortes im Umfeld voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Belastungen für empfindliche Nutzungen und Siedlungsstrukturen durch Quell- und Zielverkehre. Ein Aus- oder Neubau von Straßen ist nicht erforderlich.

C. Gewässerschutz

Die Flächen des Standortes „Schwarzenberg“ liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten. Nach dem Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienstes sind die Böden grundwasserfrei.

D. Natur- und Landschaftsschutz

Der größte Teil der Flächen am Alternativstandort „Schwarzenberg“ ist von Grünland (Wiesen) geprägt. Im südwestlichen Bereich des Standortes befinden sich Hecken- und Gehölzstrukturen, die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen dort angelegt wurden. Zudem überlagert der Standort am Nordrand eine Baumgruppe. Damit sind mittlere Auswirkungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

E. Freizeit und Erholung

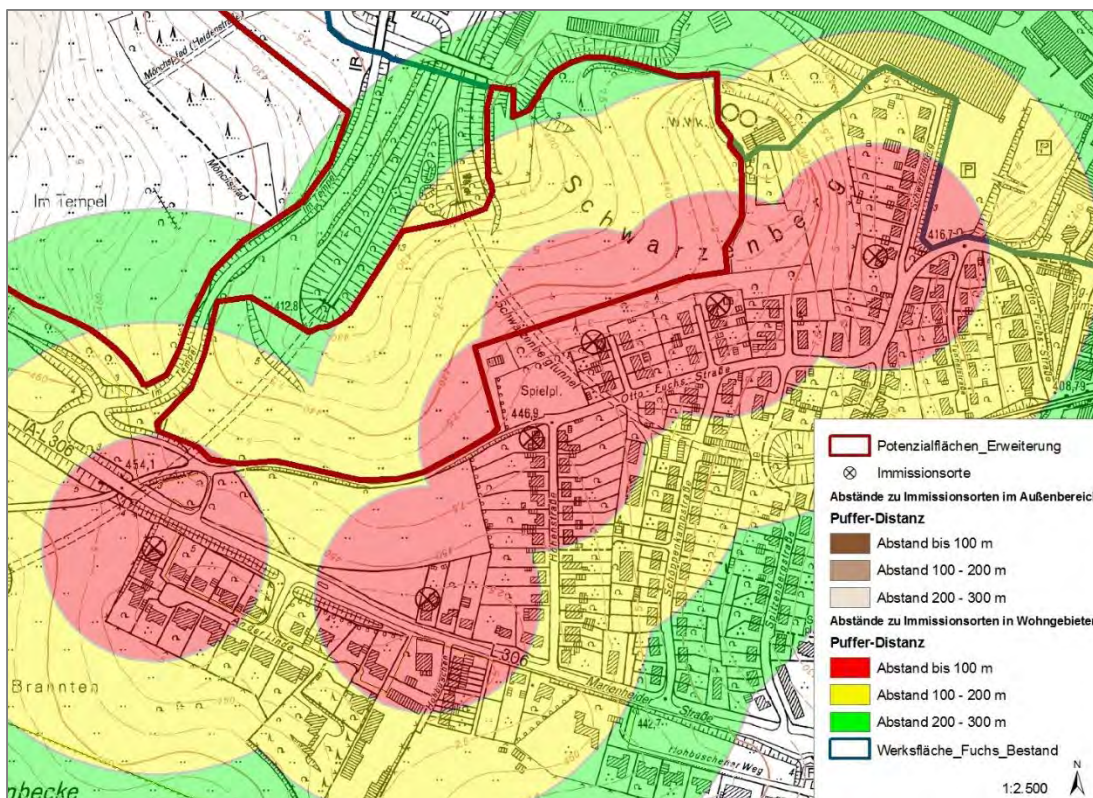
Die Flächen des Standortes „Schwarzenberg“ haben keine besondere Erholungseignung. Der am südlichen Rand des Standortes vorbeiführende asphaltierte Weg ist aber Bestandteil einer (über)regionalen Hauptwanderwegroute. Eine Gewerbeansiedlung auf der Fläche würde die Erholungsfunktion auf diesem Wegeabschnitt südlich des Standortes beeinträchtigen. Auch wenn von diesem Wegeabschnitt topografiebedingt kein Weitblick in die Landschaft möglich ist, würde der Blick dort nicht mehr auf eine unbebaute relativ naturnahe von Grünstrukturen eingefasste Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzreihen, sondern auf eine Gewerbefläche fallen.

F. Nähe zu Wohngebieten / Immissionsschutz

Der Alternativstandort „Schwarzenberg“ rückt sehr nah an die vorhandene Wohnbebauung im Bereich Otto-Fuchs-Straße und Höhenstraße heran. Der Abstand vom südöstlichen Rand des Alternativstandortes zu den nächst gelegenen Wohnhäusern nördlich der Otto-Fuchs-Straße beträgt ca. 30 m. Zudem rückt der Standort im Südwesten bis auf 100 m an das Wohngebiet „Hohbüschen“ (südlich der Marienheider Straße) heran.

Damit liegen ca. 90 % der Flächen des Alternativstandortes „Schwarzenberg“ innerhalb eines Abstands von 200 m und ca. ein Viertel der Fläche hat einen Abstand von weniger als 100 m zu den nächsten Wohnhäusern. Durch diese geringen Entfernungen des Standortes zu empfindlichen Wohnnutzungen ergeben sich für einen großen Teil der Flächen an diesem Standort deutliche Einschränkungen im Hinblick auf das Emissionspotenzial betrieblicher Anlagen. Damit ist die Nutzbarkeit dieses Alternativstandortes im Hinblick auf die Ansiedlung emittierender betrieblicher Anlagen erheblich eingeschränkt.

Abb. 13: Alternativstandort Schwarzenberg: Abstände zu den nächsten Immissionsorten



G. Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen

Der Standort wird in seiner südlichen Hälfte durch eine unterirdische Ferngasleitung in West-Ost-Richtung gequert. Die Leitungstrasse einschließlich der Schutzstreifen sind i.d.R. von Bebauung freizuhalten, so dass sich dadurch eine Restriktion für die zukünftige Bebauung der Fläche ergibt.

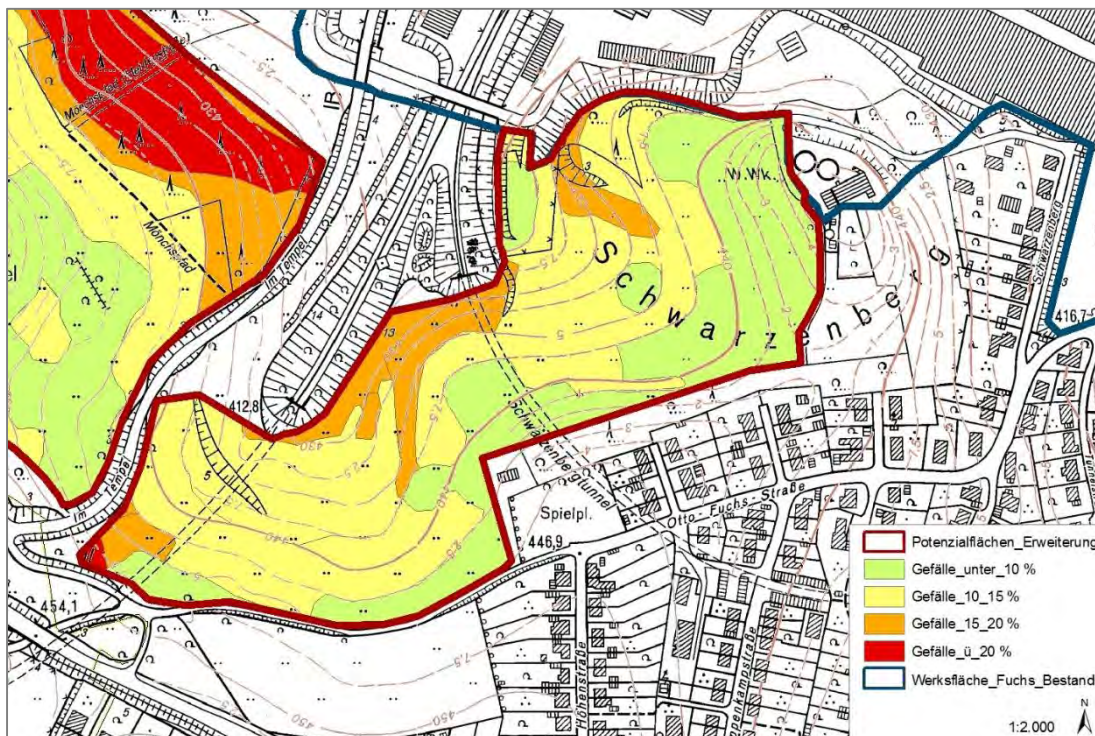
Zudem verlaufen zwei Bahntrassen in Tunnellage unter dem Standort hindurch. Bezüglich der Überbaubarkeit der Tunnelstrecken wurde eine Anfrage bei der Deutschen Bahn (DB) gestellt. Nach Auskunft der DB sind die betroffenen Tunnel über 90 Jahre alt und insbesondere das Tunnelgewölbe des Schwarzenbergtunnels (Tunnel im zentralen Bereich der Alternativfläche) in einem mäßigen Zustand, so dass die Anfrage bezüglich einer mit einer Lasterhöhung verbundenen Bebauung voraussichtlich negativ ausfallen wird. Eine Bauwerkserneuerung findet voraussichtlich erst nach 2030 statt. Es wird daher empfohlen, in Rücksprache mit der DB Immobilien Nutzungsbereiche oder Lastbereiche in Abhängigkeit von der Überdeckung, dem Abstand zur Tunnelachse und dem Zustand des Tunnels festzulegen. Dies könnte, trotz Ausfall von Teilflächen für Nutzungsarten, eine generelle Nutzung und Bebauung des untersuchten Bereiches ermöglichen. Damit ist eine Überbauung der Tunnelabschnitte nicht oder nur mit Einschränkungen möglich, was eine erhebliche Restriktion im Hinblick auf die angestrebte Nutzung darstellt.

Weitere Restriktionen für eine gewerbliche Entwicklung des Standortes „Schwarzenberg“ ergeben sich daraus, dass sich im südwestlichen Bereich des Standortes Ausgleichsflächen mit Hecken- und Gehölzstrukturen befinden, die im Zusammenhang mit der Realisierung der Straße „Im Tempel“ dort angelegt worden sind. Durch eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen würden diese Grünstrukturen und ihre Ausgleichsfunktionen verloren gehen und müssten zusätzlich zu den sonstigen planbedingten Eingriffen ausgeglichen werden.

H. Topografische Verhältnisse / Geländeerelief

Am Standort „Schwarzenberg“ weisen nur die Flächen am östlichen sowie am südlichen Rand eine Hangneigung < 10 % auf. Sie machen ca. 32 % der Gesamtfläche aus. Die Flächenneigung nimmt an diesem Standort nach Nordwesten zu. Ca. 53 % der Flächen haben eine Neigung zwischen 10 und 15 %. Sie liegen überwiegend im Südwesten sowie im Norden des Alternativstandortes. Hangneigungen von > 15 % weisen an diesem Standort nur ca. 14 % der Flächen auf. Sie liegen überwiegend am nordwestlichen Rand.

Abb. 14: Neigungsverhältnisse am Alternativstandort Schwarzenberg



I. Flächengröße und -zuschnitt

Der Alternativstandort „Schwarzenberg“ hat eine Gesamtfläche von ca. 8,7 ha. Die Flächengröße liegt damit unter der betrieblich erforderlichen Größenordnung von 10 ha. Der etwas amorphe Zuschnitt des Standortes, der die verbliebenen Zwischenräume zwischen dem bestehenden Betriebsstandort im Norden, dem Siedlungsrand im Südosten und der Verkehrsinfrastruktur (Bahnlinie und Straße „Im Tempel“) einnimmt, schränkt die Möglichkeiten zur Errichtung und Zuordnung von Gewerbegebäuden und baulichen Anlagen zusätzlich ein. Damit sind Flächengröße und zuschnitt dieses Standortes ungünstig für eine gewerblich-industrielle Nutzung zur Erweiterung des bestehenden Betriebes.

J. Flächenverfügbarkeit

Die Grundstücksflächen am Alternativstandort „Schwarzenberg“ sind im Eigentum des Unternehmens OTTO FUCHS. Damit ist die Verfügbarkeit der Flächen zur Realisierung der angestrebten Betriebserweiterung an diesem Standort sichergestellt.

1.4.5 Resümee der Alternativenbetrachtung

Eine vergleichende Synopse der Alternativenbetrachtung zeigt die nachfolgende Abbildung (vgl. Abb. 15). Die jeweiligen Vor- und Nachteile werden darin durch eine „Ampel“-Kennzeichnung deutlich. Eine grüne Kennzeichnung erhält ein Kriterium, wenn die Betrachtung keine oder fast keine Beeinträchtigung bzw. Einschränkung

durch eine Gewerbeansiedlung am betrachteten Standort ergab. Mit gelb wird ein Kriterium gekennzeichnet, wenn die Betrachtung Einschränkungen oder Beeinträchtigungen durch eine GE-/GI-Nutzung am Standort erkennen lassen, die aber aufgrund ihrer Ausprägung als nicht gravierend bzw. hinnehmbar beurteilt werden.

Eine rote Kennzeichnung erhält ein Kriterium, wenn mit einer GE-/GI-Nutzung Beeinträchtigungen, Einschränkungen oder Restriktionen einhergehen, die als so gravierend beurteilt werden, dass sie einen deutlichen Nachteil darstellen.

Für den Alternativstandort 1 „Weststraße / Bomme“ ergab diese Betrachtung folgende Vorteile (grün gekennzeichnete Kriterien):

- günstige verkehrliche Anbindungsmöglichkeiten,
- keine Restriktionen bezüglich Gewässerschutz,
- keine Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen und
- keine Restriktionen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen.

Diesen Vorteilen stehen folgende Nachteile (rot gekennzeichnete Kriterien) an diesem Standort gegenüber:

- die räumliche Nähe zu immissionsempfindlichen Wohnnutzungen nördlich des Standortes sowie
- die fehlende Flächenverfügbarkeit.

Die übrigen vier Kriterien

- planungsrechtliche Situation,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- topografische Verhältnisse/Geländerelief,
- Flächengröße u. -zuschnitt

sind am Standort „Weststraße / Bomme“ gelb gekennzeichnet, so dass die festgestellten Einschränkungen und Beeinträchtigungen diesbezüglich als nicht gravierend und damit hinnehmbar beurteilt werden.

Der Alternativstandort 2 „Im Tempel“ weist folgende grün gekennzeichnete Vorteile auf:

- günstige verkehrliche Anbindungsmöglichkeiten,
- keine Restriktionen bezüglich Gewässerschutz,
- ausreichende Entfernung zu immissionsempfindlichen Wohnnutzungen,
- ausreichende Flächengröße und günstiger Flächenzuschnitt,
- Verfügbarkeit der Flächen.

Die folgenden Kriterien sind gelb gekennzeichnet, so dass die diesbezüglich festgestellten Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen bezüglich einer gewerblich-industriellen Nutzung der Fläche als nicht gravierend und damit hinnehmbar beurteilt werden:

- planungsrechtliche Situation,
- Natur- und Landschaftsschutz,

- Freizeit und Erholung,
- Restriktionen durch Infrastruktureinrichtungen,
- topografische Verhältnisse/Geländere relief.

Am Alternativstandort 2 „Im Tempel“ wird kein Kriterium rot gekennzeichnet. Damit wurden hier keine Beeinträchtigungen, Einschränkungen oder Restriktionen ermittelt, die als so gravierend beurteilt werden, dass sie einen deutlichen Nachteil für diesen Standort darstellen würden.

Abb. 15: Vergleichende Synopse der Alternativenbetrachtung

Alternativstandort 1 - Weststr./ Bomme		Alternativstandort 2 - Im Tempel		Alternativstandort 3 - Schwarzenberg				
A	Für Teilfläche Weststr. besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, der GE- aber keine GI- Nutzung zulässt; Teilfläche Bomme im FNP landw. Fläche ohne B-Plan, grenzt aber an GE/GI-Flächen an.	o	A	Im FNP landw. Fläche u. Wald, nur für östl. Teilfläche besteht ein rechtsgültiger B-Plan, der landw. Nutzung festsetzt; Standort grenzt an bestehende GI-Fläche im NO;	o	A	Im FNP: nördliche Teilfläche(ca. 25%) G-Fläche, der Rest landw. Fläche; kein rechtsgültiger B-Plan; Standort grenzt an bestehende G-Fläche im N, rückt aber nah an vorh. Wohnnutzung im SO heran	-
B	Möglichkeit einer direkten Erschließung vom bestehenden Betriebsgelände über betriebsinterne Erschließungswege oder über die Weststraße (L 528); keine zusätzliche Belastung von Wohnstraßen	+	B	Möglichkeit einer direkten Erschließung vom bestehenden Betriebsgelände über betriebsinterne Erschließungswege oder über die Straße "Im Tempel"; keine zusätzliche Belastung von Wohnstraßen	+	B	Möglichkeit einer direkten Erschließung vom bestehenden Betriebsgelände über betriebsinterne Erschließungswege oder über die Straße "Im Tempel"; keine zusätzliche Belastung von Wohnstraßen	+
C	Keine Hoch- und Trinkwasserschutzgebiete	+	C	Keine Hoch- und Trinkwasserschutzgebiete	+	C	Keine Hoch- und Trinkwasserschutzgebiete	+
D	Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen	o	D	Inanspruchnahme von überwiegend Dauergrünland sowie einer durch Windwurf geschädigten Waldfläche (Blöße bzw. Vorwaldgehölz mit Jungwuchs)	o	D	Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen sowie von Hecken- und Gehölzstrukturen und einer Baumgruppe in Randbereichen	o
E	Keine Erholungseignung der Standortflächen; keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen in der Umgebung	+	E	Keine Erholungseignung der Standortflächen; aber Beeinträchtigung einer am Standort vorbeiführenden Hauptwanderroute	o	E	Keine Erholungseignung der Standortflächen; aber Beeinträchtigung einer am Standort vorbeiführenden Hauptwanderroute	o
F	Nähe zu Wohnnutzungen im Bereich Hahnenbecke (Teilfläche Weststr. < 250m, ca. 75% der Teilfläche Bomme < 300m), unmittelbar angrenzend (Mindestabstand ca. 30 m)	-	F	ca. 80 % der Fläche > 300 m vom nächsten Wohngebiet "An der Linde" entfernt; Mindestabstand ca. 160m	+	F	Nähe zu Wohnnutzungen im Bereich Otto-Fuchs-Str. /Höhenstr. (< 250m), unmittelbar angrenzend (Mindestabstand ca. 30 m)	-
G	Keine Einschränkungen	+	G	Ferngasleitung verläuft am südwestlichen und südlichen Rand der Fläche	o	G	Querung der Fläche durch Ferngasleitung und 2 Eisenbahntunnel	-
H	Teilfläche Weststr.: nördl. Hälfte Neigung < 10 %, südl. Hälfte 10 - 15% , Teilfläche Bomme: ca. 1/3 < 10 %, 1/3 10 - 15 %, westliches Drittel > 15%) Gesamtbetrachtung: 36 % Neigung < 10 %, 40 % Neigung 10 - 15%, 24 % > 15 %	o	H	große zusammenhängende Teilfläche im W und SW mit Neigung < 10 % (ca. 42 % der Gesamtfläche), mit angrenzenden Flächen bis 15 % Neigung ergibt sich eine nutzbare zusammenhängende Fläche von ca. 7,7 ha; nordöstlicher Randbereich mit starker Neigung ca. 30 % der Gesamtfläche	o	H	Teilflächen in den östlichen und südlichen Randbereichen mit Neigung < 10 % (ca. 30 % der Gesamtfläche), ca. 50 % der Fläche mit Neigung 10 - 15%;	o
I	Alternativstandort in zwei voneinander getrennte Teilflächen unterteilt; einzeln gesehen sind die Teilflächen zu klein	o	I	Gesamtfläche > 10 ha, günstiger, annähernd rechteckiger Flächenzuschnitt, nicht nutzbare Teilflächen nur am nordöstlichen Rand	+	I	Gesamtfläche < 10 ha, ungünstiger Flächenzuschnitt	-
J	Teilfläche Bomme steht mittelfristig nicht zur Verfügung (keine Veräußerungsbereitschaft des Eigentümers)	-	J	Fläche befindet sich bereits im Besitz der OTTO FUCHS KG	+	J	Fläche befindet sich bereits im Besitz der OTTO FUCHS KG	+

Am Alternativstandort 3 „Schwarzenberg“ ergeben sich als Vorteile:

- günstige verkehrliche Anbindungsmöglichkeiten,
- keine Restriktionen bezüglich Gewässerschutz,

- die Verfügbarkeit der Flächen.

Für folgenden gelb markierten Kriterien wurden am Standort „Schwarzenberg“ Beeinträchtigungen oder Einschränkungen festgestellt, die bezüglich einer gewerblich-industriellen Nutzung der Fläche als nicht gravierend und damit hinnehmbar beurteilt werden:

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Freizeit und Erholung,
- topografische Verhältnisse/Geländerelief.

Dem gegenüber ergeben sich an diesem Standort für eine gewerblich-industrielle Nutzung eine ganze Reihe Nachteile aufgrund von Beeinträchtigungen, Einschränkungen oder Restriktionen, die als gravierend angesehen werden. Dies sind:

- an Wohnsiedlung nah heranrückende gewerblich-industrielle Nutzung steht dem Planungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG entgegen,
- die räumliche Nähe zu immissionsempfindlichen Wohnnutzungen südöstlich des Standortes,
- Restriktionen durch eine querende Ferngasleitung sowie durch zwei querende Eisenbahntunnel,
- keine ausreichende Flächengröße (< 10ha) und ungünstiger Flächenzuschnitt.

Diese Vielzahl an Nachteilen führt dazu, dass der Alternativstandort 3 „Schwarzenberg“ als mögliche Erweiterungsfläche für die Firma Fuchs ausscheidet und nicht weiter verfolgt wird. Er liegt in der Beurteilung seiner Eignung für eine Betriebserweiterung der OTTO FUCHS KG deutlich hinter den beiden anderen betrachteten Alternativstandorten zurück.

Im direkten Vergleich der beiden verbleibenden Alternativstandorte fällt die Beurteilung für den Alternativstandort 2 „Im Tempel“ insgesamt günstiger aus als für den Alternativstandort 1 „Weststraße/Bomme“. Bei letzterem schlagen insbesondere die mangelnde Flächenverfügbarkeit für die Teilfläche Bomme und die räumliche Nähe zum Wohngebiet „Hahnenbecke“ als Nachteile negativ zu Buche, die die Machbarkeit der geplanten Betriebserweiterung für die OTTO FUCHS KG auf dieser Fläche infrage stellen. Demgegenüber weist der Standort „Im Tempel“ keine so gravierenden Nachteile auf, die die Umsetzbarkeit einer gewerblich-industriellen Nutzung zur Erweiterung der OTTO FUCHS KG infrage stellen. Sämtliche hier festgestellten Beeinträchtigungen, Einschränkungen und Restriktionen bezüglich der Fläche können im Hinblick auf die geplante Nutzung hingenommen werden oder durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung abgemildert oder kompensiert werden.

Damit ist der Standort „Im Tempel“ der Standort, der sich für die geplante Erweiterung der OTTO FUCHS KG im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes am besten eignet. Dies bezieht sich sowohl auf die betrieblichen Anforderungen als auch auf die im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachtende Raum- und Umweltverträglichkeit.

1.4.6 Alternativen an anderen Standorten im Gemeindegebiet

Zusätzlich zu den betrachteten Alternativstandorten im nahen Umfeld des bestehenden Standortes der Firma OTTO FUCHS KG wurde geprüft, ob im Gemeindegebiet von Meinerzhagen weitere Flächen zur Verfügung stehen, die sich für die Erweiterung der Betriebsflächen der OTTO FUCHS KG eignen würden.

Diese Betrachtung konzentrierte und beschränkte sich auf die vorhandenen Flächenreserven in den bestehenden Gewerbegebieten in Meinerzhagen auf Grundlage des bei der Bezirksregierung Arnberg geführten Flächenmonitoring⁶. Es wurde geprüft, in welchem Umfang die bestehenden Gewerbegebiete über Flächenreserven verfügen und ob diese geeignet sind, die Flächenanforderungen der Firma Fuchs zu erfüllen.

A. Gewerbegebiet Scherl

Im Gewerbegebiet Scherl, das an der westlichen Seite der A 45 unmittelbar nordwestlich der Autobahnanschlussstelle Meinerzhagen liegt, besteht die derzeitige Flächenreserve aus insgesamt ca. 2 ha, die sich auf drei voneinander getrennt liegende Einzelflächen verteilt: eine ungenutzte GE-Fläche von 0,23 ha mit verbindlichem Planungsrecht (§ 30 BauGB), eine ca. 1,4 ha große nur im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche, die nach § 34 BauGB bebaubar ist sowie eine 0,32 ha große, ebenfalls nur im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche Fläche, die im Außenbereich liegt.

B. Gewerbegebiet Schwenke

Im südlich sich anschließenden Gewerbegebiet Schwenke, das sich südlich der Autobahnanschlussstelle Meinerzhagen auf der westlichen Seite der A 45 beiderseits der B 54 erstreckt, gibt es noch fünf einzelne ungenutzte GE-Flächen, die zusammen eine Flächenreserve von ca. 3,4 ha ergeben. Davon haben drei kleine Flächen von 0,32 ha, 0,32 ha und 0,25 ha verbindliches Planungsrecht. Eine ca. 1,4 ha große Fläche am nordwestlichen Rand sowie eine ca. 1,1 ha große Fläche am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes sind nur im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt und verfügen über kein verbindliches Planungsrecht.

C. Gewerbegebiet Darmche

Das Gewerbegebiet Darmche erstreckt sich südlich der Autobahnanschlussstelle Meinerzhagen östlich der A 45. Die vorhandenen Flächenreserven beschränken sich im Wesentlichen auf Flächen im östlichen Bereich des Gewerbegebietes. Auf diesen Flächen sind nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 23 „Darmche – 4. Änderung und Erweiterung“ aufgrund der Nähe zur östlich angrenzenden Ortslage Nordhellen nur GE-Nutzungen gem. § 8 BauNVO, eingeschränkte GE-Nutzungen oder MI-Nutzungen zulässig. Damit sind diese Flächen für die Ansiedlung von GI-Nutzungen nach § 9 BauNVO nicht geeignet, so dass sie eine wesentliche Anforderung, die an die Ausstattung geeigneter Erweiterungsflächen gestellt werden,

⁶ Es wurde der Stand des Flächenmonitoring vom 01.03.2017 zugrunde gelegt.

(vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.4.1) nicht erfüllen. Diese Flächenreserven haben eine Flächengröße von insgesamt 8,9 ha.

Ferner befinden sich im westlichen Bereich des Gewerbegebietes Darmche vier voneinander getrennte ungenutzte Einzelflächen, auf denen eine GI-Nutzung zulässig ist, mit Flächengrößen von 1,04 ha, 0,19 ha, 0,38 ha und 0,17 ha (zusammen 1,78 ha).

D. Gewerbegebiet Ihne

Das Gewerbegebiet Ihne liegt im Osten des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Ihne. Es ist über die L 539 an die Autobahnanschlussstelle Meinerzhagen, die ca. 8 km entfernt ist, angebunden. Die dort vorhandenen Flächenreserven haben eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha und reichen damit für den Flächenbedarf der Betriebserweiterung von ca. 10 ha nicht aus. Die übrigen Flächenreserven in diesem Gewerbegebiet sind im Eigentum von zwei an diesem Standort ansässigen mittelständischen Unternehmen aus dem Produzierenden Gewerbe und stellen somit betriebsgebundene Flächenreserven dar.

E. Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald

Das Interkommunale Gewerbegebiet Grünewald liegt an der südlichen Grenze des Gemeindegebietes, östlich der A 45. Es ist verkehrlich über die östlich angrenzende L 173 angebunden. Im Gewerbegebiet Grünewald besteht zurzeit – abzüglich der bereits genutzten Flächen und der betriebsgebundenen Reserveflächen – eine frei verfügbare Flächenreserve von zurzeit 12,3 ha.

Der größte Teil der betriebsgebundenen Flächenreserven im Gewerbegebiet Grünewald gehören der OTTO FUCHS KG, die aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Entwicklung dringend zusätzliche Betriebsflächen benötigt. Die Firma beabsichtigt zum einen ihre Lagerhaltung und Logistik dort zu konzentrieren und zum anderen eine derzeit noch im Raum Stuttgart angesiedelte Tochterfirma dorthin zu verlagern und hat sich die dafür erforderlichen Flächen bereits durch Erwerb oder durch Nutzungsoptionen gesichert.

Bei der Tochterfirma handelt es sich um einen Lackierbetrieb für Autofelgen, der am Ende der Fertigungskette steht. Bisher werden die in Meinerzhagen produzierten Felgen zum Lackieren nach Süddeutschland transportiert und von dort wieder zurück nach Meinerzhagen. Mit der geplanten Verlagerung dieses Fertigungszweiges in das Gewerbegebiet Grünewald in Meinerzhagen ist somit eine erhebliche Reduzierung der innerbetrieblichen Transportleistung im Produktionsprozess der Autofelgen verbunden, die sowohl betriebswirtschaftlich als auch umweltseitig und verkehrlich zu Entlastungen führen wird.

Die Inanspruchnahme von Flächen im interkommunalen Gewerbegebiet Grünewald durch die Firma Fuchs erfolgt losgelöst von der notwendigen planungsrechtlichen Sicherung von zusätzlichen Industrieflächen am Standort des bestehenden Hauptwerkes in Meinerzhagen. Zur Ausweitung der Produktion am bestehenden Betriebsstandort (Hauptwerk) sind Erweiterungsflächen im unmittelbaren Umfeld notwendig, um diesen Standort nicht zu gefährden. Eine Verlagerung von Produktionsbereichen von dort an andere Standorte ist nicht möglich, da die verketteten Produktionsprozesse

nur in räumlich engem Verbund wirtschaftlich ablaufen können. Auslagerungen von Teilfunktionen können nur am Ende des Produktionsprozesses erfolgen, wie bspw. die Lackierung oder die Logistik der im Hauptwerk produzierten Güter. Für die erforderliche Produktionserweiterung am Standort des Hauptwerks in Meinerzhagen sind die Flächenreserven im interkommunalen Gewerbegebiet Grünewald deshalb nicht geeignet.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung legt der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen flächendeckend fest. Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)⁷ ist – nachdem ihm der Landtag am 14.12.2016 zugestimmt hat – am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist er am 8. Februar 2017 in Kraft getreten.

Der neue Landesentwicklungsplan ersetzt den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV 'Schutz vor Fluglärm' und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im neuen LEP liegt der Änderungsbereich des Regionalplans am westlichen Rand des im LEP zeichnerisch dargestellten Siedlungsraums des Mittelzentrums Meinerzhagen. Dabei liegt das Firmenareal der Firma Fuchs am Rand des zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichs, so dass die Erweiterungsfläche in den angrenzenden Freiraumbereich hineinreicht. Auch der zur Ausnahme aus der GIB-Darstellung vorgesehene Bereich Hahnenbecke liegt am westlichen Rand des zeichnerisch dargestellten Siedlungsraums von Meinerzhagen.

Im Textteil legt der neue LEP Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Unterscheidung von Zielen und Grundsätzen ist insofern von Bedeutung, dass Ziele der Raumordnung durch die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten und nicht abwägungsfähig sind. Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

Nachfolgend werden die für die 12. Regionalplan-Änderung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP NRW wiedergegeben.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist

⁷ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14.12.2016

das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Ziele und Grundsätze für den gesamten Siedlungsraum

Für den gesamten Siedlungsraum sind im LEP in Kap. 6.1 folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Ziele und Grundsätze für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden im LEP in Kap. 6.3 ergänzende Festlegungen als Ziele und Grundsätze getroffen, die nachfolgend wiedergegeben sind:

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen

naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.

Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder

die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass auf einer Teilfläche der vorgesehenen GIB-Erweiterung im Regionalplan ein Waldbereich dargestellt ist, ist zudem das **Ziel 7.3-1** des LEP bzgl. **Walderhaltung und Waldinanspruchnahme** zu beachten:

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.1.2 Regionalplan Arnsberg

Der gültige Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms⁸ und des Landesentwicklungsplans 1995 die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 LPIG NRW). Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Regionalpläne erfüllen in Nordrhein-Westfalen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes im Sinne des Landesforstgesetzes.

Der Regionalplan - GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) – weist den überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus, die restliche Fläche wird dem Waldbereich zugeordnet, wohingegen der Änderungsbereich Hahnenbecke als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) definiert ist.

Das nordöstlich an die Erweiterungsfläche angrenzende Areal der OTTO FUCHS KG ist als GIB ausgewiesen, welcher sich östlich der angrenzenden Bahnstrecke bis zum Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) Meinerzhagens fortsetzt. Die östliche Grenze der Erweiterungsfläche bildet die Straße „Im Tempel“, südlich befindet sich ein schmaler allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bevor die im Plan als für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesene Marienheider Straße (L306) angrenzt. Westlich der

⁸ Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ist am 31.12.2011 ausgelaufen.

Erweiterungsfläche befinden sich weitere Allgemeine Freiraum und Agrar- sowie Waldbereiche. Diese Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert im Gegensatz zu den Freiraumflächen im Bereich der vorgesehenen GIB-Erweiterung. Südwestlich der GIB-Erweiterungsfläche ist der Freiraum zusätzlich mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ belegt.

Der zur Herausnahme aus der GIB-Darstellung vorgesehene Änderungsbe- reich Hahnenbecke wird südlich und westlich durch die für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesene Weststraße (L 528) be- grenzt. Im Osten schließt der ASB von Meinerzhagen und nördlich Allgemeine Freiraum und Agrar- sowie Waldbereiche an.

In seinen textlichen Festlegungen trifft der Regionalplan in Bezug auf die Inan- spruchnahme von Freiraum sowie bezüglich der Nutzung und Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen folgende Zielaussagen:

- Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW nur in An- spruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen (Ziel 1 (1)).
- Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindli- cher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen in konzentrierter, freiraumschonender und -verträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Sied- lungsflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern (Ziel 1 (2)).
- Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden hat sich grundsätz- lich innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbe- reiche zu vollziehen. Bei der räumlichen Konkretisierung der Bereiche er- folgt in der Regel keine parzellenscharfe Abgrenzung, die regionalplaneri- sche Darstellungsuntergrenze liegt bei 2000 Einwohnern (ASB) bzw. 10ha (GIB) (Ziel 2 (2)).
- Neue Bauflächen sollen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Möglichkeiten der baulichen Innenentwicklung und Verdichtung, der Auffül- lung von Baulücken sowie der Wiedernutzung von Flächen sollen – soweit siedlungsstrukturell und naturräumlich sinnvoll – bevorzugt genutzt werden (Ziel 3 (2)).
- Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrie- ben ist ein ausreichendes, den Bedarf sicherndes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Den Entwicklungsschwerpunkten kommt hierbei eine besondere Funktion als Standorte für die vielfältige und kon- zentrierte Ansiedlung gewerblicher Betriebe zu. (Ziel 10 (1)).

- Betriebserweiterungen sollen möglichst durch Arrondierung der Betriebsflächen am bestehenden Standort erfolgen (...) (Ziel 10 (2)).
- Die regional besonders bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte dienen aufgrund ihrer Größenordnung und Standortgunst vor allem der gemeindeübergreifenden Flächenversorgung in dieser Region. Die gewerblich industrielle Entwicklung soll deshalb vorrangig auf die in der Tabelle aufgeführten Standorte (in Meinerzhagen GIB Darmche) ausgerichtet werden (...) (Ziel 11 (1)).
- Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen sind der unter dieser Zweckbindung fallenden Nutzung (...) vorbehalten (Ziel 12).
- Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern (Ziel 16 (1)).
- Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden (Ziel 17 (2)).

2.2 Bauleitplanung

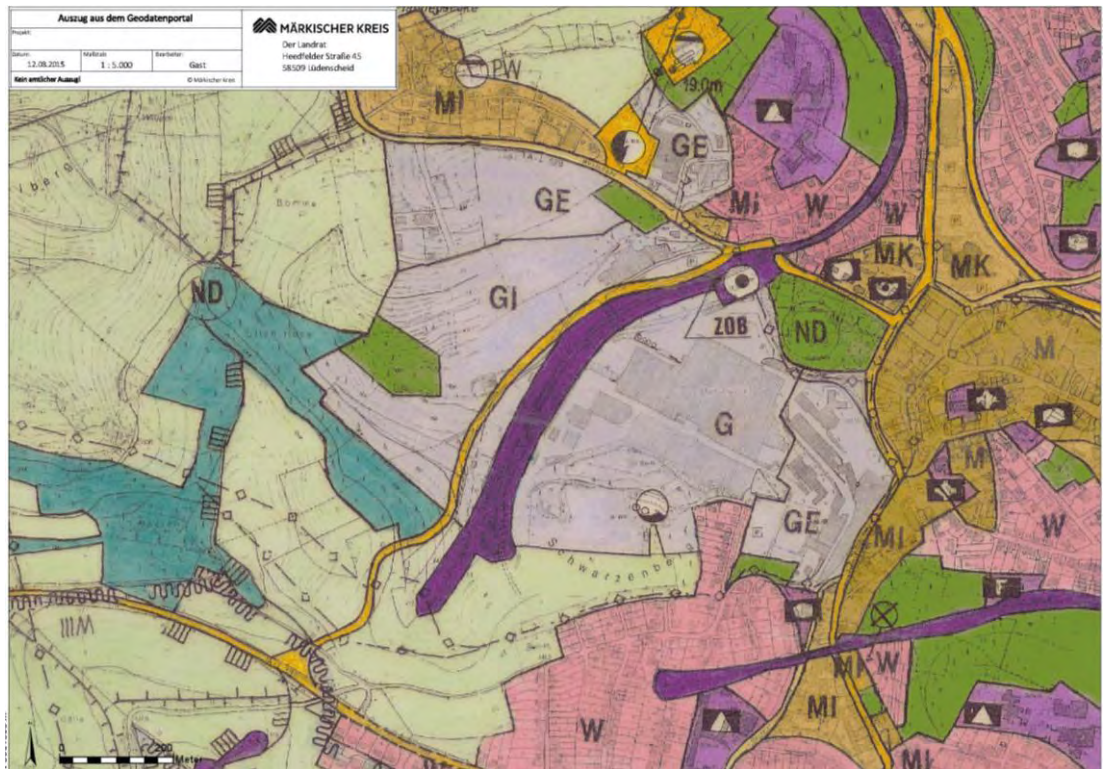
Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Die beiden Instrumente zur Bauleitplanung sind der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

2.2.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtskräftige FNP (vgl. Abb. 16) stellt den überwiegenden Teil der GIB-Erweiterungsfläche als landwirtschaftliche Fläche dar. Der nordöstliche Teilbereich, welcher an das bestehende als Industriegebiet ausgewiesene Firmenge-

lände angrenzt, ist als Waldfläche dargestellt, der die vorgesehen Erweiterungsfläche „Im Tempel“ nördlich, westlich und südwestlich umrahmt. Im Osten grenzt die als Verkehrsfläche dargestellte Straße „Im Tempel“ an.

Abb. 16: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen



Im südlichen sowie im mittleren Bereich der Erweiterungsfläche stellt der FNP zwei unterirdische Hauptversorgungsleitungen dar, die die Fläche queren. Am südwestlichen Rand der GIB-Erweiterungsfläche stellt der FNP in nachrichtlicher Übernahme den Entwurf der Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzzone III) dar. Westlich der Erweiterungsfläche verläuft in nachrichtlicher Übernahme die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und nördlich der Erweiterungsfläche wurde ein Naturdenkmal (Einzelbaum) als nachrichtliche Darstellung aus dem Landschaftsplan übernommen.

Der Änderungsbereich Hahnenbecke, der im Regionalplan aus der GIB-Darstellung herausgenommen werden soll, ist im FNP als gemischte Baufläche dargestellt, im Süden und Westen umrahmt von der als Verkehrsfläche dargestellten Weststraße. Nördlich des Bereichs befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, wohingegen am östlichen Rand eine Fläche für Ver- und Entsorgung (Elektrizitätsversorgung) angrenzt, die das dort liegende Umspannwerk umfasst.

2.2.2 Bebauungspläne

Der östliche Teil der GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 49 „An der Wöste“ aus dem Jahr 1990. Der Bebauungsplan setzt das östliche Teilstück der Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft fest. Darin enthalten ist eine kleinere „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

Darüber hinaus existiert zum Bebauungsplan ein landschaftspflegerischer Begleitplan, mit folgenden relevante Aussagen zur geplanten Erweiterungsfläche:

- Die Fläche befindet sich in einem starken Maße im Spannungsfeld zwischen einem naturnahen Zustand und anthropogener Nutzung und Überformung.
- Einerseits sind durchaus ökologisch wertvolle Bereiche und Interdependenzen im Untersuchungsgebiet vorhanden, andererseits treten jedoch auch deutlich erkennbare Mängel und Schäden auf.
- Die erwähnte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft („Schutzzone Steinleseriegel“) ist als kulturtechnisch und ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteil in seinem Bestand geschützt.⁹

Der Änderungsbereich Hahnenbecke liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Hahnenbecke“ erstreckt sich südlich des Änderungsbereiches auf der südlichen Seite der Weststraße. Er setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich, der das dort bestehende kleine Gewerbegebiet sowie die östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche umfasst, als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO fest.

2.3 Landschaftsplanung

Für den betrachteten Raum Meinerzhagen liegt zwar der seit 2001 rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 vor, dessen Festsetzungen betreffen allerdings weder die Erweiterungsfläche, noch den Änderungsbereich Hahnenbecke. Auch die momentan laufende 1. Änderung dieses Landschaftsplans betrifft die beiden relevanten Flächen bezüglich neuer Festsetzungen nicht.

⁹ Der während der B-Plan-Aufstellung innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche liegende „Steinleseriegel“ ist inzwischen verschwunden und als solcher nicht mehr vorhanden.

2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

2.4.1 Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Planungsvorgaben sind für den Änderungsbereich der 12. Regionalplan-Änderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht – Kap. 6.2 dargelegt.

In Bezug auf Landschafts- und Naturschutz ist festzuhalten, dass unmittelbar südlich und westlich an die betrachtete Erweiterungsfläche ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) angrenzt. Dabei handelt es sich um das aus 15 Teilflächen bestehende LSG 2.2.1 Meinerzhagen des Märkischen Kreises.

Biotope nach § 62 befinden sich ebenso wenig auf den betrachteten Flächen wie FFH- Gebiete. Das gesamte Gemeindegebiet Meinerzhagens gehört zum Naturpark Sauerland-Rothaargebirge.

2.4.2 Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Planungsvorgaben sind für den Änderungsbereich der 12. Regionalplan-Änderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht – Kap. 6.2 dargelegt.

Südlich der geplanten GIB-Erweiterungsfläche beginnt die Abgrenzung eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Kategorie III A, welches dem Schutz der drei Kilometer südlich liegenden Genkeltalsperre dient. Diese Information bezieht sich auf die Angaben in ELWAS, TIM-Online sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen. Im Geodatenportal des Märkischen Kreises ist diese Schutzzone nicht verzeichnet. Demnach handelt es sich um eine (noch) nicht festgesetzte Trinkwasserschutzzone.

Ca. 1 km nördlich der geplanten GIB-Erweiterungsfläche befinden sich Teilflächen des seit 2005 festgesetzten Überschwemmungsgebietes Volme.

Für den im Stadtgebiet Meinerzhagen liegenden Abschnitt der Volme liegen kein Hochwasserrisiko- oder Hochwasserrisikokarten vor.

2.4.3 Immissionsschutzrecht

Luftschadstoffimmissionen

Im Stadtgebiet von Meinerzhagen sind keine planerischen Vorgaben bezüglich luftgetragener Schadstoffe bekannt.

Geräuschimmissionen

Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen – 1. Stufe aus dem Jahr 2009 hat die Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem jährlichen

Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen betrachtet und bewertet. Ein solches Verkehrsaufkommen weisen im Stadtgebiet nur die A 45 und die B 54 auf.

In dem am nächsten zum Regionalplan-Änderungsbereich liegenden betroffenen Abschnitt der B 54 (Oststraße ca. 200 m westlich von Scherlerwieden bis Birkeshöhbrücke) wurden Wohnhäuser mit Schallpegeln an den der B 54 zugewandten Fassaden von ≥ 60 dB(A) nachts und ≥ 70 dB(A) tagsüber identifiziert. Dieser Abschnitt liegt etwa 800 – 850 m östlich bzw. nordöstlich der betrachteten Alternativflächen „Weststraße“ und „Schwarzenberg“. Der Abstand zur geplanten GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ beträgt mehr als 1 km.

Der inzwischen von der Stadtverwaltung erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplans – 2. Stufe liegt vom 05.12. bis zum 21.12.2016 öffentlich aus. In der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung werden alle Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen berücksichtigt. Dieses Verkehrsaufkommen wird an der A 45 und B 54 und für Teilstrecken der L 323 (Derschlager Str./Volmestr.), L 528 (Bahnhofstr./Weststr.) und L539 (Listerhammer) im Stadtgebiet erreicht. Überschreitungen der Grenzwerte L_{DEN} (70 dB(A)) und/oder L_{NIGHT} (60 dB(A)) an Wohngebäuden sind an den im Lärmaktionsplan genannten Straßenabschnitten an 262 Wohnungen festgestellt worden, wovon ca. 600 Personen betroffen sind.

Davon liegen die Abschnitte an der Derschlager Straße (L 323) sowie an der Bahnhofstraße / Weststraße (L 528) am nächsten zum geplanten Änderungsbereich. Der betroffene Abschnitt an der Derschlager Straße liegt ca. 350 m östlich der betrachteten Alternativfläche „Schwarzenberg“ und ca. 750 m östlich der GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“. Der betroffene Abschnitt an der Weststraße liegt ca. 100 m östlich der Alternativfläche „Weststraße“ und ca. 650 m nordöstlich der GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“.

Sicherheit

Der bestehende Unternehmensstandort der OTTO FUCHS KG fällt seit dem Jahr 2011 unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Der Betrieb am bestehenden Standort erfolgt entsprechend den Vorschriften und Vorgaben dieser Verordnung, so dass die Sicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfallvorsorge) für schutzwürdige Gebiete in der Umgebung gewährleistet ist.

2.5 Informelle Planungskonzepte

2.5.1 LANUV-Biotopkataster

Das LANUV-Biotopkataster wurde im Rahmen der Umweltprüfung für den Untersuchungsraum ausgewertet. Im Untersuchungsraum befinden sich 6 im LA-

NUV-Biotopkataster geführte Flächen (LANUV 2016a). Direkte Überschneidungen mit Flächen des LANUV-Biotopkatasters gibt es weder mit dem geplanten GIB *Im Tempel* noch mit den betrachteten Alternativflächen.

Im Umweltbericht – Kap. 6.5 sind die LANUV-Biotopkatasterflächen im Untersuchungsraum detailliert aufgeführt.

2.5.2 Fachbeiträge zum Regionalplan

Seit Oktober 2016 liegt ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Märkischen Kreis vor.¹⁰ Ziel dieses Fachbeitrages ist es, die für die Planung relevanten Kulturlandschaften zu charakterisieren, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abzugrenzen und mit ihren wertgebenden Merkmalen zu beschreiben sowie die Kulturgüter mit Raumwirkung darzustellen.

Im Bereich der 12. Regionalplan-Änderung weist der kulturlandschaftliche Fachbeitrag folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf:

- A 21.13 Bergische Eisenstraße und Heidenstraße

Die Bergische Eisenstraße bzw. die Heidenstraße stellte einen Abschnitt der wichtigsten Fernverbindungsstrasse quer durch das Deutsche Reich zwischen Köln und Leipzig dar. Im Gelände haben sich vielfach Hohlwege, Hohlwegbündel und teilweise sogar Sperren erhalten. Ferner ist um Umfeld der Trasse mit archäologisch wertvollen Fundstellen von Straßenstationen oder Zollstationen zu rechnen. Gefährdungen solcher Hohlwege und Hohlwegbündel sind zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen in Hohlwegbereichen ist dies vorher mit dem archäologischen Fachamt abzustimmen.

Dieser aus archäologischer Fachsicht bedeutsame Kulturlandschaftsbereich, der das Stadtgebiet von Meinerzhagen bandartig in West-Ost-Richtung quert, betrifft sowohl die Fläche „Im Tempel“ als auch den betrachteten Alternativstandort „Schwarzenberg“.¹¹

Der westliche Rand der Erweiterungsfläche „Im Tempel“ liegt auch innerhalb des aus der Fachsicht Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 22.2 Raum Halver – Kierspe – Meinerzhagen. Aufgrund der Tatsache, dass der GIB-Erweiterungsbereich diesen Kulturlandschaftsbereich nur an sei-

¹⁰ Vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Münster 2016

¹¹ Im Scoping-Verfahren zur 12. Regionalplan-Änderung hat der LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe eine Stellungnahme abgegeben. Darin weist er darauf hin, dass im geplanten Erweiterungsbereich „Im Tempel“ auf Laserscanbildern an zwei Stellen (am nordöstlichen sowie am südlichen Rand) Spuren zu erkennen sind, die vermuten lassen, dass dort Bergbaurelikte liegen. In diesen Bereichen werden, sollte das Areal bebaut werden, archäologische Maßnahmen notwendig sein.

nem äußersten Rand tangiert, werden die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag genannten Ziele für diesen Bereich durch die 12. Regionalplan-Änderung nicht beeinträchtigt.

2.5.3 Weitere regionale und kommunale Planungs- und Entwicklungskonzepte

Regionales Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept (RIEHK) „Oben an der Volme“ (Januar 2011)

Es handelt sich hier um ein Konzept zur interkommunalen Kooperation zwischen den vier Kommunen Meinerzhagen, Kierspe, Halver und Schalksmühle in den Bereichen:

- Verbesserung der Mobilität
- abgestimmte Siedlungs- und Freiraumentwicklung
- abgestimmte Wohnraumangebote für alle Teilmärkte
- interkommunale Gewerbeflächenentwicklung
- Zielvorgabe eines Regionalen Flächennutzungsplans
- gemeinsame Stärkung der Wirtschaftskraft der Region einschließlich eines gemeinsamen Ausbaus des Tourismus
- interkommunale Kooperation beim Bildungsangebot
- Etablierung einer interkommunalen Kunst- und Kulturachse

Dazu werden 11 Leitprojekte entwickelt und ein Handlungskonzept aufgestellt.

Die Leitprojekte und das Handlungskonzept des RIEHK haben keinen direkten Zusammenhang zum Planungsraum sowie zu den Planungszielen der 12. Regionalplan-Änderung.

Freizeit- und Tourismuskonzept „Oben an der Volme“ (Januar 2014)

Die Erstellung des Tourismuskonzeptes für das Obere Volmetal leitete sich aus dem RIEHK ab. Es besteht aus einer touristischen Bestandserfassung der Region und einer Ideensammlung für örtliche Vorhaben und gemeinsame touristische Projekte. Direkte Zusammenhänge, Abhängigkeiten sowie inhaltliche oder räumliche Berührungspunkte zwischen dem Freizeit- und Tourismuskonzept und der 12. Regionalplan-Änderung bestehen nicht.

Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Meinerzhagen – Programm Urbanität

Auch das integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt von Meinerzhagen leitet sich aus dem RIEHK ab. Es beschränkt sich räumlich auf den Innenstadtbereich, der im Westen den Volkspark sowie den Bahnhofsbereich mit einbezieht. Die im

integrierten Handlungskonzept für die Innenstadt enthaltenen Ziele und Maßnahmen werden durch die 12. Regionalplan-Änderung mit der GIB-Erweiterung südwestlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma OTTO FUCHS nicht beeinträchtigt.

Regionale Entwicklungsstrategie „Oben an der Volme“ (ergänzte Fassung Mai 2016)

Regionale Entwicklungsstrategie (RES) wurde zur Bewerbung um Aufnahme in das EU-Förderprogramm LEADER 2014 – 2020 erstellt. Sie knüpft an das RIEHK und bereits eingeleitete Entwicklungen aus der Regionale 2013 an.

Die RES leitet Handlungsbedarfe auf Grundlage einer SWOT-Analyse ab. Aus der Bedarfsanalyse werden 4 Handlungsfelder abgeleitet:

1. Lebenswerte Städte und Dörfer „Oben an der Volme“
2. Neue Wertschöpfung durch Naherholung und Tourismus
3. Innovativer, nachhaltiger Wirtschaftsstandort „Oben an der Volme“
4. Starke Kinder – starke Region

Zu den vier Handlungsfeldern enthält die RES handlungsfeldbezogene Leitmaßnahmen und einen Aktionsplans zur Umsetzung. Auch bezüglich den Handlungsfeldern, den Leitmaßnahmen und dem Aktionsplan des RES werden keine inhaltlichen Berührungspunkte zur 12. Regionalplan-Änderung gesehen.

Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerzhagen (April 2014)

Das seit April 2014 vorliegende kommunale Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerzhagen soll eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur in Meinerzhagen sichern und dauerhaft stärken. Es stellt Empfehlungen und Umsetzungsinstrumente primär für die kommunale Baugenehmigungspraxis und die örtliche Bauleitplanung zur Verfügung.

Der GIB-Erweiterungsbereich liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept festgelegten Zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sonderstandorte Darmcher Weg und Oststraße. Die geplante GIB-Erweiterung dient ausschließlich der Erweiterung des hier ansässigen metallverarbeitenden Unternehmens OTTO FUCHS. Eine Einzelhandelsansiedlung wird damit im Bereich der GIB-Erweiterungsflächen bereits durch die Zielsetzung der 12. Regionalplan-Änderung ausgeschlossen. Dies wird durch die nachfolgende vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zur Entwicklung der Fläche planungsrechtlich sichergestellt. Dabei kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf die planungsrechtlichen Steuerungs- und Festsetzungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes, das einen konsequenten planungsrechtlichen Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten in Verbindung mit den im Einzelhandelskonzept entwickelten Ansiedlungsleitsätzen vorsieht, zurückgegriffen werden. Die 12. Regionalplan-Änderung ist also mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerzhagen kompatibel.

3. Wirkungsanalyse

3.1 Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung wird im Umweltbericht zur 12. Änderung des Regionalplans ausführlich und detailliert dargestellt. Die ausführliche Darstellung umfasst die rechtlichen Grundlagen, die Herangehensweise, die Abgrenzung der schutzgutbezogenen Untersuchungsräume, die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der umweltfachlichen Empfehlungen.

3.1.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die strategische Umweltprüfung (SUP) bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsstandes entsprechend berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen in späteren Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die entweder bereits vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

3.1.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) ist gem. § 9 Abs. 1 ROG ein Konsultationsverfahren, das sog. Scoping, durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt sind die öffentlichen Stellen zu konsultieren, deren Aufgabengebiete von den durch die Durchführung der Regionalplan-Änderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraums (inklusive Alternativen) sowie der Klärung von Inhalt, Umfang und Methode des zu erstellenden Umweltberichts; auch werden die bei den Beteiligten dazu verfügbaren Informationen erhoben.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 15.04.2016 mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 23.05.2016 eingeleitet. Aufgrund der ein-

gegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, da keine weiteren Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden. Die im Scoping-Verfahren vorgebrachten Hinweise sowie die bereitgestellten Umweltinformationen wurden im Umweltbericht sowie in der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt.

3.1.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 12. Regionalplan-Änderung wurden neben dem geplanten GIB „Im Tempel“ mit den Standorten „Schwarzenberg“ (ca. 8,7 ha) sowie „Weststraße / Bomme“ (ca. 11,2 ha) zwei Alternativflächen mit betrachtet.

Im gültigen Regionalplan wird die Fläche „Im Tempel“ als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich sowie als Waldbereich dargestellt. Die Alternativfläche „Weststraße / Bomme“ ist als sowohl als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen als auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Gleiches gilt auch für die Fläche „Schwarzenberg“. Dort sind Teilbereiche allerdings als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen.

Die Umweltprüfung zeigt auf, dass es bei den betrachteten Alternativstandorten bei den Schutzgütern Mensch / menschliche Gesundheit, Landschaft, Geologie / Boden und Sachgüter zu hohen Raumwiderständen und damit zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Bei den übrigen Schutzgütern verteilen sich geringe und mittlere Raumwiderstände in etwa gleich auf die verschiedenen Standorte, so dass diese aus gutachterlicher Sicht nicht entscheidungserheblich sind.

Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich für alle drei betrachteten Alternativstandorte ein hoher Raumwiderstand. Bei jedem der drei Standorte würde eine bislang offene, weitgehend als Grünland genutzte Freifläche durch eine gewerbliche-industrielle Nutzung überbaut. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere für Anwohner in den nahe gelegenen Wohngebieten, von denen aus Sichtbeziehungen auf die betrachteten Flächen bestehen, sowie für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer, die die am Rande der Flächen vorbeiführenden Wege zur Naherholung nutzen. Die als erhebliche Umweltauswirkungen bewerteten Landschaftsbildbeeinträchtigungen lassen sich aber durch Sichtschutzpflanzungen am Rande der Flächen mindern.

Auch für das Schutzgut Sachgüter ergibt sich für alle drei betrachteten Alternativstandorte ein hoher Raumwiderstand. Dieser resultiert aus der Inanspruchnahme von bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha. Damit gehen diese Flächen als land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Der Standort „Schwarzenberg“ wird unter Umweltgesichtspunkten am ungünstigsten bewertet, weil er der einzige der untersuchten Standorte ist, bei dem bei vier Schutzgütern ein hoher Raumwiderstand und damit erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen sind. Neben den bei allen Standorten auftretenden erheblichen Umweltaus-

wirkungen für die Schutzgüter Landschaft und Sachgüter kommt es hier auch zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Geologie / Boden.

Der hohe Raumwiderstand für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit resultiert aus den geringen Abständen dieses Standortes zu den nächsten Wohngebieten östlich und südöstlich. Dadurch kommt es am Alternativstandort „Schwarzenberg“ zu einem deutlichen Heranrücken der Industrieflächen und der geplanten industriellen Nutzung an die vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung, was dem Planungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entgegensteht. Das Ziel, schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich gegenseitig störender Nutzungsgebiete, d.h. durch die Festlegung ausreichender Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten. Dies ist bei dem Alternativstandort Schwarzenberg nicht gegeben und würde auf der Ebene der Bauleitplanung zu erheblichen Nutzungseinschränkungen auf dieser Fläche in Bezug auf die zulässigen Emissionen führen, was die Zielsetzung der Regionalplan-Änderung – die Schaffung von Erweiterungsflächen für den ansässigen Industriebetrieb OTTO FUCHS – infrage stellt.

Der hohe Raumwiderstand für das Schutzgut Geologie / Boden am Standort „Schwarzenberg“ resultiert aus der Inanspruchnahme sehr schutzwürdiger Böden in einem Umfang von ca. 4,7 ha.

Die beiden anderen Standorte „Weststraße / Bomme“ und „Im Tempel“ sind unter Umweltgesichtspunkten in etwa gleich zu bewerten, mit jeweils drei Schutzgütern mit hohem Raumwiderstand, für die erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Beim Standort „Weststraße / Bomme“ betrifft dies neben den Schutzgütern Landschaft und Sachgüter das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit aufgrund des geringen Abstandes zu schützenswerten Wohnnutzungen nördlich des Standortes und des damit verbundenen Heranrückens von emittierender Industrienutzung an die vorhandenen schutzwürdigen Wohnnutzungen, was dem Planungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entgegensteht¹². Beim Standort „Im Tempel“ kommt es neben den Schutzgütern Landschaft und Sachgüter beim Schutzgut Geologie / Boden zu einem hohen Raumwiderstand durch die Inanspruchnahme sehr schutzwürdiger Böden auf einem großen Teil der Fläche.

¹² Wie bereits zum Standort Schwarzenberg ausgeführt wurde, kann dieser Nachteil bzw. Konflikt aufgrund des geringen Abstandes zwischen der emittierenden Industrienutzung und der schutzwürdigen Wohnnutzung nur dadurch bewältigt werden, dass auf der Ebene der Bauleitplanung die zulässigen Emissionen durch erhebliche Nutzungseinschränkungen auf der Fläche soweit begrenzt werden, dass die gesetzlichen Richt- und Grenzwerte eingehalten und gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Damit wäre aber die Zielsetzung der 12. Regionalplan-Änderung – die Schaffung von Erweiterungsflächen für den ansässigen Industriebetrieb OTTO FUCHS KG – infrage gestellt.

3.2 Andere raumordnerische Belange

Zusätzlich zu den Umweltauswirkungen werden nachfolgend Auswirkungen, die von der 12. Regionalplan-Änderung auf andere raumordnerische Belange zu erwarten sind, zusammengefasst dargestellt.

3.2.1 Freizeit und Erholung

Die Flächen der untersuchten Alternativstandorte haben keine besondere Erholungseignung. Am Rand der beiden Alternativstandorte „Im Tempel“ sowie „Schwarzenberg“ führt aber eine regionale Hauptwanderoute vorbei. Diese bliebe auch bei Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen erhalten, so dass ihre Funktion durch die Planung nicht infrage gestellt wird. Eine gewerbliche Nutzung und Überbauung der an die Wanderoute angrenzenden Flächen würde ihre Erholungsfunktion insofern beeinträchtigen, dass an diesen Wegeabschnitten der bisherige Landschaftseindruck mit einem weitgehend ungestörten Blick in die umgebende Landschaft verändert wird und diese zukünftig unmittelbar am Siedlungsrand entlang führen würden.

In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild an allen drei betrachteten Alternativstandorten als erheblich bewertet (s. dazu Kap. 3.1.3). Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht als Vermeidungsmaßnahme die Eingrünung der GIB-Erweiterungsfläche aufgeführt, um die Sichtbeziehungen auf die gewerbliche-industrielle Nutzung wirksam zu unterbinden.

Im Bereich Hahnenbecke wird durch die mit der 12. Regionalplan-Änderung vorgesehene Rücknahme der GIB-Darstellung nördlich der L 528 und ihre Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich die dort vorhandene Erholungsfunktion (Hotel-Pension mit nahe gelegenen Wintersportmöglichkeiten sowie regionaler Rundwanderweg in der Ortslage) gesichert und gestärkt (vgl. dazu auch Kap. 1.2.4).

3.2.2 Wohnen und Gewerbe

Die vorgesehene GIB-Erweiterung rückt bei den beiden untersuchten Alternativstandorten „Weststraße / Bomme“ und „Schwarzenberg“ sehr nah an die vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung heran (s. dazu Kap. 1.4.4, 1.4.5 u. 3.1.3). Damit ergeben sich bei diesen beiden Alternativen erhebliche Immissionsschutzkonflikte zwischen der heranrückenden industriellen Nutzung und den schutzwürdigen Wohnnutzungen.

Es gilt solche Immissionsschutzkonflikte auf den übergeordneten Planungsebenen, insbesondere der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung, durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen möglichst zu vermeiden. Dies ergibt sich sowohl aus dem Planungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG (Trennungsgesetz) als auch aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung eines

geeigneten Flächenangebotes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe (vgl. dazu Kap. 2.1, 2.2 sowie Kap. 4). Insofern stehen zu beachtende raumordnerische Belange einer GIB-Erweiterung an den Alternativstandorten „Weststraße / Bomme“ und „Schwarzenberg“ entgegen. Nur der Standort „Im Tempel“ erfüllt die Abstandserfordernisse, die an ein geeignetes Flächenangebot für die GIB-Erweiterung sowohl aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung als auch aus den Erfordernissen des Immissionsschutzes gestellt werden.¹³ (Vgl. dazu auch Kap. 1.4.4 u. 1.4.5)

Durch die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke und die Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich bleibt die Eigenentwicklung der Ortslage Hahnenbecke für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe weiterhin möglich, wobei sich ihre Entwicklung auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränken wird. Die vorhandene Siedlungsstruktur der Ortslage Hahnenbecke (vgl. Kap. 1.2.2) bleibt damit auch zukünftig voraussichtlich erhalten, so dass von der GIB-Rücknahme keine gravierenden Auswirkungen auf die vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen in der Ortslage ausgehen wird.

3.2.3 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Von der 12. Regionalplan-Änderung sind positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt der Stadt Meinerzhagen sowie der gesamten Region zu erwarten. Mit der vorgesehenen GIB-Erweiterung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung des regional sehr bedeutsamen Unternehmens OTTO FUCHS an seinem Stammsitz in Meinerzhagen geschaffen. Damit trägt die 12. Regionalplan-Änderung zur Sicherung und weiteren Zunahme der mehr als 2.600 Arbeitsplätze des Unternehmens bei, das den weitaus größten Arbeitgeber in der Stadt Meinerzhagen und einen der größten regionalen Arbeitgeber darstellt. Das zu den 250 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland zählende Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie prägt die Wirtschaftsstruktur der Stadt sowie der Region mit (vgl. dazu Kap. 1.2.5). Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen des Unternehmens in der Region trägt die Sicherung des Unternehmensstandorts OTTO FUCHS auch zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaft insgesamt bei.

Die dargelegten positiven Auswirkungen auf Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt sind bei allen betrachteten Alternativen der geplanten GIB-Erweiterung zu erwarten.

Die Rücknahme der GIB-Darstellung nördlich der L 528 im Bereich Hahnenbecke erfolgt, weil die Fläche die an eine GIB-Darstellung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Ein GIB dient der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben. Eine solche Entwicklung ist für die Ortslage von Hahnen-

¹³ Mehr als 80 % der Fläche am Standort „Im Tempel“ haben einen Abstand von mehr als 300 m zur nächsten Wohnbebauung. Der Abstand vom südlichen Rand der Fläche zum Wohngebiet „Hohbüschen“ auf der südlichen Seite der Marienheider Straße (L 306) beträgt ca. 160 m.

becke sowie die nordöstlich sich anschließenden, in die GIB-Darstellung einbezogenen Freiraumflächen aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen aber ausgeschlossen. Gleichwohl ist mit der vorgesehenen Darstellung der Ortslage Hahnenbecke als allgemeiner Freiraumbereich die Entwicklung der in der Ortslage vorhandenen Betriebe weiterhin möglich. Die vorhandenen Gewerbebetriebe am östlichen Rand der Ortslage sind ohnehin nicht Teil der vorgesehenen Rücknahme der GIB-Darstellung. Damit werden von der geplanten GIB-Rücknahme im Bereich Hahnenbecke keine Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in Meinerzhagen ausgehen.

3.2.4 Verkehr

Die Flächen der GIB-Erweiterung dienen ausschließlich der Erweiterung des ansässigen Industrieunternehmens OTTO FUCHS. Bei allen drei betrachteten Alternativen ist eine betriebsinterne verkehrliche Anbindung an die innere Verkehrserschließung des bestehenden Betriebsstandortes möglich, die seitens des Unternehmens und der Stadt Meinerzhagen angestrebt wird. Eine zusätzliche Anbindung der GIB-Erweiterungsfläche an das öffentliche Straßennetz ist – insbesondere bei der Alternative „Im Tempel“ – nicht vorgesehen. Ein Neu- oder Ausbau von öffentlichen Straßen wird durch die GIB-Erweiterung nicht ausgelöst (vgl. dazu auch Kap. 1.4.4).

Insofern sind nur geringfügige verkehrliche Auswirkungen aufgrund der GIB-Erweiterung zu erwarten. So ist bei mittelfristig steigenden Mitarbeiterzahlen nach Realisierung der GIB-Erweiterung mit geringfügigen Erhöhungen bei den Mitarbeiterverkehren gegenüber den derzeitigen Zahlen zu rechnen. Zudem kann es gegenüber der Ist-Situation zu geringfügigen Erhöhungen von LKW-Fahrten durch steigenden Zu- und Ablieferverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsbelastung und den noch vorhandenen Kapazitätsreserven im öffentlichen Straßennetz im Umfeld des Unternehmensstandortes sind dadurch keine gravierenden Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz zu erwarten, die einer GIB-Erweiterung am Standort des Unternehmens entgegenstehen würden.

Mit der Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke und der Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich wird die Entwicklung der Ortslage Hahnenbecke auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betriebe beschränkt, so dass damit keine Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz verbunden sind.

4. Raumordnerische Bewertung des Vorhabens und Abwägung

4.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Folgenden ist zu klären, ob die 12. Regionalplan-Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Dazu ist, unter Berücksichtigung der betrachteten Alternativstandorte, zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt werden.

Diese Differenzierung ist insofern von Bedeutung, dass Ziele der Raumordnung nicht abwägungsfähig und von den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten sind. So sind die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung sind Bauleitpläne durch die Bezirksregierung genehmigungsfähig. Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

Die im Rahmen der 12. Regionalplan-Änderung für die raumordnerische Bewertung und Abwägung heranzuziehenden Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die sich aus dem neuen, am 08.02.2017 in Kraft getretenen LEP NRW ergeben, wurden bereits in Kap. 2.1.1 umfassend dargestellt. Daneben sind auch die in Kap. 2.1.2 dargelegten Festlegungen des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) zu beachten bzw. zu berücksichtigen, die auch die Regionalplanung selbst binden.

Nicht alle in Kap. 2.1 aufgeführten Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung werden durch die 12. Regionalplan-Änderung berührt. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf die von der Planung betroffenen raumordnerischen Ziele und Grundsätze.

4.1.1 Vereinbarkeit mit Zielen der Landes- und Regionalplanung

Die 12. Regionalplan-Änderung ist mit dem Ziel 2-3 des LEP vereinbar. Vor dem Hintergrund, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat und die infrage kommenden Erweiterungsflächen für den bestehenden Metallverarbeitungsbetrieb OTTO FUCHS KG im Umfeld seines Betriebsstandortes zurzeit im Regionalplan als Freiraumbereich dargestellt sind, erfolgt die GIB-Erweiterung zur planungsrechtlichen Sicherung einer Erweiterungsfläche für den wirtschaftsstrukturell für die Region bedeutsamen Industriebetrieb. Da sie ausschließlich der weiteren Entwicklung der am Standort ansässigen Firma dienen soll, wird sie als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) dargestellt.

Die mit der Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke vorgesehene Darstellung des kleinen Ortsteils Hahnenbecke als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) steht ebenso in Einklang mit dem Ziel 2-3 des LEP. Danach soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen, für die eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2.000 Einwohnern zugrunde liegt, weil in kleineren Ortsteilen i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsame Versorgungsfunktion ausgebildet werden kann. Die Aufnahmefähigkeit der Ortslage Hahnenbecke, die aus ca. 25 Wohnhäusern und 2 bis 3 kleinen Gewerbebetrieben besteht, liegt weit unterhalb von 2.000 Einwohnern, so dass sie im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als allgemeiner Freiraum Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darzustellen ist. Damit bleibt die Eigenentwicklung der Ortslage Hahnenbecke für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe weiterhin möglich, wobei sich ihre Entwicklung auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränken wird.

Für die mit der 12. Regionalplan-Änderung angestrebte GIB-Erweiterung sind zudem die im neuen LEP NRW festgelegten Ziele für den gesamten Siedlungsraum sowie insbesondere die Ziele für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) relevant. Zudem sind auf den Freiraum bezogene Ziele zu beachten, sofern diese durch die Planung berührt werden.

Die GIB-Erweiterung dient ausschließlich der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden, wirtschaftsstrukturell für die Region bedeutsamen Industriebetrieb OTTO FUCHS KG. Damit ist sie mit dem Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung vereinbar. Dies gilt für alle drei betrachteten Alternativflächen. Im LEP wird in den Erläuterungen dieser Zielsetzung ausdrücklich herausgestellt, dass die Schaffung von bedarfsgerechten Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe durch die Regionalplanung von dieser Zielsetzung abgedeckt ist.

Die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke nördlich der L 528 und ihre Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich unterstützt zudem aktiv das raumordnerische Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Rücknahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf dieser Teilfläche aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur der Ortslage Hahnenbecke, die aus ca. 25 Wohnhäusern und 2 bis 3 kleinen Gewerbebetrieben besteht, aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen die Entwicklung von gewerblich-industriellen Bauflächen nicht möglich ist und diese Fläche deshalb nicht zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Meinerzhagen zur Verfügung steht. Mit der Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich werden im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP die Entwicklung der Ortslage Hahnenbecke auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betriebe beschränkt und zudem ca. 4 ha bisher zur Siedlungsflächenentwicklung vorgesehene, nordöstlich an die Ortslage angrenzende Flächen wieder dem Freiraum zurückgegeben.

Mit der GIB-Erweiterung entstehen keine bandartigen Entwicklungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen. Die GIB-Erweiterung trägt vielmehr durch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den regionalwirtschaftlich bedeutend-

sten Industriebetrieb an seinem Standort im Mittelzentrum Meinerzhagen zur kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung bei. Damit ist die 12. Regionalplan-Änderung auch mit dem Ziel 6.1-4 des LEP – „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ vereinbar. Dies trifft wiederum auf alle drei untersuchten Alternativflächen zu.

Bezüglich der im LEP festgelegten Ziele für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist die mit der 12. Regionalplan-Änderung vorgesehene GIB-Erweiterung „Im Tempel“ sowohl mit dem Ziel 6.3-1 – ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern – als auch mit dem Ziel 6.3-3 – neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen – vereinbar.

Die GIB-Erweiterung dient, wie in Kap. 1.1 und 1.3 dargelegt, ausschließlich der bedarfsgerechten Bereitstellung von geeigneten Produktionsflächen für das ortsansässige, metallverarbeitende Unternehmen OTTO FUCHS, um seinen Betriebsstandort am Hauptsitz in Meinerzhagen zukünftig sichern und weiterentwickeln zu können. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher GIB-Flächen in der Größenordnung von ca. 10 ha an seinem derzeitigen Standort in Meinerzhagen wäre der Standort des Unternehmens in Meinerzhagen, das mit über 2.600 Mitarbeitern den bedeutendsten Arbeitgeber in der Region darstellt, mittel- bis langfristig infrage gestellt. Die Sicherung dieses Industriestandortes durch die Bereitstellung ausreichender Erweiterungsflächen ist deshalb für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sowie des Landes NRW von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die Erweiterungsfläche als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt

Mit der GIB-Erweiterung sind nicht nur die quantitativen sondern auch die qualitativen Anforderungen an die Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes für das ansässige Unternehmen zu erfüllen. Hier spielen insbesondere die Abstandserfordernisse, die sich aus dem Emissionspotenzial des Industriebetriebes OTTO FUCHS ergeben, eine entscheidende Rolle (vgl. dazu Kap. 1.4.1). Auch in der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans zur Sicherung und Bereitstellung eines geeigneten Flächenangebotes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen, wird herausgestellt, dass unter einem geeigneten Flächenangebot ein Flächenangebot verstanden wird, das unter anderem die Abstandserfordernisse erfüllt.

Mit der vorgesehenen GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ werden die Abstandserfordernisse für den sich auf diesem Flächenangebot weiterentwickelnden ortsansässigen Industriebetrieb OTTO FUCHS erfüllt.

An den betrachteten Alternativstandorten „Schwarzenberg“ sowie „Weststraße/Bomme“, mit der die GIB-Erweiterung deutlich näher als 100 m an bestehende Wohnsiedlungen heranrücken würde, werden die qualitativen Anforderungen zur Bereitstellung eines geeigneten Flächenangebotes für emittierende Betriebe dagegen nicht hinreichend erfüllt (s. dazu ausführlicher Kap. 1.4, 3.1.3 u. 3.2.2). Die Gewährleistung des Immissionsschutzes für die bestehenden Wohnnutzungen erfordert für die beiden Alternativstandorte „Schwarzenberg“ und „Weststraße/Bomme“ auf der Ebene des Bebauungsplans erhebliche Nutzungseinschränkungen, mit der Folge,

dass sich auf diesen Flächen keine stärker emittierenden Betriebe ansiedeln können. Damit wird die Zielsetzung 6.3-1 des LEP – ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern – an den Alternativstandorten „Schwarzenberg“ sowie „Weststraße/Bomme“ nicht erreicht.

Eine darüber hinausgehende Abstimmung auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes erübrigt sich aufgrund der Standortgebundenheit der erforderlichen GIB-Erweiterung, mit der ein ausschließlich betriebsgebundenes Flächenangebot geschaffen wird.

Die GIB-Erweiterung schließt unmittelbar an den vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an und ist damit mit dem Ziel 6.3-3 des LEP vereinbar. Dies trifft für alle drei betrachteten Alternativstandorte zu.

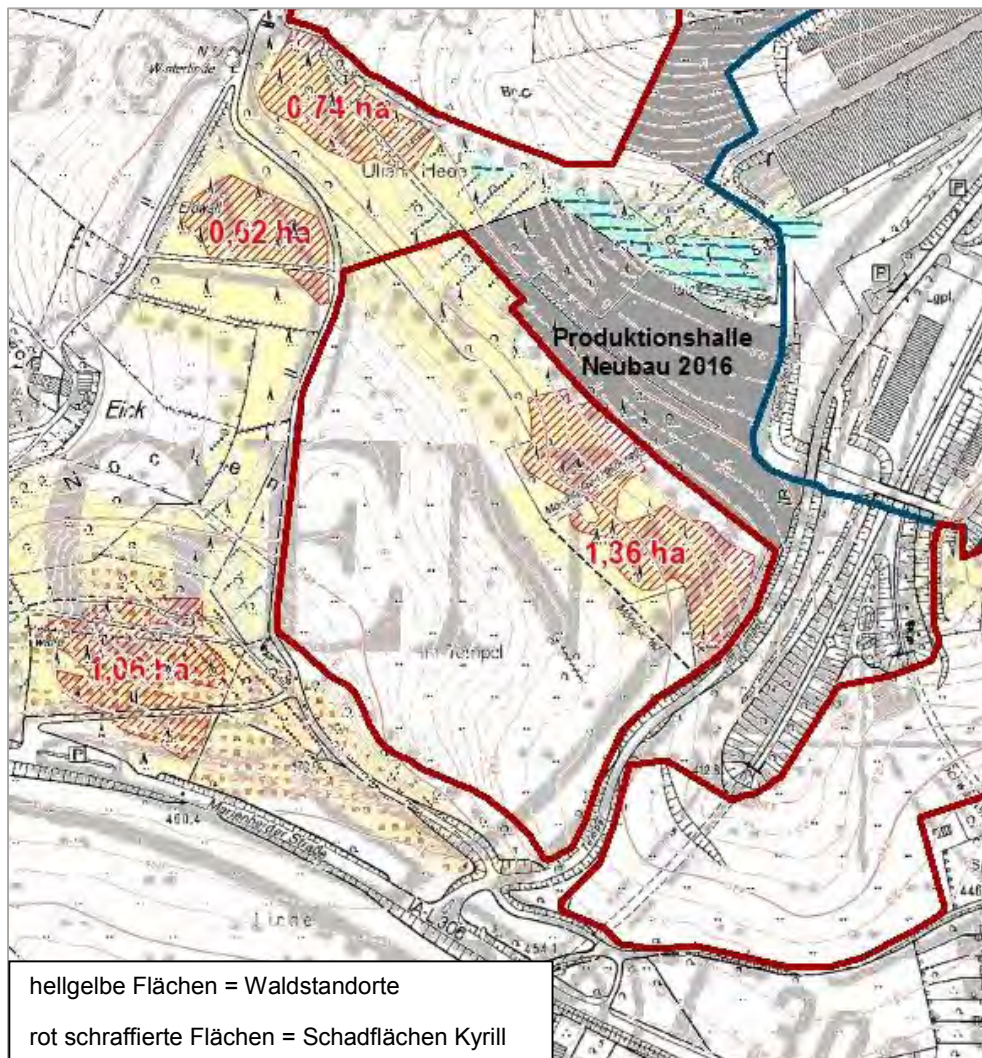
Mit einer GIB-Erweiterung am Standort „Im Tempel“ ist die Inanspruchnahme eines im Regionalplan dargestellten Waldbereiches am nordöstlichen Rand der Fläche in einer Größenordnung von ca. 2,9 ha verbunden¹⁴. Diese Teilfläche bildet als stark geneigte Hangfläche einen markanten Geländesprung. Im Umweltbericht wird diese Waldinanspruchnahme sowohl bezüglich des Landschaftsbildes als auch auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ als mittlere Umweltauswirkung bewertet. Diese Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser Waldbereich erhebliche Vorschädigungen aufweist und seine Waldfunktionen deshalb nur unvollständig wahrnimmt. Die Fläche wies zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Sommer 2016) keinen höheren Baumbewuchs auf, so dass ihr derzeit keine landschaftsbildprägende Funktion zukommt. Es handelt sich größtenteils um eine Windwurffläche, die im Ausgangszustand als Blöße bzw. Vorwaldgehölz mit Jungwuchs zu bezeichnen ist. Etwa die Hälfte dieser Fläche (ca. 1,4 ha) ist in der Waldfunktionskarte von Wald und Holz NRW als Kyrill-Schadfläche ausgewiesen (vgl. Abb. 17). Aufgrund der bestehenden Vorschädigungen der Waldfläche und vor dem Hintergrund des Waldreichtums in Meinerzhagen sowie in der Region wurde die Inanspruchnahme dieser Waldfläche auch für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ als mittlere Umweltauswirkung bewertet.

Auch wenn der Umweltbericht die Inanspruchnahme dieses Waldbereiches aus den dargelegten Gründen nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, steht sie dem im LEP festgelegten Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ entgegen. Das Walderhaltungsziel des LEP lässt eine Waldinanspruchnahme nur ausnahmsweise zu, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Diese Kriterien zur Anwendung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme des Waldbereiches am nördlichen Rand der vorgesehenen GIB-Erweiterung im Bereich „Im Tempel“ sind erfüllt.

¹⁴ Der am südwestlichen Rand der Erweiterungsfläche liegende schmale Waldstreifen zum angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg, der im Regionalplan ebenfalls als Waldbereich dargestellt ist, ist nicht Teil der vorgesehenen GIB-Erweiterung im Bereich „Im Tempel“ und bleibt erhalten.

Abb. 17: Auszug aus Waldfunktionskarte Wald und Holz NRW (Quelle: WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/forst/waldNRW?>) für Alternativfläche „Im Tempel“



Der Flächenbedarf für die mit der 12. Regionalplan-Änderung angestrebten GIB-Erweiterung ergibt sich aus der Entwicklung des an diesem Standort ansässigen regional bedeutsamen Industrieunternehmens OTTO FUCHS, die am Standort seines Hauptwerkes eine entsprechende Standorterweiterung erfordert (vgl. dazu Kap. 1.3 u. 1.4.1).

Die im Rahmen der RVS durchgeführten Untersuchungen von Alternativflächen zur Erweiterung des GIB haben ergeben, dass eine den quantitativen und qualitativen Flächenanforderungen sowie den raumordnerischen Erfordernissen gerecht werdende Standorterweiterung ausschließlich auf der Alternativfläche „Im Tempel“ realisiert werden kann.

Die GIB-Erweiterung „Im Tempel“ grenzt unmittelbar südwestlich an den Bereich des Werksgeländes an, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ als GI-Fläche festgesetzt ist und auf dem im Jahr 2016 eine neue Produktionshalle errichtet worden ist. Der in Anspruch genommene Waldbereich schließt sich unmittelbar

an die neu errichtete Produktionshalle an. Da er sich in relativ steiler Hanglage befindet, kann er nicht für die Errichtung von gewerblichen Bauten und Anlagen genutzt werden.¹⁵

Die Inanspruchnahme und Einbeziehung des Waldstreifens in das Werksgelände ist erforderlich, um den oberhalb der Hangkante liegenden zur Errichtung baulicher Anlagen nutzbaren Teilbereich der Erweiterungsfläche vom bestehenden Werksgelände aus zu erschließen und anzubinden. Die Notwendigkeit der direkten Anbindung der Erweiterungsfläche an die vorhandene betriebsinterne Erschließungsstraße der Fa. OTTO FUCHS ergibt sich aus betrieblichen Gründen. Die Abhängigkeiten zwischen den Fertigungsbereichen innerhalb des Betriebsareals und die sich daraus ergebenden Betriebsabläufe führen zu erheblichen innerbetrieblichen Materialtransporten, die überwiegend mit Gabelstaplern und anderen betrieblichen (nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen) Transportfahrzeugen bewegt werden. Diese können sowohl aus logistischen Gründen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ausschließlich über innerbetriebliche Erschließungsflächen abgewickelt werden.

Eine alternative Anbindung der Erweiterungsfläche, bei der auf eine Inanspruchnahme des Waldstreifens gänzlich verzichtet werden könnte, wurde geprüft. Dies wäre nur über die östlich der Erweiterungsfläche vorbeiführende öffentliche Verkehrsstraße „Im Tempel“ möglich. Eine solche Lösung scheidet aber aus den oben geschilderten Gründen aus, da dies weder mit den Anforderungen der innerbetrieblichen Logistik noch mit den Anforderungen an die öffentliche Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen ist.

Der Waldstreifen wird ausschließlich für die erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen in Anspruch genommen. Es ist absehbar, dass dafür nicht die gesamte bewaldete Hangfläche in Anspruch genommen werden muss, so dass ein Teil der Waldfläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhalten werden kann. Deshalb sollen in der für die Planung erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen die für eine gewerbliche Nutzung nicht geeigneten und für die Erschließung der GIB-Erweiterung nicht benötigten bewaldeten Steilhanglagen von einer Darstellung als gewerbliche Baufläche ausgenommen und weiterhin als Fläche für Wald dargestellt werden.¹⁶ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die nicht benötigten Bereiche der bewaldeten Hangfläche durch entsprechende Festsetzungen gesichert und so die Waldumwandlung auf das notwendige Maß begrenzt. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind im Rahmen der Bebauungsplanung in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einzubeziehen und ihr Verlust ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Das nachfolgende Foto aus dem Sommer 2016 veranschaulicht die Situation (vgl. Abb. 18). Links ist die in Bau befindliche neue Produktionshalle zu erkennen, an die

¹⁵ Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ ist der östliche Teil des Waldbereiches als landwirtschaftliche Fläche und nicht als Waldfläche festgesetzt.

¹⁶ Dies ist im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen am 30.11.2015 vom Rat der Stadt Meinerzhagen so beschlossen worden.

sich zur Bildmitte hin der Hang mit dem Waldbereich anschließt. Die Vorschädigungen und der schlechte Zustand des Waldstreifens im Hang, auf dem nur vereinzelt höherwüchsige Bäume stehen, sind ebenfalls gut zu erkennen. Oberhalb der Hangkante ist die relativ ebene Grünlandfläche erkennbar, die für die Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden soll. Dahinter erstreckt sich am Horizont der südlich der GIB-Erweiterung liegende Waldbereich, der unangetastet bleibt.

Abb. 18: Foto der GIB-Erweiterungsfläche aus nördlicher Richtung – Blickrichtung: Süden



Die Regionalplan-Änderung ist zudem mit den für die vorgesehene GIB-Erweiterung relevanten Zielaussagen des Regionalplans (vgl. Kap. 2.2) vereinbar. Die mit der GIB-Erweiterung verbundene Freirauminanspruchnahme dient, wie bereits oben erläutert, der bedarfsgerechten Bereitstellung von erforderlichen Erweiterungsflächen für das ortsansässige, regionalwirtschaftlich bedeutsame Unternehmen OTTO FUCHS, um seinen Betriebsstandort am Hauptsitz in Meinerzhagen zukünftig sichern und weiterentwickeln zu können. Auf Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie sowie der im Rahmen der RVS durchgeführten Umweltprüfung erfolgt die Freirauminanspruchnahme so flächen- und umweltschonend wie möglich. Damit ist die 12. Regionalplan-Änderung mit dem Ziel 1 (1) des Regionalplans vereinbar.

Durch die Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke nördlich der L 528 und ihrer Darstellung als allgemeiner Freiraumbereich entspricht die 12. Regionalplan-Änderung darüber hinaus dem Ziel 1 (2), dass nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Siedlungsflächen für Freiraumfunktionen zu sichern sind.

Der unmittelbare Anschluss der GIB-Erweiterung an den vorhandenen GIB entspricht auch den Zielsetzungen des Ziels 3 zur Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche. Die nach dieser Zielsetzung zu bevorzugende Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Wiedernutzung von Flächen ist angesichts der Standort-, Flächen- und Abstandserfordernisse des Industrieunternehmens einerseits und der vorhandenen Siedlungsstruktur in Meinerzhagen andererseits nicht möglich. Es sind zudem keine geeigneten Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten im Stadtgebiet vorhanden (vgl. Kap. 1.4.6).

Die vorgesehene GIB-Erweiterung zur Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma OTTO FUCHS steht in Einklang mit den spezifischen Zielsetzungen des Regionalplans für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nach Ziel 10 (1) ist auch zur Erweiterung von gewerblichen Betrieben ein ausreichendes, den Bedarf sicherndes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Dies ist am bestehenden Betriebsstandort im bestehenden GIB-Entwicklungsschwerpunkt nicht mehr gegeben und Auslöser der Regionalplan-Änderung, um die regionalplanerische Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Flächenangebot zur Betriebserweiterung am Standort zu schaffen. Nur so kann in diesem Fall dem Ziel 10 (2) entsprochen werden, dass Betriebserweiterungen möglichst durch Arrondierung der Betriebsflächen am bestehenden Standort erfolgen sollen. Da alle drei betrachteten Alternativstandorte eine Arrondierung des bestehenden Betriebsstandortes der Firma OTTO FUCHS darstellen, stehen die betrachteten Alternativstandorte im Einklang mit dieser Zielsetzung des Regionalplans.

Die Bereitstellung geeigneter Flächen in dem in Meinerzhagen gemäß Regionalplan besonders bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandort „Darmche“ (Ziel 11 (1)) wurde im Zuge der RVS geprüft (vgl. dazu Kap. 1.4.6). Die Prüfung ergab, dass die dort vorhandenen Flächenreserven sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht den Anforderungen entsprechen, die von dem Unternehmen OTTO FUCHS an geeignete Erweiterungsflächen gestellt werden.

Die GIB-Erweiterungsfläche soll ausschließlich der gewerblichen Nutzung durch den im GIB ansässigen, regional bedeutsamen Metallverarbeitungsbetrieb vorbehalten bleiben und wird deshalb als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) dargestellt. Sie entspricht damit dem Ziel 12 des Regionalplans, dessen Erläuterung um den Passus „ – Meinerzhagen – „Im Tempel“: betriebsgebundene Erweiterungsflächen eines Metallverarbeitungsbetriebes“ zu ergänzen ist.

Die mit der GIB-Erweiterung unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum sowie die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der Bauleitplanung ausgeglichen sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen gemildert. Der Zielsetzung von Ziel 16 (1) des Regionalplans wird damit im Rahmen der der Regionalplan-Änderung nachfolgenden Bauleitplanung entsprochen.

Die mit der GIB-Erweiterung verbundene Inanspruchnahme von Allgemeinem Freiraum und Agrarbereich stellt keine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben dar. Damit ist die 12. Regionalplan-Änderung auch mit Ziel 17 (2) des Regionalplans vereinbar. Die für die GIB-Erweiterung vorgesehenen Flächen am Standort „Im Tempel“ sind bereits im Eigentum des Unternehmens OTTO FUCHS. Bei dem größeren Flächenanteil handelt es sich um Grünland, das zurzeit an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet wird. Bei Wegfall dieser Pachtfläche in einer Größenordnung von ca. 7 ha ist davon auszugehen, dass aufgrund der auch zukünftig weiter zurückgehenden Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Raum Meinerzhagen genügend Ersatzpachtflächen zur Verfügung stehen. Insgesamt ist festzustellen, dass die 12. Regionalplan-Änderung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar ist und diese beachtet.

4.1.2 Betroffenheit von Grundsätzen der Raumordnung

Der im neuen LEP als Grundsatz 6.1-2 formulierte Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ wird mit der 12. Regionalplan-Änderung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der anzustrebenden flächensparenden Siedlungsentwicklung sind im Rahmen der RVS die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen sowie die bestehenden Flächenreserven in den Gewerbegebieten von Meinerzhagen untersucht worden. Die Untersuchungen zeigen, dass die betriebsgebundenen Flächenpotenziale des Unternehmens am Standort Meinerzhagen bereits ausgeschöpft sind (vgl. Kap. 1.3) und in den Meinerzhagener Gewerbegebieten keine Flächenreserven in der erforderlichen Größenordnung zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 1.4.6).

Die erforderliche GIB-Erweiterung führt zwar zu einem Siedlungsflächenwachstum in einer Größenordnung von ca. 10 ha. Gleichzeitig wird aber die GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke in einer Größenordnung von ca. 8 ha zurückgenommen. Bei etwa der Hälfte der Rücknahmefläche handelt es sich um die Siedlungsflächen der gewachsenen Ortslage Hahnenbecke, die andere Hälfte sind aber unbesiedelte Freiflächen. Damit werden, vor dem Hintergrund der fehlenden Umsetzbarkeit des bisherigen regionalplanerischen Ziels für diesen Bereich, ca. 4 ha bisher zur Siedlungsflächenentwicklung vorgesehene Flächen für Freiraumfunktionen gesichert, was einen Beitrag zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums und zur flächensparenden Siedlungsentwicklung leistet.

Zudem entspricht die 12. Regionalplan-Änderung dem als Grundsatz 6.1-3 formulierten Leitbild der „dezentralen Konzentration“, da die mit der GIB-Erweiterung verbundene Siedlungsentwicklung unmittelbar an die gewachsenen Siedlungsbereiche des Mittelzentrums Meinerzhagen anschließt.

Die 12. Regionalplan-Änderung orientiert sich auch an dem als Grundsatz 6.1-5 formulierten Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“, das durch eine kompakte und das jeweilige Zentrum stärkende Siedlungsentwicklung unterstützt werden soll. Sowohl die mit der Regionalplan-Änderung ermöglichte Erweiterung des gewachsenen, zentrumsnah gelegenen Betriebsstandortes, an dem das Unternehmen OTTO FUCHS seit mehr als 100 Jahren ansässig ist, als auch die vorgesehene Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich Hahnenbecke tragen zur Stärkung des Zentrums von Meinerzhagen mit seinen mittelzentralen Funktionen sowie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung in Meinerzhagen bei. Mit der durch die GIB-Erweiterung ermöglichten Weiterentwicklung des siedlungs- und zentrumsnahen Betriebsstandortes wird die kompakte Struktur des gewachsenen Mit- und Nebeneinanders von Industriestandort und Stadtzentrum in Meinerzhagen gestärkt. Die mit der Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich auf den Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung beschränkte Entwicklung der Ortslage Hahnenbecke unterstützt ebenfalls die kompakte Siedlungsstruktur und -entwicklung von Meinerzhagen.

Im Rahmen der 12. Regionalplan-Änderung kann der Grundsatz 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ angesichts der Standort-, Flächen- und Abstandserfordernissen der GIB-Erweiterungsflächen einerseits und der vorhandenen Siedlungsstruktur in

Meinerzhagen andererseits nicht realisiert werden. Es sind zudem keine geeigneten Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten im Stadtgebiet vorhanden (vgl. Kap. 1.4.6).

Der Grundsatz 6.1-7 „energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ wird von der 12. Regionalplan-Änderung insofern berücksichtigt, dass die mit der GIB-Erweiterung verbundene Stärkung und Weiterentwicklung des gewachsenen, zentrumsnahen Industriestandortes OTTO FUCHS die Bedingungen für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung begünstigt. Zudem ist damit die Möglichkeit gegeben, die betriebsinternen Abläufe und Prozesse auf kurzen Entfernungen energieeffizient zu organisieren.

Vor dem Hintergrund, dass die GIB-Erweiterung unmittelbar an den vorhandenen GIB anschließt sowie aufgrund der erforderlichen Standortgebundenheit der betrieblichen Erweiterungsfläche, erübrigt sich für die 12. Regionalplan-Änderung insofern die Berücksichtigung des Grundsatzes 6.3-4 „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Die mit der 12. Regionalplan-Änderung verfolgte Erweiterung des Industriebetriebes berücksichtigt den Grundsatz 6.3-5 „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“. Wie in Kap. 1.2.3 dargelegt ist, verfügt der vorhandene Betriebsstandort der OTTO FUCHS KG bereits über eine kurzwegige und leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsstraßennetz, eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Gleisanschlussmöglichkeit. Die GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ wird durch die vorgesehene Anbindung an die nordöstlich der Fläche vorhandene betriebsinterne Erschließungsstraße in die vorhandene günstige Verkehrsanbindung des Gesamtstandortes eingebunden (vgl. Kap. 1.4.4).

4.2 Raumordnerische Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Aus den im Umweltbericht dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung für die 12. Regionalplan-Änderung ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltschutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung“, „Boden / Geologie“ sowie „Sachgüter“. Dabei sind bei jedem der betrachteten Alternativstandorte auf mindestens drei der genannten Umweltschutzgüter erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ ergeben sich für die betrachteten Standorte „Schwarzenberg“ und „Weststraße / Bomme“ aufgrund ihrer geringen Abständen zu empfindlichen Wohnnutzungen. An diesen beiden Standorten sind vor dem Hintergrund der Standortanforderungen des ortsansässigen Industriebetriebes OTTO FUCHS (vgl. Kap. 1.4.1) an geeignete Erweiterungsflächen, die auch die Ansiedlung von emittierenden Anlagen ermöglichen, erhebliche Immissionsschutzkonflikte mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu erwarten. An diesen beiden Standorten könnte der Immissionsschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen nur durch entsprechende Festsetzungen auf der

Ebene des Bebauungsplans gewährleistet werden, mit der Folge, dass dies zu erheblichen Nutzungseinschränkungen auf den Flächen führen würde, die die Ansiedlung stärker emittierender Betriebe nicht zulässt. Damit sind die beiden Standorte „Schwarzenberg“ und „Weststraße / Bomme“ weder mit den Standortanforderungen des ansässigen Metallverarbeitungsbetriebs noch mit der Zielsetzung 6.3-1 des LEP – ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern – vereinbar. Im Landesentwicklungsplan wird herausgestellt, dass das Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen die Abstandserfordernisse zu erfüllen hat (vgl. Kap. 4.1.1). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG. Das Ziel, schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich gegenseitig störender Nutzungsgebiete, d.h. durch ausreichende Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen. Dies ist bei den Alternativstandorten „Schwarzenberg“ und „Weststraße / Bomme“ nicht gegeben und kann nur am Standort „Im Tempel“ sichergestellt werden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die bei allen drei betrachteten Alternativstandorten im Umweltbericht aufgrund des Verlustes der landschaftlichen Vielfalt durch eine gewerblich-industrielle Überbauung von Grünlandbereichen als erheblich bewertet werden, sind nicht zu vermeiden. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aber durch geeignete Sichtschutzpflanzungen, die die Sichtbeziehungen aus nahe gelegenen Wohngebieten sowie von nah vorbeiführenden, zur Naherholung genutzten Wegen auf die gewerbliche-industrielle Nutzung wirksam unterbinden, deutlich gemindert werden. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden. Unter dieser Maßgabe und vor dem Hintergrund der mit der GIB-Erweiterung verfolgten Zielsetzung, durch die Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes des regional bedeutsamen Unternehmens OTTO FUCHS einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsmarktes der gesamten Region zu leisten, sind die Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild in der Abwägung unter raumordnerischen Gesichtspunkten hinnehmbar.

Für das Schutzgut „Boden / Geologie“ ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger flachgründiger Felsböden. Dies ist bei den betrachteten Alternativstandorten „Schwarzenberg“ und „Im Tempel“ der Fall. Zum Bodenschutz ist im LEP der Grundsatz 7.1-4 formuliert, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind. Insofern steht eine Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden diesem Grundsatz zunächst entgegen. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist dieser – im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung – jedoch abwägungsfähig. Das heißt, dass besonders schutzwürdige Böden dann in Anspruch genommen werden können, wenn gewichtige öffentliche und private Belange dem Grundsatz des Bodenschutzes entgegenstehen.

Im Falle einer nicht zu vermeidenden Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden ist dies im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung entsprechend in die Betrachtung einzustellen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hier sind insbesondere bodenverbessernde Maßnahmen an anderer Stelle zum Ausgleich vorzusehen. Im Sinne des Grundsatzes 7.1-4 Bodenschutz des LEP sollte dabei auf bereits geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen besonderes Augenmerk gerichtet werden, die auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden sollen. Insbesondere im Freiraum sollten solche Flächen durch geeignete Maßnahmen wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes (Wasserhaushalt, Bodenentwicklung, Vegetationsstandort) einbezogen werden.

Die aufgrund der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen als erheblich bewerteten Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter sind nicht zu vermeiden, da sie an allen drei betrachteten Alternativstandorten gleichermaßen auftreten. Sie ist auch deshalb unvermeidlich, da aufgrund der betrieblichen Anforderungen an die Standorterweiterung des Unternehmens im Stadtgebiet keine anderen geeigneten Flächen in bestehenden Gewerbegebieten zur Verfügung stehen (s. dazu auch Kap. 1.4.1 u. 1.4.6).

An dem für die GIB-Erweiterung vorgesehenen Standort „Im Tempel“ geht von der Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen keine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben aus, da die Flächen bereits im Eigentum des Unternehmens OTTO FUCHS sind und zurzeit nur als Pachtflächen bewirtschaftet werden.

Die Umweltprüfung verdeutlicht, dass der Standort „Schwarzenberg“ unter Umweltsichtspunkten am ungünstigsten bewertet wird. Es ist der einzige der betrachteten Alternativstandorte, bei dem vier Schutzgüter von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sind (vgl. Umweltbericht, Kap. 9), so dass er nicht für eine GIB-Darstellung im Regionalplan empfohlen wird.

Für die bzgl. der zu erwarteten Umweltauswirkungen im Umweltbericht in etwa gleichwertig bewerteten Standorte „Im Tempel“ und „Weststraße / Bomme“ ergibt die raumordnerische Einordnung und Bewertung der Umweltauswirkungen für den Standort „Im Tempel“ einen deutlichen Vorteil gegenüber dem Alternativstandort „Weststraße / Bomme“. Während der Standort „Im Tempel“ nur dem abwägungsfähigen Grundsatz 7.1-4 im LEP zum Bodenschutz entgegensteht, was durch geeignete Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungsebenen ausgeglichen werden kann, ist der Standort „Weststraße / Bomme“ mit dem raumordnerischen Ziel 6.3-1 des LEP – ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern – nicht vereinbar, weil er die Abstandserfordernisse nicht erfüllt. Einer GIB-Erweiterung am Standort „Weststraße / Bomme“ steht damit nicht nur diese landesplanerische Zielsetzung sondern auch das Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG sowie die Realisierbarkeit der mit der GIB-Erweiterung beabsichtigten Planung zur Erweiterung des ansässigen Industriebetriebes entgegen, weil die Fläche zu großen Teilen die betrieblichen Abstandserfordernisse nicht erfüllt. Zudem ist die Realisierbarkeit einer

GIB-Erweiterung aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse (keine Verfügbarkeit der Teilfläche „Bomme“) an diesem Standort nicht gegeben.

Daraus ergibt sich, dass die vorgesehene GIB-Erweiterung unter raumordnerischen Gesichtspunkten ausschließlich am Standort „Im Tempel“ realisierbar ist.

4.3 Voraussetzungen für einen Erfolg des Vorhabens

Am Standort „Im Tempel“ sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Realisierung der betrieblichen Standorterweiterung für die Firma OTTO FUCHS gegeben. Die Flächen sind bereits im Eigentum der Firma, so dass die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit zur Realisierung des Vorhabens gegeben ist. Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma OTTO FUCHS zur Umsetzung der Planung, die das für den regionalen Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaftsstruktur bedeutendste Unternehmen in Meinerzhagen darstellt (vgl. Kap. 1.2.5), steht außer Frage.

Die Planung wird von der kommunalen Politik unterstützt. Am 30.11.2015 wurde bereits eine der 12. Regionalplan-Änderung inhaltlich entsprechende 6. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung der GI-Darstellung im Bereich „Im Tempel“ mit einem einstimmigen Beschluss des Stadtrats auf den Weg gebracht.

Damit ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der GIB-Erweiterung relativ zeitnah erfolgen kann. Wenn es zu keinen unerwarteten Verzögerungen in den anstehenden Planverfahren kommt, erscheint es realistisch, bis Ende des Jahres 2018 verbindliches Planungsrecht für die angestrebte Betriebserweiterung durch einen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan herstellen zu können.

Eine Umsetzung der Planung wäre dann ab dem Jahr 2019 möglich. Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfordert aufgrund der topografischen Gegebenheiten einigen Aufwand (verkehrliche Anbindung aus bestehendem Werksgelände über nordöstlichen Hangbereich, Geländemodellierungen auf der Fläche etc.), der die Realisierung der Erweiterung zeitlich und kostenseitig beeinflussen kann.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde seitens des LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe – darauf hingewiesen, dass auf Laserscanbildern im östlichen und südlichen Randbereich der Fläche Spuren zu erkennen sind, die auf Bergbaurelikte hindeuten können. Sollte das Areal bebaut werden, werden in diesen Bereichen deshalb zeitlich vorlaufend archäologische Maßnahmen notwendig, die möglicherweise zu Verzögerungen bei der Realisierung führen können.

4.4 Raumordnerische Gesamtbewertung - Raumverträglichkeit

Aus der raumordnerischen Bewertung und der Umweltprüfung ergibt sich eine stimmige Gesamtbewertung der geprüften Alternativen für die im Rahmen der 12. Regionalplan-Änderung vorgesehene GIB-Erweiterung in Meinerzhagen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung wird aus umweltfachlicher Sicht die Alternativfläche „Schwarzenberg“ nicht für eine GIB-Darstellung im Regionalplan empfohlen, weil sie von den betrachteten Alternativflächen die einzige ist, bei der für vier Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

An den beiden anderen betrachteten Standorten „Weststraße / Bomme“ und „Im Tempel“ sind jeweils nur für drei Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese beiden Alternativstandorte werden unter Umweltgesichtspunkten in etwa gleich bewertet, ohne eindeutige umweltfachliche Empfehlung für eine dieser beiden Standortalternativen (s. dazu Kap. 3.1.3).

Aus der raumordnerischen Bewertung ergibt sich vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Erfordernisse und der Standortanforderungen für die Ansiedlung einer industriell-gewerblichen Nutzung mit einem relevanten Emissionspotenzial, dass ausschließlich die Alternative „Im Tempel“ für die mit der 12. Regionalplan-Änderung angestrebte GIB-Erweiterung geeignet ist. Nur der Standort „Im Tempel“ erfüllt die Abstandserfordernisse, die an ein geeignetes Flächenangebot für die GIB-Erweiterung sowohl aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung als auch aus den betrieblichen Standortanforderungen des ansässigen Unternehmens gestellt werden. Mehr als 80 % der Fläche an diesem Standort haben einen Abstand von mehr als 300 m zur nächsten Wohnbebauung. Lediglich der Abstand vom südlichen Rand der Fläche zum Wohngebiet „Hohbüschen“ auf der südlichen Seite der Marienheider Straße (L 306) beträgt ca. 160 m.

Dagegen würde eine GIB-Erweiterung im Bereich „Weststraße / Bomme“ sowie im Bereich „Schwarzenberg“ so dicht an bestehende Wohngebiete heranrücken, dass an diesen beiden Alternativstandorten kein geeignetes Flächenangebot für emittierende Industrienutzungen bereit gestellt werden kann. Damit wird an diesen beiden Standorten eine zentrale raumordnerische Zielsetzung des LEP bezüglich der Festlegung von GIB-Bereichen nicht erfüllt. Gleichzeitig kann damit an diesen beiden Standorten die Zielsetzung der GIB-Erweiterung – die Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes des regional bedeutsamen Industrieunternehmens OTTO FUCHS KG durch die planungsrechtliche Sicherung neuer Industrieflächen, die den Abstandserfordernissen der erweiterungsbedürftigen Produktionsbereiche am Firmenstandort gerecht werden – nicht realisiert werden.

Am Alternativstandort „Weststraße / Bomme“ ist die Realisierbarkeit der Planung zudem aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse (keine Verfügbarkeit und Veräußerungsbereitschaft der Eigentümer für die Teilfläche „Bomme“) nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten.

Die GIB-Erweiterung am Standort „Im Tempel“ ist mit der Inanspruchnahme / Überplanung eines im Regionalplan dargestellten Waldbereiches am nordöstlichen Rand

der Fläche verbunden. Dem steht zunächst das raumordnerische Ziel des LEP zur Walderhaltung entgegen. Im vorliegenden Fall erfüllt der Standort „Im Tempel“ aber die im LEP aufgeführten Kriterien, die ausnahmsweise eine Waldinanspruchnahme zulassen. Der Bedarf für die GIB-Erweiterung ergibt sich aus der Entwicklung des ortsansässigen Industrieunternehmens OTTO FUCHS und liegt nachweislich vor.

Weil die beiden anderen betrachteten Alternativstandorte nicht mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind, ist die GIB-Erweiterung dort nicht realisierbar. Damit steht keine zumutbare Alternative zur Fläche „Im Tempel“ für die GIB-Erweiterung zur Verfügung, die ohne eine Waldinanspruchnahme verbunden ist. Der am Rand der GIB-Erweiterung in Hanglage liegende, erheblich vorgeschädigte Waldbereich wird nur für die erforderliche Erschließung und Anbindung der geplanten Betriebserweiterung an das bestehende Betriebsgelände in Anspruch genommen. Damit wird es auf Ebene der Bauleitplanung möglich sein, einen Teil des Waldbereiches zu erhalten, so dass die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. So werden die nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen der Waldfunktionen des betroffenen Waldbereiches auf ein Mindestmaß verringert.

Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der GIB-Erweiterung „Im Tempel“ zulässig; die Ausnahmeregel des Walderhaltungsziels greift, weil die geprüften Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht realisierbar sind.

Die Nullvariante würde den Verzicht auf eine GIB-Erweiterung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ansässigen Firma OTTO FUCHS bedeuten. Sie wäre aus Sicht des Freiraum- und Umweltschutzes die am besten zu bewertende Variante. Die Nullvariante kommt aber wegen der als zu beachtendes Ziel der Landesplanung festgelegten Vorgabe der Schaffung und Sicherung eines bedarfsgerechten und geeigneten Flächenangebotes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen nicht zum Tragen.

Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass mit der GIB-Erweiterung „Im Tempel“ die Freiraumziele sowie der Ziele für Natur und Landschaft der Landes- und Regionalplanung nicht verletzt werden. Die GIB-Erweiterung ist zudem mit dem Leitbild und den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung für eine flächensparende Siedlungsentwicklung vereinbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die 12. Regionalplan-Änderung im Bereich „Im Tempel“ einen GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) darstellt, der ausschließlich der gewerblichen Nutzung durch den im GIB ansässigen, regional bedeutsamen Metallverarbeitungsbetrieb vorbehalten ist und für sonstige Gewerbeflächenentwicklungen nicht zur Verfügung steht. Zudem werden durch die vorgesehene Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich „Hahnenbecke“ bisher zur Siedlungsflächenentwicklung vorgesehene Flächen für Freiraumfunktionen gesichert. Damit leistet die 12. Regionalplan-Änderung auch einen Beitrag zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums und zur sparsamen Inanspruchnahme von Freiraum, indem sie die Freiflächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.

Die Abwägung der mit der 12. Regionalplan-Änderung unvermeidlich verbundenen Inanspruchnahme von Freiflächen sowie die Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, die als Grundsätze der Raumordnung abwägungsfähig sind, führt deshalb in der

raumordnerischen Gesamtbewertung zu einer Höhergewichtung der mit der GIB-Erweiterung „Im Tempel“ verbundenen Ziele. Hier schlagen insbesondere die mit der Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes des regional bedeutsamen Unternehmens verbundenen positiven Aspekte für die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in der Region durch (vgl. dazu Kap. 3.2.3 sowie Kap. 1.2.5).

Im Ergebnis ist deshalb zugunsten der Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie der Darstellung des bestehenden GIB im Bereich „Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu entscheiden.

5. Quellenverzeichnis

Gesetze und untergesetzliche Regelwerke

- 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)** in der Fassung v. 24. Juli 2002, Gemeinsames Ministerialblatt GMBI. 2002 Heft 25-29 S. 511-605. (zitiert: TA Luft), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014.
 - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm** - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503).
 - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV** – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist.
 - 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV – 12. BImSchV** – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch – BauGB** vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2015.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG** – vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 30. November 2016.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 13. Oktober 2016.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG** – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 29. März 2017.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG** – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. März 2017.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW** – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016.
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen – LPIG** – vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 15. November 2016.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV):** Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für

den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007..

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "**FFH-Richtlinie**"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** (ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12).

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (kodifizierte Fassung) (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7).

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – **Seveso III** – (ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1).

Raumordnungsgesetz – ROG – vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31. August 2015.

Literatur und Quellen

Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). Arnsberg 2001.

Bezirksregierung Arnsberg, Geschäftsstelle des Regionalrates: 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Erarbeitungsbeschluss 05.12.2002

Bezirksregierung Arnsberg, Geschäftsstelle des Regionalrates: 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Aufstellungsbeschluss 28.07.200

Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Geobasis NRW: Luftbildausschnitt OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen sowie historischer Luftbildausschnitt OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Internet: www.tim.online.nrw.de (Zugriff im August 2015)

DB Engineering & Consulting GmbH: Erweiterungsflächen Fa. Fuchs Meinerzhagen – Vorabzug – Überbaubarkeit Meinerzhagener Tunnel, Schwarzenbergtunnel, Köln, 07.02.2017

Gauch, M. / Hain, E.: Methodische Grundlagen zur Ermittlung potenzieller Gewerbeflächen im Umland größerer Städte. Kaiserslautern 1991 (= Werkstattbericht Nr. 16, Studiengang Raum- und Umweltplanung, Lehr- und Forschungsgebiet

Regional- und Landesplanung an der Universität Kaiserslautern (Hrsg.: Prof. Dr. H. Kistenmacher))

Google (Hrsg.) 2009: Google Maps: Luftbild Meinerzhagen, Internet: www.google.de/maps (Zugriff im November 2016)

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): Kommunalprofil Meinerzhagen, Stadt, Stand 21.09.2015

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Landesdatenbank: Internet: www.landesdatenbank.nrw.de Statistische Daten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Arbeitslosigkeit und Investitionen in der Stadt Meinerzhagen, im Märkischen Kreis, im Regierungsbezirk Arnberg sowie im Land NRW, Stand: August 2016

Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS) (2010): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ – 2. überarbeitete Fassung KAS-18

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fachinformationssystem Naturschutz. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen - Stand 2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Daten aus dem LUQS-Messnetz. Internet: www.lanuv.nrw.de. Essen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Landschaftsinformationssystem @infos NRW. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen - Stand 2016.

Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), veröffentlicht am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster 2016.

Märkischer Kreis: Geodatenportal. Internetbasiertes Fachinformationssystem www.maerkischer-kreis.de. Lüdenscheid 2016.

Märkischer Kreis: Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“, Dezember 2001

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): ELWAS. Internet: www.elwasweb.nrw.de. Düsseldorf 2016.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): Umgebungslärm in NRW. Internet: www.umgebungslaerm.nrw.de. Düsseldorf 2016. (zitiert: MKULNV 2016c).

Runge + Küchler – Ingenieure für Verkehrsplanung: Verkehrskonzept Zentrum Meinerzhagen. Düsseldorf 2013.

Stadt Meinerzhagen: Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 2, Entwurf. Meinerzhagen 2016.

Stadt Meinerzhagen: Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 1. Meinerzhagen 2009.

Stadt Meinerzhagen: Verwaltungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen.

Stadt Meinerzhagen: Flächennutzungsplan. Meinerzhagen 1999/2006.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 49 „An der Wöste“. Meinerzhagen 1990.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 20 „Hahnenbecke“. Meinerzhagen 1973.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 20 „Hahnenbecke“ – 1. Änderung. Meinerzhagen 1987.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 19 „Hohbüschen“. Meinerzhagen 1973.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 47 „Marienheider Straße“. Meinerzhagen 1988.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 38 „Ihne“. Meinerzhagen 1997.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 23 „Darmche“ – 4. Änderung und Erweiterung. Meinerzhagen 2010.

Stadt Meinerzhagen: Bebauungsplan-Nr. 67 „Grünwald“. Meinerzhagen 2007.

Stadt Meinerzhagen, Stadt Kierspe, Stadt Halver, Gemeinde Schalksmühle (Hrsg.): Regionales Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept (RIEHK) „Oben an der Volme“, 2011

Stadt Meinerzhagen (Hrsg.): Innenstadt Meinerzhagen, Programm Urbanität, Integriertes Handlungskonzept (Bestandteil des Regionalen Integrierten Handlungskonzepts „Oben an der Volme“ – Ein Projekt der Regionale 2013), Meinerzhagen u. Düsseldorf 2012/2013

Stadt Meinerzhagen, Stadt Kierspe, Stadt Halver, Gemeinde Schalksmühle (Hrsg.): Freizeit- und Tourismuskonzept „Oben an der Volme“, 2014

Stadt Meinerzhagen, Stadt Kierspe, Stadt Halver, Gemeinde Schalksmühle (Hrsg.): Regionale Entwicklungsstrategie „Oben an der Volme“, 2015 / 2016

Stadt + Handel GbR: Einzelhandelskonzept für die Stadt Meinerzhagen – Endbericht, Dortmund, April 2014

Uventus GmbH: Umweltbericht zur geplanten 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen in Meinerzhagen, März 2017

Wikipedia – <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>: Abfrage zu NE-Metallen im September 2016